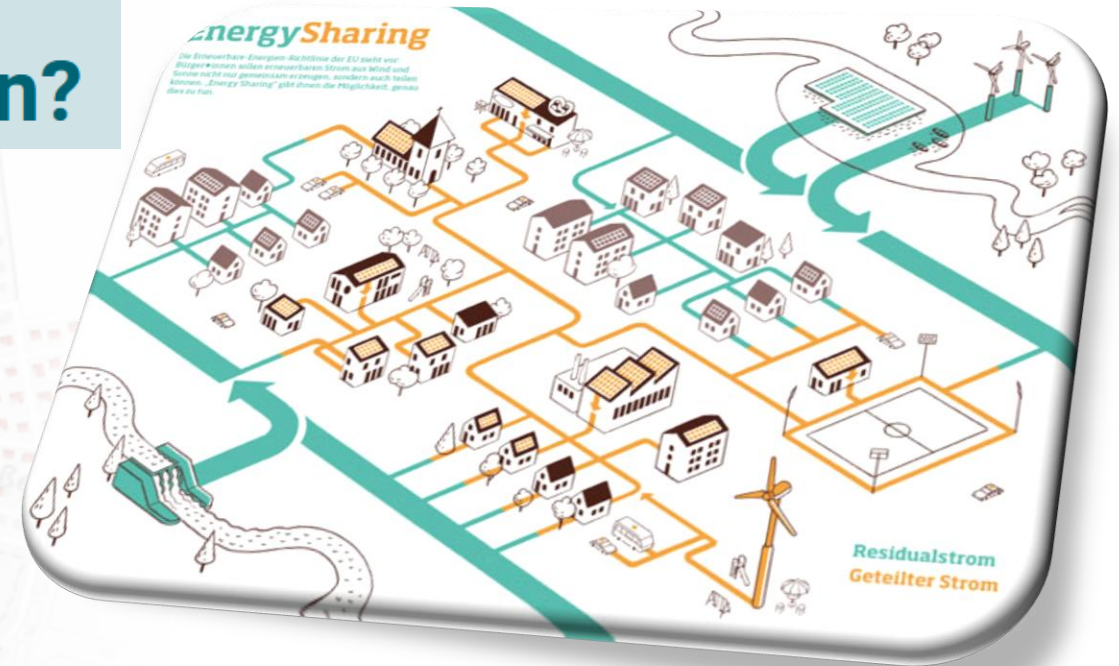
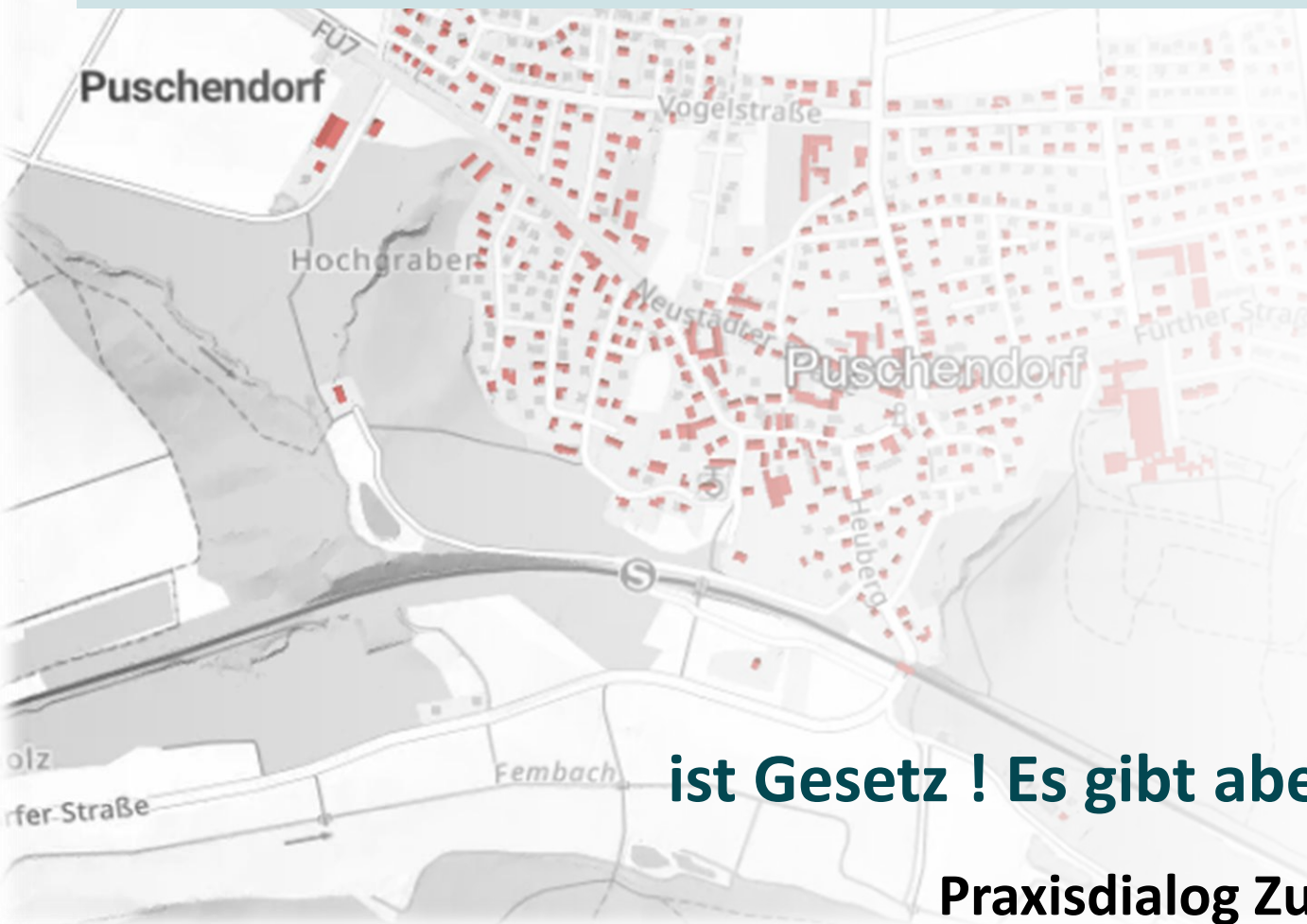


Energy Sharing – Was muss die Energieberatungs-Branche wissen?



Energy Sharing

ist Gesetz ! Es gibt aber auch weitere Sharing-Modelle

Praxisdialog Zukunft Altbau, 18.Juni 2026

Ihr Referent

Dipl.-Kfm. (Univ.) Michael Vogtmann

- Seit 1995 in der Solarbranche, seit 2008 bei der DGS
- Vorsitzender Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS), Landesverband Franken e.V.
- Referent DGS Solarakademie Franken über 100mal pro Jahr (PV-Eigenstromnutzung und PV + XYZ-Geschäftsmodelle) www.solarakademie-franken.de
- Projektberatungen 200 €/150 €/h (für DGS-Firmenmitglieder)
- Inhouseschulungen(online, Präsenz)
- Umweltpreis Stadt Nürnberg 2012 für 20 Jahre Solar Engagement



vogtmann@dgs-franken.de

Was können „Energieberater*innen“ von diesem Thema erhoffen?

- Allgemein wertvolle Infos für die kompetente Kundenberatung (Know How Vorsprung ist Vertrauensvorteil durch Rund-Um Kompetenz).
- Einschätzung für die Relevanz des „Energy Sharing“ in der eigenen Region/im eigenen Ort, insbesondere die Vor- und Nachteile des Teilversorgungs-Energy Sharing nach §42c EnWG vs. Vollstromversorgungs-Energy Sharing.
- Kenntnis über bisherige Dienstleister zu Energy Sharing zu erhalten.
- Chancen durch die Kooperation mit der „Energy Sharing Community“ (ESC) „vor Ort“ in der eigenen Region vermehrt Beratungsaufträge auch zur „Energy Sharing – Umsetzung“ zu erhalten.
- Selbst (Mit-)Initiator*in einer ES-Community zu werden.
- Argumente für Ü20 PV-Anlagen-Betreiber, die Anlagen – oft auf „Stadeln“ und Lagerhallen errichtet - weiter wirtschaftlich betreiben zu können
- Argumente für neue Solaranlagen mit solarer Baupflicht in Baden-Württemberg, die bei möglicher Abschaffung der Einspeiseförderung bis 25 kWp 2027 dank Energy Sharing doch wirtschaftlich betrieben werden können.
-

Energy Sharing – Grundlagen und mögliche Modelle für Kommunen und Regionen

Einführung zu Energy Sharing Communities

Politische und regulatorische Einordnung

- EU-Gesetzgebung: EE-RL, Nationale Gesetzgebung: EnWG-Novelle

Energiewirtschaftliche Einordnung

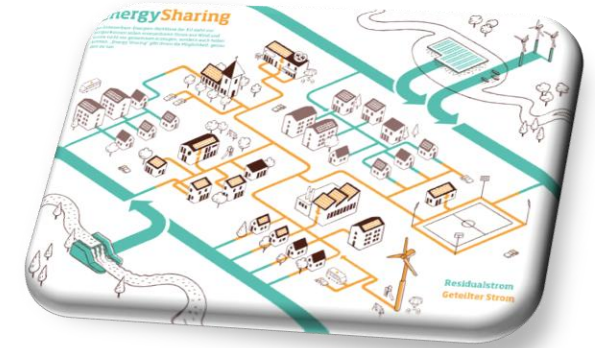
- Zentrale Marktrolle (EVU, MSB, VNB, IT-Dienstleister)
- Modell 1: Umsetzung mit zentralem Lieferanten (Exkurs: Pilotprojekt WUNergy)
- Modell 2: Umsetzung mit separatem Reststromlieferant nach „§42c EnWG“
- Modell 3: Lieferbeziehung ohne Intermediär (Zwischenorganisator-/händler)

Geschäftsmodelle

- Kosten- und Nutzenanalyse von Energy-Sharing-Projekten
- Prognose ES-Community Direktverbrauchs- und Selbstversorgungsquote
- Geschäftsmodelle für Kommunen, Unternehmen und Privatleute
- Fördermöglichkeiten, steuerliche Rahmenbedingungen, Tarifierungsoptionen

Modellprojekte

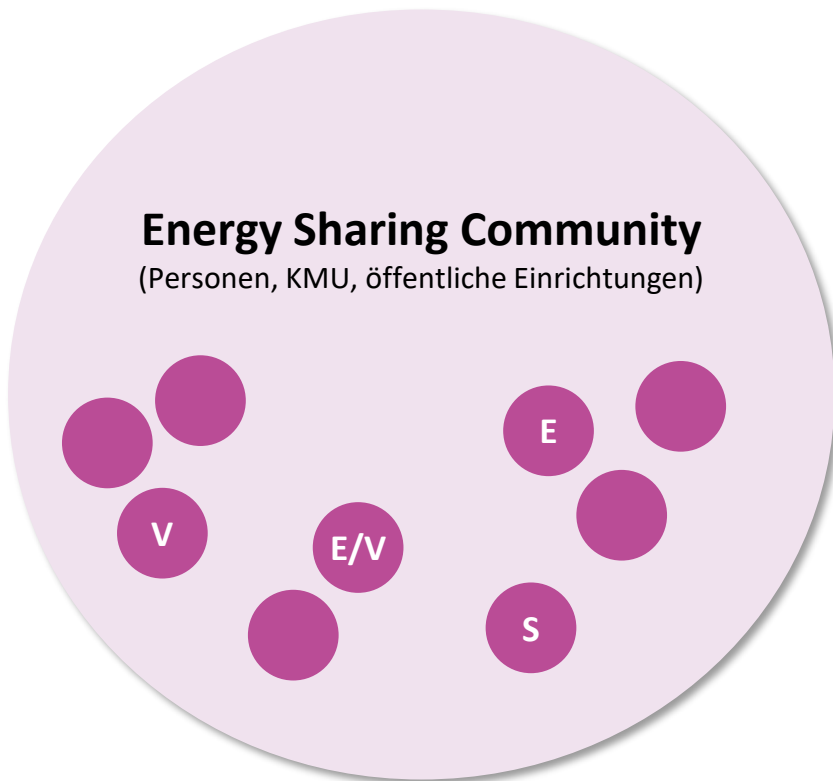
Was können engagierte Bürger*innen nun tun?



Anmerkung: Danke an Lisa Strippchen von der DENA für die Erlaubnis zur Verwendung von Folien aus Ihrem Vortrag für die DGS Akademie Franken

Einführung – Energy Sharing Communities

Energy Sharing meint gemeinschaftliche Stromerzeugung und -verbrauch über das öffentliche Netz



Eine Energy **Sharing Community** erzeugt und verbraucht gemeinschaftlich Strom...

- ...(meist) in räumlichem Zusammenhang
- ...einschließlich der Nutzung des öffentlichen Stromnetzes
- ...mit zugehörigen EE-Anlagen (meist) in räumlicher Nähe
- ...zeitnaher Abgleich von Erzeugung und Verbrauch (Synchronität) wird durch entsprechende IKT (Informations- und Kommunikationstechnik) sichergestellt

E = Erzeuger, V = Verbraucher, E/V ist selbstverbrauchender Erzeuger mit Überschusseinspeisung in die Community, S = Speicher

Einführung – Energy Sharing Communities: Potentielle Attraktivität von Energy Sharing

Durch den sinkenden Marktwert der PV gewinnen Sharing-Modelle für neue PV-Anlagenbetreiber an Bedeutung

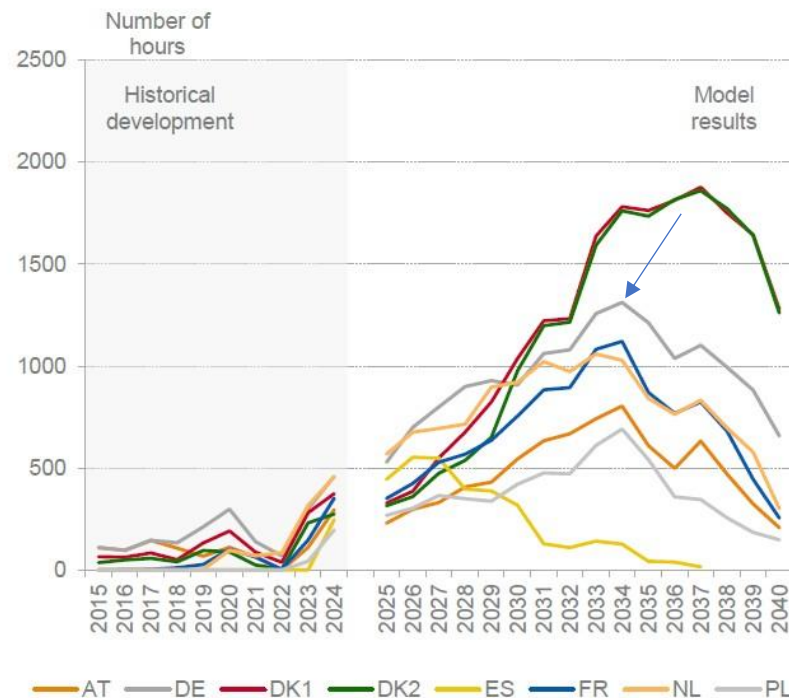
575
Stunden

Negative Börsenstrompreise
bis Ende 2025

max. 1.300
Stunden (DE)

Erwartung bis 2032,
trotz Speicherzubau von 175
GW in Europa

Development of negative prices in the EPMO



Quelle: enervis. Renewables Power Market Report 2025 update

Marktwert 2026
ws. <4,5 Cent/kWh
auch für Ü20 PV

Durchschnittlicher reiner
Börsenwert

Marktwert wird
weiter sinken

2027 im Durchschnitt wohl
< 4 Cent/kWh, in den
Sommermonaten noch
deutlich tiefer

Einführung – Energy Sharing Communities

Versorgungsmodelle hinter dem Netzanschlusspunkt gehören nicht dazu



Was fällt darunter? (keine vollständige Aufzählung)

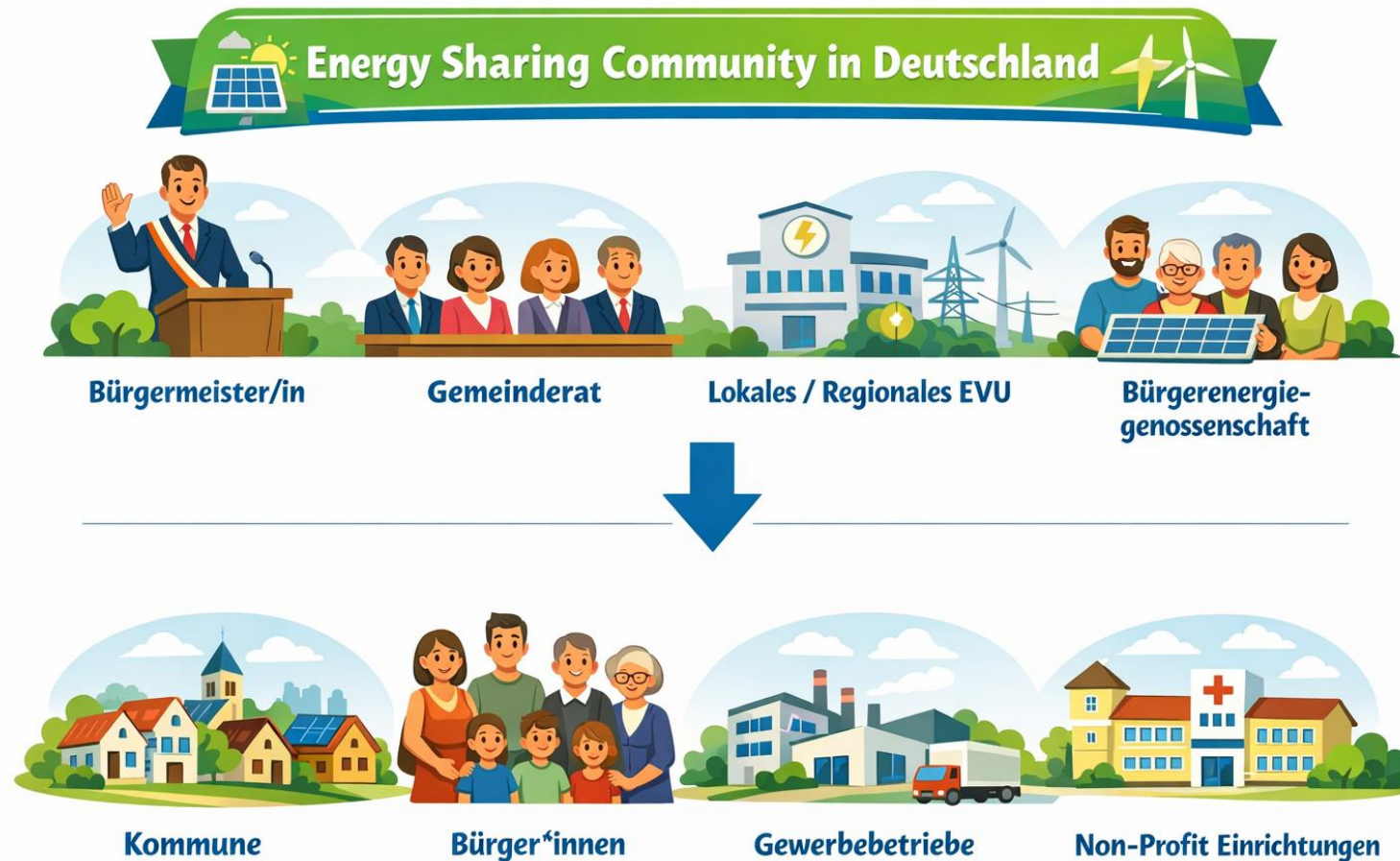
- Bürgerenergiegesellschaft, die EE-Park betreibt und Gesellschafter diesen Strom bilanziell beziehen
- Vor-Ort-Versorgungskonzepte, bspw. Kommune, die ihre Liegenschaften mit Solarstrom versorgen will
- Mieterstrom-ähnliche Modelle, die öffentliches Netz nutzen (Mehrfamilienhäuser mit mehreren Hausaufgängen)
- Rechtspersonen ebenso wie Gruppen, die keine Rechtsperson gründen, sondern über einzelne Verträge Sharing umsetzen
- Regionalstromtarife mit konsequenter 15-minütiger Bilanzierung
- Peer to Peer Lieferung (z.B. an den/die Nachbarn)



Was fällt nicht darunter?

- Alle dezentralen Versorgungsmodelle, die hinter dem Netzanschlusspunkt im Gebäude stattfinden, bspw. Mieterstrom oder gemeinschaftliche Gebäudeversorgung
- Regionalstromtarife, sofern keine 15-minütige Bilanzierung stattfindet

Einführung – Energy Sharing Communities – „stakeholders“



Grafik: Michael Vogtmann/ chat.gpt

Einführung – Energy Sharing Communities

Je nach Konstellation können verschiedene Ziele verfolgt werden

Lokal erzeugter Strom

Günstiger
erneuerbarer Strom

Anreiz Ausbau
erneuerbare Energien

Netzentlastung durch
erzeugungs- und zeitnahen
Verbrauch

Netzentlastung durch
„aggregierte Flexibilität“
(Speicher „behind the meter“
und im öfftl. Netz möglich!)

Teilhabe am
Ausbau erneuerbarer
Energien

Stärkung der Resilienz
der Stromversorgung
durch lokalen
Strombezug

Rolle der „stakeholder“ vor Ort

Je nach Konstellation können verschiedene Ziele verfolgt werden



Lokal erzeugter Strom



Günstiger
erneuerbarer Strom



Anreiz Ausbau
erneuerbare Energien

Netzentlastung durch
erzeugungs- und zeitnahen
Verbrauch



Netzentlastung durch
„aggregierte Flexibilität“
(Speicher „behind the meter“
und im öfftl. Netz möglich!)

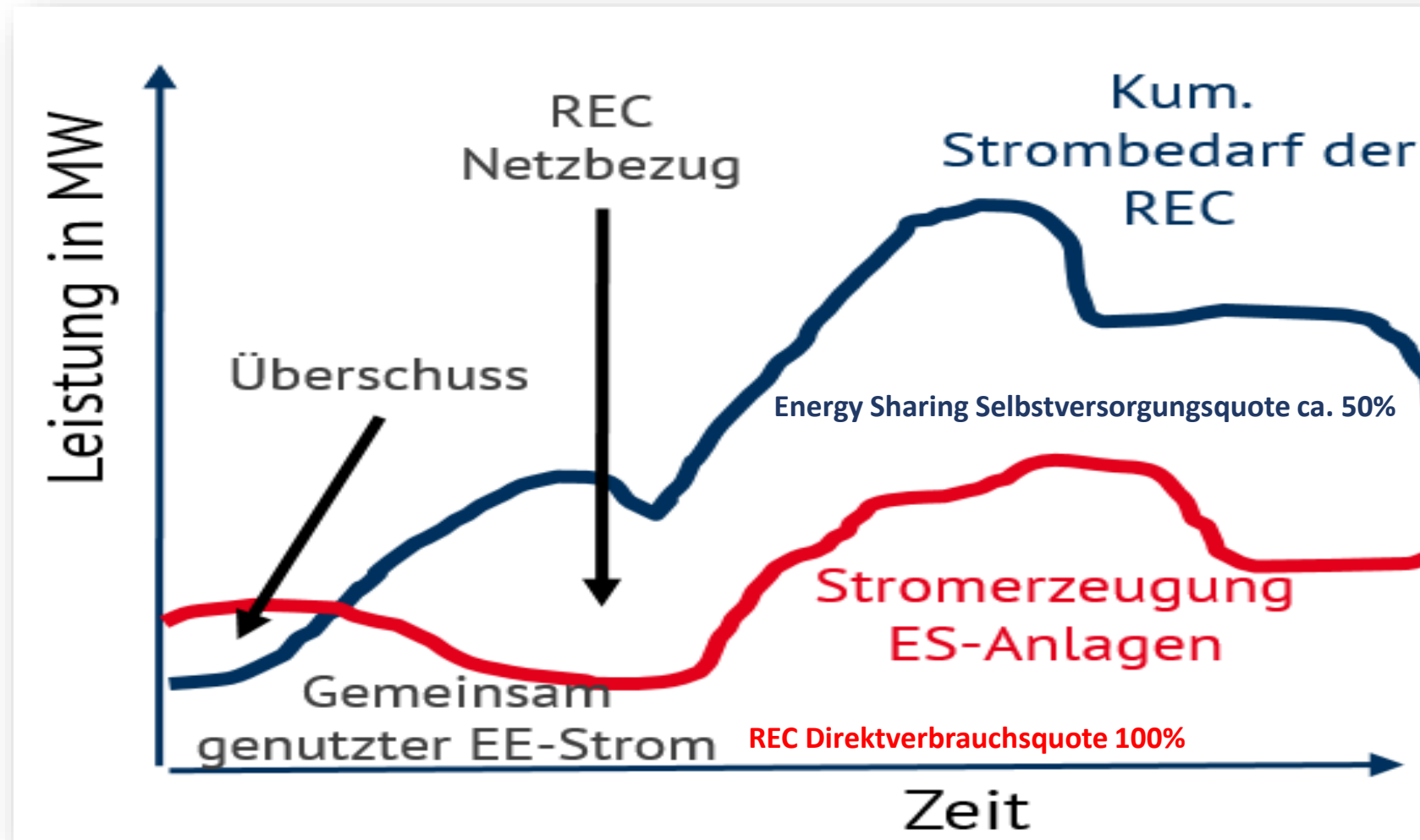
Teilhabe am
Ausbau erneuerbarer
Energien



Stärkung der Resilienz
der Stromversorgung
durch lokalen
Strombezug



Einführung – Energy Sharing Communities (REC: Renewable Energy Community)



Einführung – Energy Sharing Communities

ISFH koppelt Photovoltaik und Windkraft mit Speichern und Wärmepumpen im Quartier



Bei dem Feldversuch in Niedersachsen und Bayern konnten 80 Prozent und mehr des Strom- und Wärmebedarfs aus regionalen Erneuerbaren-Anlagen gedeckt werden. In einem weiteren Pilotprojekt sorgten Software-Agenten von OFFIS für eine intelligente Steuerung der Stromversorgung durch eine Selbstorganisation der Speicher.

<https://www.pv-magazine.de/2021/04/12/isfh-koppelt-photovoltaik-und-windkraft-mit-speichern-und-waermepumpen-im-quartier/>

Energy Sharing – Grundlagen und mögliche Modelle für Kommunen und Regionen

Einführung zu Energy Sharing Communities

Politische und regulatorische Einordnung

- EU-Gesetzgebung: EE-RL, Nationale Gesetzgebung: EnWG-Novelle

Energiewirtschaftliche Einordnung

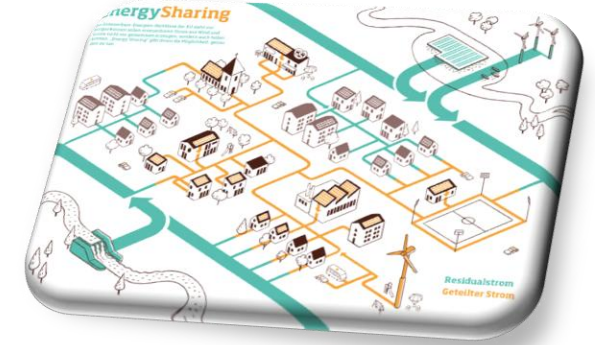
- Zentrale Marktrolle (EVU, MSB, VNB, IT-Dienstleister)
- Modell 1: Umsetzung mit zentralem Lieferanten (Exkurs: Pilotprojekt WUNergy)
- Modell 2: Umsetzung mit separatem Reststromlieferant nach „§42c EnWG“
- Modell 3: Lieferbeziehung ohne Intermediär (Zwischenorganisator-/händler)

Geschäftsmodelle

- Kosten- und Nutzenanalyse von Energy-Sharing-Projekten
- Prognose ES-Community Direktverbrauchs- und Selbstversorgungsquote
- Geschäftsmodelle für Kommunen, Unternehmen und Privatleute
- Fördermöglichkeiten, steuerliche Rahmenbedingungen, Tarifierungsoptionen

Modellprojekte

Was können engagierte Bürger*innen nun tun?



Anmerkung: Danke an Lisa Strippchen von der DENA für die Erlaubnis zur Verwendung von Folien aus Ihrem Vortrag für die DGS Akademie Franken

Politische und regulatorische Einordnung - EU Gesetzgebung 2019

Energy Sharing bereits seit 2019 in der EE-RL (Erneuerbare Energie-Richtlinie der EU) verankert

Mitgliedern **von EE- und Bürgerenergiegemeinschaften muss diskriminierungsfrei ermöglicht** werden, den selbst bzw. von der Gemeinschaft erzeugten **Strom gemeinsam zu nutzen** („Energy Sharing“):



Renewable Energy Communities
(Erneuerbare Energien Gemeinschaft), Art. 2
Satz 2 Nr. 16 EE-RL:

- REC ist eine juristische Person, deren EE-Erzeugungsanlagen im gemeinschaftlichen Besitz sind.
- Sollten Unternehmen sich an einer REC beteiligen, darf dies nicht ihre primäre geschäftliche oder berufliche Tätigkeit sein.
- REC müssen sich in räumlicher Nähe zu den Projektstandorten befinden. (keine genaue Definition wo räumliche Nähe aufhört)



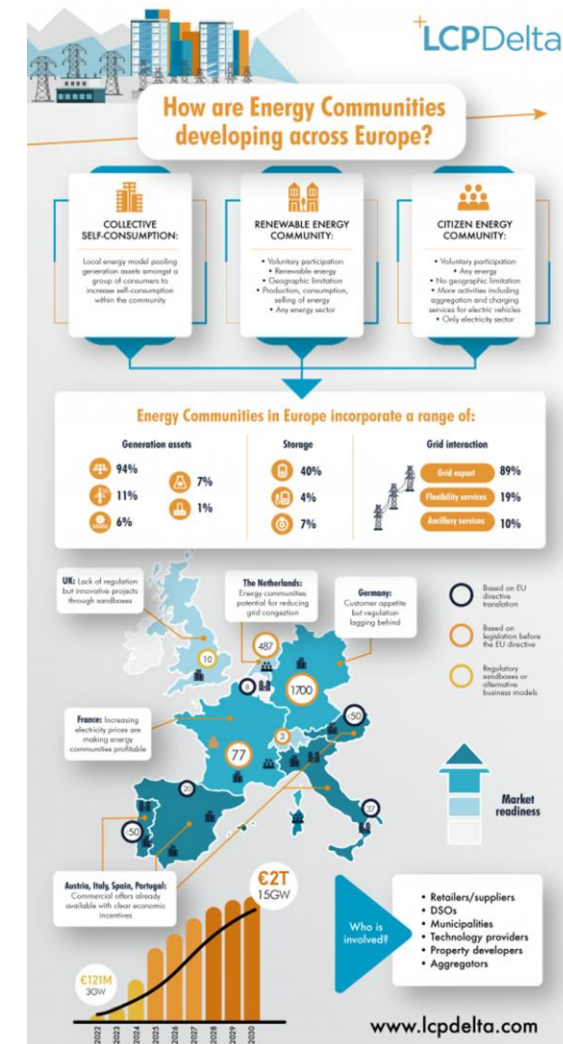
Jointly acting self-consumption (gemeinsam handelnde Eigenversorger), Art 2 Satz 2 Nr. 15 EE-RL:

- bezeichnet eine Gruppe von mindestens zwei gemeinsam handelnden Prosumern, die erneuerbaren Strom für den Eigenverbrauch erzeugen und die sich *im selben Gebäude oder Mehrfamilienhaus* befinden
- Mitgliedstaaten können andere geografische Grenzen festlegen
- war Basis für die GGV /Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung seit Juni 2025 (§42b EnWG)

Politische und regulatorische Einordnung - EU Gesetzgebung 2019

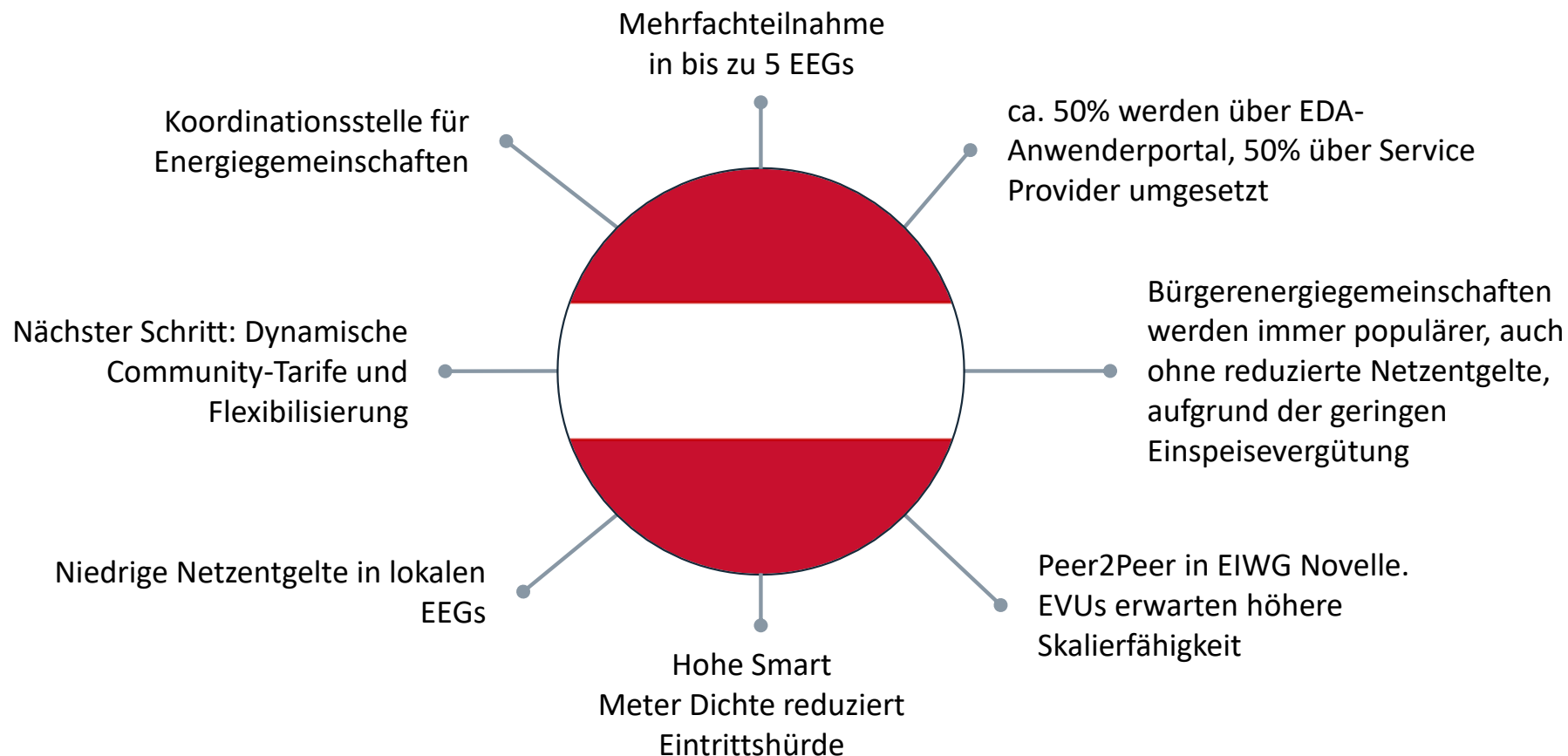
Energy Sharing spielt in mehreren Märkten eine bedeutende Rolle – das Potenzial ist enorm.

- ES, PT, IT, GR, FR und AT verfügen über **gesetzliche Rahmenbedingungen** für Energy Sharing.
- In **AT** ist Energy Sharing weit verbreitet, darunter ist **Europas größte Energiegemeinschaft** mit **über 10.000 Mitgliedern**.
- CH und DE folgen 2026 – in **Deutschland werden Lieferantenmodelle pilotiert** u.a. bereits mit der **DENA** und **Bayernwerk**.
- In der **Schweiz** haben sich zahlreiche Versorger auf Energy Sharing in ihren jeweiligen Rollen vorbereitet, unter anderem **enersuisse** (800.000+ Entnahmestellen).



Potentielle Attraktivität + Gute Rahmenbedingungen → 5000 Energiegemeinschaften

Status und Ergebnisse übertreffen in Österreich die Erwartungen



Politische und regulatorische Einordnung - Deutsche Gesetzgebung 2025

Energy Sharing – als Teilversorgung - nun auch im deutschen Gesetz unter §42c EnWG Novelle 12/2025

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG)

§ 42c Gemeinsame Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien

(1) Der Betreiber einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder einer Energiespeicheranlage, in der ausschließlich aus erneuerbaren Energien stammende Elektrizität zwischengespeichert wird, kann die erzeugte Elektrizität mit anderen Letztverbrauchern nach den Absätzen 2 bis 6 gemeinsam nutzen (gemeinsame Nutzung), wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. der Betrieb der Anlage erfolgt durch eine natürliche Person oder durch eine rechtsfähige Personengesellschaft oder eine juristische Person des Privatrechts, deren sämtliche Gesellschafter oder Mitglieder Letztverbraucher oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind,
2. die Belieferung erfolgt durch den Betreiber der Anlage nach Nummer 1 unter Nutzung des öffentlichen Elektrizitätsverteilernetzes sowie auf der Grundlage eines Liefervertrages, der jeweils zwischen dem Betreiber der Anlage nach Nummer 1 und dem die Elektrizität abnehmenden Letztverbraucher (Abnehmer) abzuschließen ist,
3. zwischen dem Betreiber der Anlage nach Nummer 1 und dem Abnehmer ist zusätzlich zu einem Liefervertrag nach Nummer 2 ein Vertrag zur gemeinsamen Nutzung abgeschlossen worden, der mindestens die in Absatz 3 genannten Regelungen beinhaltet,
4. die Anlage und sämtliche zu beliefernden Verbrauchsstellen befinden sich in demselben Gebiet, in dem nach Absatz 4 eine gemeinsame Nutzung zu ermöglichen ist,
5. der Betrieb der Anlage dient weder überwiegend der gewerblichen noch überwiegend der selbständigen beruflichen Tätigkeit des Betreibers nach Nummer 1, wobei in dem Fall, dass die Anlage durch eine rechtsfähige Personengesellschaft oder eine juristische Person des Privatrechts betrieben wird, auf die Tätigkeit aller als Gesellschafter oder Mitglied beteiligten Letztverbraucher oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts abzustellen ist,
6. der Strombezug wird an jeder belieferten Verbrauchsstelle mit einer Zählerstandsgangmessung nach § 2 Satz 1 Nummer 27 des Messstellenbetriebsgesetzes oder durch eine viertelstündliche registrierende Leistungsmessung erfasst und
7. die in der Anlage erzeugte oder gespeicherte Elektrizität wird mit einer Zählerstandsgangmessung nach § 2 Satz 1 Nummer 27 des Messstellenbetriebsgesetzes oder durch eine viertelstündliche registrierende Leistungsmessung erfasst.

Energiespeicheranlagen nach Satz 1 müssen die in § 19 Absatz 3b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Voraussetzungen erfüllen.

Politische und regulatorische Einordnung - Deutsche Gesetzgebung 2025

Energy Sharing – als Teilversorgung - nun auch im deutschen Gesetz unter §42c EnWG Novelle 12/2025

(2) Abweichend von § 3 Nummer 70 ist ein Unternehmen nur dann Letztverbraucher im Sinne des Absatzes 1, wenn es sich um ein Kleinunternehmen, ein kleines oder ein mittleres Unternehmen im Sinne des Artikels 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG handelt. Artikel 3 Absatz 4 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG ist nicht anzuwenden.

(3) Der Vertrag zur gemeinsamen Nutzung nach Absatz 1 Nummer 1 hat mindestens Folgendes zu regeln:

1. den Umfang der Nutzung der Elektrizität, die durch die Anlage erzeugt oder in der Anlage gespeichert wurde, durch den Abnehmer,
2. einen Aufteilungsschlüssel, aus dem sich der Umfang des Rechts zur Nutzung der Elektrizität ergibt, und
3. ob eine entgeltliche Gegenleistung für die Nutzung der Elektrizität an den Betreiber zu leisten ist sowie gegebenenfalls deren Höhe in Cent pro Kilowattstunde.

(4) Jeder Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes hat sicherzustellen, dass die gemeinsame Nutzung von Elektrizität nach Absatz 1 möglich ist

1. ab dem 1. Juni 2026 innerhalb des Bilanzierungsgebietes eines Elektrizitätsverteilernetzbetreibers und
2. ab dem 1. Juni 2028 innerhalb des Bilanzierungsgebietes eines Elektrizitätsverteilernetzbetreibers sowie in dem Bilanzierungsgebiet eines direkt angrenzenden Elektrizitätsverteilernetzbetreibers in derselben Regelzone.

Jeder Betreiber eines direkt angrenzenden Elektrizitätsverteilernetzes im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 ist verpflichtet, im erforderlichen Umfang mitzuwirken.

(5) Ein Betreiber nach Absatz 1 Nummer 1 ist berechtigt, einen Dritten mit einer oder mehreren der folgenden Dienstleistungen zu beauftragen:

1. Dienstleistungen zur Erfüllung ihrer Pflichten, die sich aus dem Zugang zu den Elektrizitätsverteilernetzen nach § 20 und den auf der Grundlage des § 20 Absatz 3 erlassenen Festlegungen der Bundesnetzagentur ergeben, insbesondere in Bezug auf die Zusammenarbeit mit Betreibern von Energieversorgungsnetzen, Bilanzkreisverantwortlichen, Netznutzern oder Lieferanten,
2. Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Angebot von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder von Flexibilitätsdienstleistungen, deren zwischengespeicherte Energie ausschließlich aus erneuerbaren Energien stammt und die Gegenstand des Vertrages nach Absatz 3 sind,
3. Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Verträgen nach Absatz 3, einschließlich der Abrechnung gegenüber den Abnehmern oder
4. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Installation und dem Betrieb der Anlage nach Absatz 1, einschließlich der Messung und Wartung.

Für den Dritten nach Satz 1 findet Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 oder Absatz 2 keine Anwendung.

Politische und regulatorische Einordnung - Deutsche Gesetzgebung 2025

Energy Sharing – als Teilversorgung - nun auch im deutschen Gesetz unter §42c EnWG Novelle 12/2025

(6) Der Betreiber nach Absatz 1 Nummer 1 ist nicht verpflichtet, die umfassende Versorgung der Abnehmer sicherzustellen. Der Betreiber ist verpflichtet, jeden Abnehmer vor Abschluss des Vertrages zur gemeinsamen Nutzung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Textform darüber zu informieren,

1. dass die gemeinsam genutzte Anlage den Strombedarf der Abnehmer nicht vollständig und nicht jederzeit decken kann,
2. dass ein ergänzender Strombezug durch den Abnehmer notwendig ist und
3. dass die Kosten für den ergänzenden Strombezug über den durchschnittlichen Kosten eines Vertrages zur umfassenden Versorgung liegen können.

Das Recht des Abnehmers, für den ergänzenden Strombezug einen Liefervertrag seiner Wahl mit einem Lieferanten seiner Wahl abzuschließen, darf in der Vereinbarung zur gemeinsamen Nutzung nicht eingeschränkt werden. Der Betreiber ist verpflichtet, den Abnehmer rechtzeitig darüber zu informieren, wenn die gemeinsam genutzte Anlage aus anderen als aus witterungs- oder tageszeitbedingten Gründen über einen erheblichen Zeitraum keine elektrische Energie erzeugt, und er setzt den Abnehmer in Kenntnis, wenn die Anlage ihren Betrieb wieder aufnimmt.

(7) Die §§ 5 und 40 bis 42 sind nicht anzuwenden, wenn

1. die von einem Haushaltskunden nach Absatz 1 betriebene Anlage eine installierte Leistung von 30 Kilowatt nicht übersteigt oder
2. im Falle eines Mehrparteienhauses eine durch einen oder mehrere Haushaltskunden, die in dem gleichen Gebäude wohnen, nach Absatz 1 betriebene Anlage eine installierte Leistung von 100 Kilowatt nicht übersteigt.

Achtung: Der BDEW geht bislang davon aus, dass es im „Energy Sharing nach §42c“ pro Community nur EINEN Anlagenbetreiber geben darf. Das würde den „Sharing-Gedanken“ sehr eindimensional machen (nur eine PV-Freiflächenanlage z.B.)

[Bürgerenergie-Allianz fordert weiter gefasste Energy-Sharing-Lösung – pv magazine Deutschland](#)

Politische und regulatorische Einordnung - Deutsche Gesetzgebung 2025

Energy Sharing nun auch im deutschen Gesetz unter §42c EnWG Novelle 12/2025



Anmerkung: Man kann ab Juni 2026 „Energy Sharing“ auf Basis des §42c umsetzen, man kann es aber auch außerhalb der neuen gesetzlichen Grundlage durchführen, auf Basis des EEG und EnWG über „Bilanzkreismodelle“ (links in der Grafik). Bilanzkreismodelle bedeuten immer Einbindung eines „Energy Sharing Vollstromversorgers“ (Später mehr dazu).

<https://www.exnaton.ai/>

In Deutschland ist eine Vielfalt an Energy-Sharing-Modellen möglich

Lieferantenmodell



Saldierungsverantwortung
beim Stromlieferanten

Teilversorgung (§42c EnWG)



Saldierungsverantwortung
beim Verteilnetzbetreiber

1

Politische und regulatorische Einordnung – Deutsche Gesetzgebung 2025

Energy Sharing nun auch im deutschen Gesetz unter §42c EnWG Novelle 12/2025

Folgende Merkmale beziehen sich IMMER auf die Umsetzung nach §42c EnWG - Teilversorgungsmodell

Wesentliche Inhalte des §42c EnWG:

- Vertrag wird zwischen Anlagenbetreiber und Letztverbraucher geschlossen und muss neben Angabe Preis / kWh auch Aufteilungsschlüssel enthalten; man wird wohl fast immer einen dynamischen Schlüssel wählen
- Vereinfachte Lieferantenpflichten:
 - Teilbelieferung: keine Einschränkung nach installierter Leistung
 - Vereinfachung übriger Lieferantenverpflichtungen: wenn von Haushaltskunde betriebene Anlage Erzeugungsleistung von 30 kWp oder mehrere Haushaltskunden in Mehrfamilienhaus Erzeugungsleistung von 100 kWp nicht übersteigt

Achtung: Privileg entfällt, sobald Dritter mit der Erbringung von Dienstleistungen beauftragt wird

Verschiedene Vertragsbeziehungen: (siehe Grafik nächste Folie)

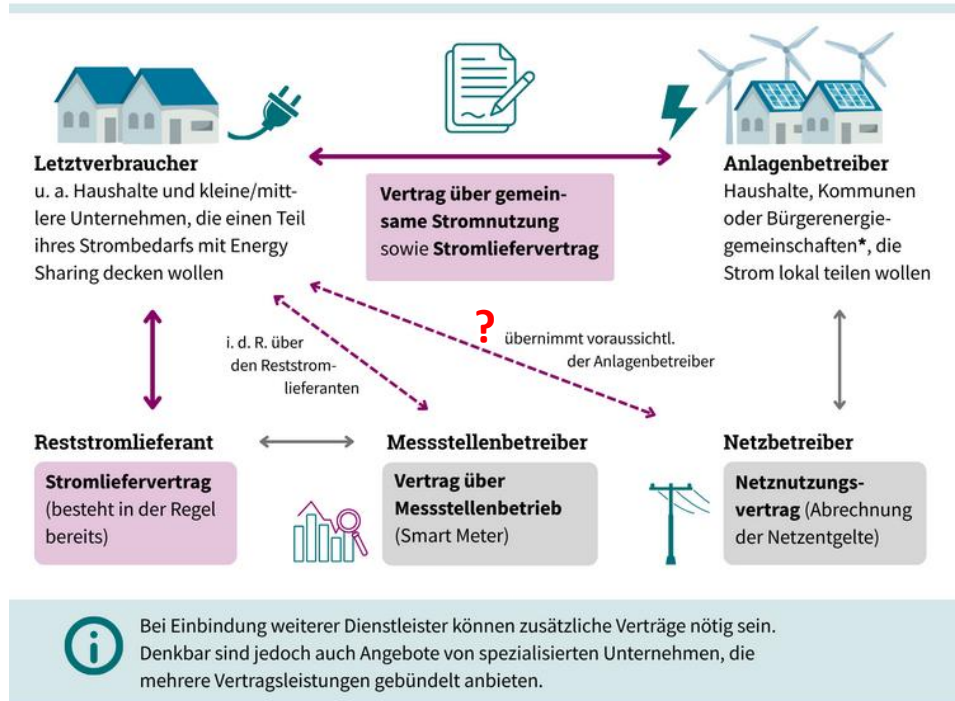
Politische und regulatorische Einordnung – Deutsche Gesetzgebung 2025

Energy Sharing nun auch im deutschen Gesetz unter §42c EnWG Novelle 12/2025

Energy Sharing: Welche Verträge brauchen Letztverbraucher?

Gemäß § 42c Energiewirtschaftsgesetz

Exkurs



* Genossenschaften oder andere Rechtspersonen benötigen zusätzlich einen Vertrag über die Rechtsperson.

Grafik: Future Energy Lab & Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW), 2026



Übersicht der Verträge, die man abschließen muss, um Energy Sharing nach § 42c Energiewirtschaftsgesetz nutzen zu können. Grafik: Future Energy Lab & IÖW, 2026.

Politische und regulatorische Einordnung – Deutsche Gesetzgebung 2025

Unter bestimmten Bedingungen (<30 kWp/<100 kWp MFH) entfallen folgende Lieferantenpflichten

§ EnWG	Inhalt	https://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/__40.html
§ 5	Anzeige der Energiebelieferung	
§ 40	Inhalt von Strom- und Gasrechnungen, Festlegungskompetenz	
§ 40a	Verbrauchsermittlung für Strom- und Gasrechnungen	
§ 40b	Rechnungs- und Informationszeiträume	
§ 40c	Zeitpunkt und Fälligkeit von Strom- und Gasrechnungen	
§ 41	Energielieferverträge mit Letztverbrauchern	
§ 41a	Lastvariable, tageszeitabhängige oder dynamische und sonstige Stromtarife	
§ 41b	Energielieferverträge mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung, Verordnungsermächtigung	
§ 41c	Vergleichsinstrumente bei Energielieferungen	
§ 41d	Erbringung von Dienstleistungen außerhalb bestehender Liefer- und Bezugsverträge, Festlegungskompetenz	
§ 41 e	Verträge zwischen Aggregatoren und Betreibern einer Erzeugungsanlage oder Letztverbrauchern	
§ 42	Stromkennzeichnung, Transparenz der Stromrechnungen, Verordnungsermächtigung	

Politische und regulatorische Einordnung – Deutsche Gesetzgebung 2025

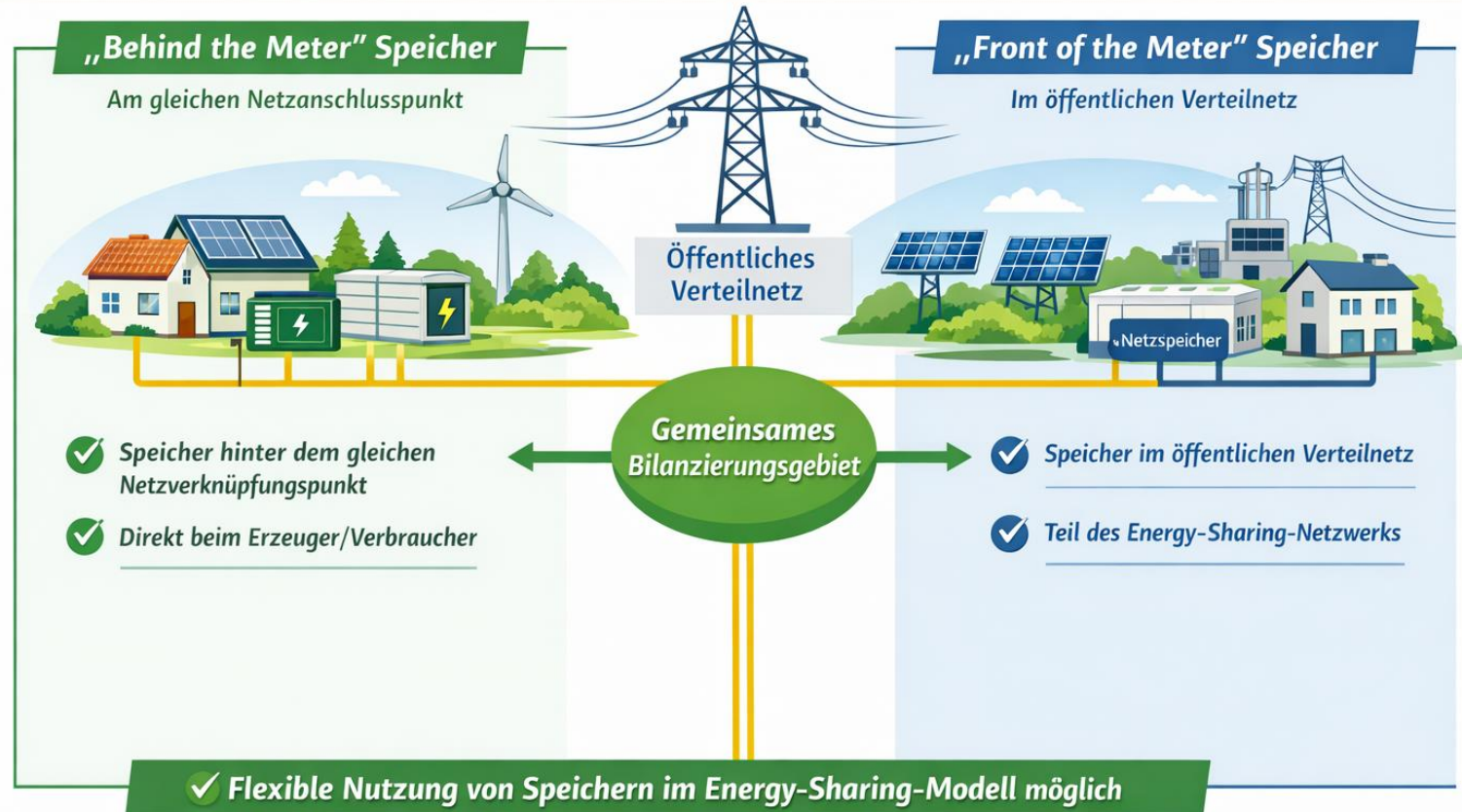
Energy Sharing nach §42c soll zunächst innerhalb eines Bilanzierungsgebiets möglich sein

§ 42c EnWG:

- **Teilnahme an Energy Sharing:** Letztverbraucher
- **Anlagenbetrieb:** kann dabei durch natürliche Personen aber auch Personengesellschaften, juristische Personen des Privatrechts oder juristische Personen des öffentlichen Rechts erfolgen. Allerdings darf Anlagenbetrieb/Stromverkauf nicht überwiegend gewerbliche Tätigkeit des Betreibers sein (greift bei Bürgerenergiegesellschaften auf jedes einzelne Mitglied durch). Firmen dürfen nicht über KMU sein (<250 MA, <50 Mio € Umsatz/a, <43Mio € Bilanzsumme)
- **Netztopologische Eingrenzung:** ab Juni 2026 innerhalb des Bilanzierungsgebietes des Verteilnetzbetreibers (VNB) und ab 2028 innerhalb des Bilanzierungsgebietes des VNB PLUS Bilanzierungsgebiet eines direkt angrenzenden VNB
- **Ü20-Altanlagen:** können mit aufgenommen werden
- **Bezugs- und Verbrauchsmenge** muss 15-minütig gemessen werden (RLM oder IMSys)
- Grünstrom, aber auch Mischstrom-**Speicher** (nach §19 3b EEG 2025) können eingesetzt werden
- **Förderung:** bislang nicht vorgesehen (keine „Energy Sharing“-Prämie, keine Netzentgeltreduzierungen)

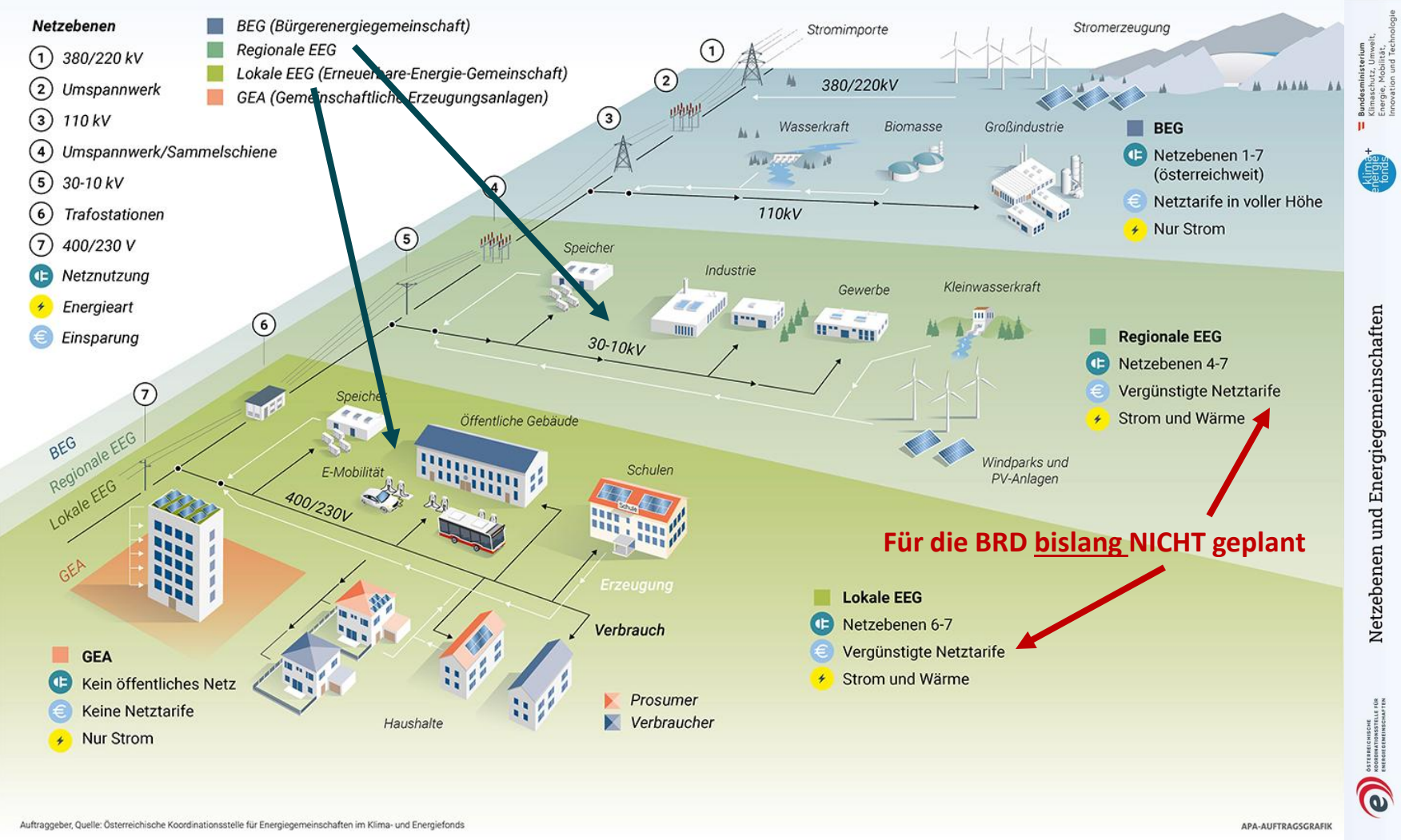
Energy Sharing nach § 42c EnWG

Einsatz von Speichern im Energy-Sharing-Modell



Grafik: Michael Vogtmann/ chat.gpt

Politische und regulatorische Einordnung – Deutsche Gesetzgebung 2025 (Grafik aus AT)



Politische und regulatorische Einordnung – Deutsche Gesetzgebung 2025

Energy Sharing soll zunächst innerhalb eines Bilanzierungsgebietes möglich sein

1. **Einbindung von Dienstleistern:** Dritte können ausdrücklich mit der Erbringung von Dienstleistungen beauftragt werden, bspw. in Bezug auf Zusammenarbeit mit EVUs, VNBs, Bilanzkreisverantwortung, Abrechnung, Energy Sharing Community online-Plattform u.Ä.
2. **Zentrale Plattform:** Wichtige Rolle wird die geplante zentrale Internetplattform (§20b EnWG) spielen. Ziel ist direkte Kommunikationsmöglichkeit im Bereich Netzzugang hin zu VNB. Diese soll insbesondere für Akteure ohne standardisierte Marktrolle dienen. Immer noch kein Zeitplan seitens der BNetzA hierfür 😞

Politische und regulatorische Einordnung – Deutsche Gesetzgebung 2025

Relevant ist neben §42c EnWG auch Plattform in §20b EnWG

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) **§ 20b Gemeinsame Internetplattform für die Abwicklung des Netzzugangs; Festlegungskompetenz**

(1) Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, zu den in den folgenden Absätzen genannten Zwecken eine gemeinsame und bundesweit einheitliche Internetplattform zu errichten und zu betreiben. Jeder Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes ist verpflichtet, mit den jeweils anderen Betreibern eines Elektrizitätsversorgungsnetzes in dem erforderlichen Ausmaß zusammenzuarbeiten, um die Verpflichtung nach Satz 1 zu erfüllen.

(2) Über die Internetplattform nach Absatz 1 ist einem Anschlussnehmer, einem Anschlussnutzer oder einem nach § 20 Absatz 1 Anspruchsberechtigten für die Abwicklung des Netzzugangs nach § 20 in benutzerfreundlicher Weise mindestens der Austausch folgender Daten und Informationen zu gewährleisten:

1. die erstmalige Bestellung, die Änderung oder die Abbestellung von Zählpunktanordnungen hinter einem Netzanschluss,
2. die erstmalige Bestellung, die Änderung oder die Abbestellung von Verrechnungskonzepten hinter einem Netzanschluss sowie
3. die Registrierung von Vereinbarungen nach § 42c. 

(3) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen treffen

1. zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die Internetplattform nach Absatz 1 zu errichten und zu betreiben ist,
2. zu dem Zeitpunkt, ab dem der Austausch der in Absatz 2 Nummern 1 bis 3 genannten Daten und Informationen über die Internetplattform zu gewährleisten ist,
3. zu der Konkretisierung der in Absatz 2 genannten Anwendungsfälle,
4. zu der Beschränkung, Erweiterung oder Konkretisierung des Kreises berechtigter Nutzergruppen der Internetplattform in Abhängigkeit vom jeweiligen Anwendungsfall sowie
5. zu Berechtigungskonzepten.

Politische und regulatorische Einordnung – Deutsche Gesetzgebung 2025

Relevant ist neben §42c EnWG auch Plattform in §20b EnWG

Plattform nach § 20b EnWG:

- Pflicht gegenüber der Gesamtheit der VNB **gemeinsame und bundesweit einheitliche Internetplattform für Abwicklung des Netzzugangs** zu etablieren
- Plattform soll gewährleisten:
 - Bestellung von Zählpunktpunktanordnungen hinter Netzanschluss
 - Bestellung von Verrechnungskonzepten hinter Netzanschluss
- Plattform kann zur Umsetzung **von Mieterstrommodellen, GGV und Energy Sharing** genutzt werden und soll zur Verringerung des Aufwands bei VNBs führen
- Die Bundesnetzagentur gibt noch den Zeithorizont für die Umsetzung der Plattform bekannt.
- *Anm.: Quando Quando ?*

Politische und regulatorische Einordnung – Deutsche Gesetzgebung 2025

Viele Fragen in Bezug auf praktische Umsetzung bleiben

- **Netzentgelte:** Wer rechnet Netzentgelte wie ab? (Der AB oder der Letztverbraucher oder der Dienstleister gegenüber dem VNB?)
- **Bilanzkreis:** Welchem Bilanzkreis werden die Sharing-Mengen zugeordnet? Braucht es einen Direktvermarkter? (hier zwei Optionen in der Diskussion siehe nächste zwei Folien)
- **Marktkommunikation:** Wann folgt die Festlegung der BNetzA für die Marktkommunikation? (Vorschlag Zeitplan BDEW siehe übernächste Folie)
- **Internetplattform:** Wann wird die Plattform nach §20b EnWG für die Abwicklung der Kommunikation mit den VNB fertiggestellt?
- **Zentrale Anlaufstelle:** Könnte eine zentrale Anlaufstelle – wie in Österreich - Umsetzern dabei helfen, relevante Informationen zu erhalten und zu verstehen?

Politische und regulatorische Einordnung – Deutsche Gesetzgebung 2025

Quelle (Ende Mai 2026):

dena

Inputpapier

Energy Sharing in der Praxis: Wie gelingt der Netzzugang im deutschen Stromsystem?

2 Bilanzierung von Sharing-Strom: (Wie) wird Sharing-Strom bilanziert?

Die Strombilanzierung ist ein zentrales Verfahren der Energiewirtschaft, um Stromerzeugung und -verbrauch ausgeglichen zu halten. Dabei werden Einspeisungen und Entnahmen für jede Viertelstunde gegengerechnet. Maßgeblich ist insbesondere § 20 Abs. 1a EnWG, wonach der Netzzugang einen Bilanzkreis voraussetzt, in dem Einspeisung und Verbrauch ausgeglichen werden. Nach den Vorgaben der Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE) benötigt jeder Bilanzkreis grundsätzlich einen Bilanzkreisverantwortlichen, der gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) für eine ausgeglichene Bilanz verantwortlich ist. Dafür muss ein entsprechender Vertrag mit dem (ÜNB) einer Regelzone geschlossen werden. Diese Struktur gewährleistet, dass Prognoserisiken und Systemkosten eindeutig einem Marktteilnehmer zugeordnet werden und nicht auf die Allgemeinheit übergehen. Ein Netznutzer darf dabei laut GPKE nur einem Bilanzkreis zugeordnet werden.²

Im Falle von Energy Sharing sind verschiedene Arten von Strommengen separat zu betrachten: 1) Reststrommengen werden von einem herkömmlichen Lieferanten geliefert und somit in dessen Bilanzkreis zugeordnet; 2) Sollten Überschussmengen anfallen, die nicht innerhalb der Energy Sharing Community verbraucht werden, können diese von einem Direktvermarkter abgenommen und in dessen entsprechenden Bilanzkreis zugeordnet werden; 3) noch unklar ist jedoch, wie genau mit den Sharing-Mengen umzugehen ist.

Politische und regulatorische Einordnung – Deutsche Gesetzgebung 2025

Quelle (Ende Mai 2026):

dena

Inputpapier

Energy Sharing in der Praxis: Wie gelingt der Netzzugang im deutschen Stromsystem?

Anm.: auch hier braucht es noch Festlegung durch BNetzA

Position 1: Energy-Sharing-Mengen müssen einem Bilanzkreis zugeordnet werden

Nach dieser Auffassung lässt sich Energy Sharing nicht außerhalb der bestehenden Marktlogik organisieren. Das heißt, Sharing-Mengen sind ebenso wie alle anderen Strommengen einem Bilanzkreis zuzuordnen und dieser ist vom Bilanzkreisverantwortlichen auszugleichen.

Position 2: Energy-Sharing-Mengen zählen als Eigenverbrauch und sind somit bilanziell ausgeglichen

Nach dieser Auffassung ist für Energy Sharing kein eigener Bilanzkreis nötig, da Energy Sharing als Eigenverbrauch zählt. Die Sharing-Mengen sind daher per Definition in jeder Viertelstunde ausgeglichen und ergeben bilanziell Null – es handelt sich also im Wesentlichen um eine Abrechnungslogik, nicht um einen zusätzlichen energiewirtschaftlichen Fluss. Damit entspricht die Systematik bekannten Modellen wie dem PV-Eigenverbrauch im Einfamilienhaus, dem Mieterstrom mit virtuellem Summenzähler oder der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung. Prognoserisiken verbleiben weiterhin bei den

Option 1: Sharing-Mengen werden in den Bilanzkreis aufgenommen – entweder eines Direktvermarkters oder eines anderen Dienstleisters

Option 2: Sharing-Mengen sind per Definition ausgeglichen

Leitfragen: Was spricht in der Umsetzung für / gegen die Optionen? Wie kann Option 2 prozessual aussehen? Führt Option 2 zu größeren Prognoseproblemen für den Reststromlieferanten oder Direktvermarkter (Überschussmengen) im Vergleich zu anderen Prosumer-Modellen? Gibt es weitere Optionen für die Bilanzierung? Wird für Überschuss-Strommengen zwingend ein Direktvermarkter benötigt oder könnten diese Mengen auch abgeregelt werden? Sind für beide Optionen dynamische ebenso wie statische Aufteilungsschlüssel anwendbar?

Politische und regulatorische Einordnung – Deutsche Gesetzgebung 2025

Abwicklung von Energy Sharing in der Marktkommunikation der VNB und Zeitplan bis zur Anwendung im Energiemarkt

30.03.2025, Folie 18, Energy-Sharing



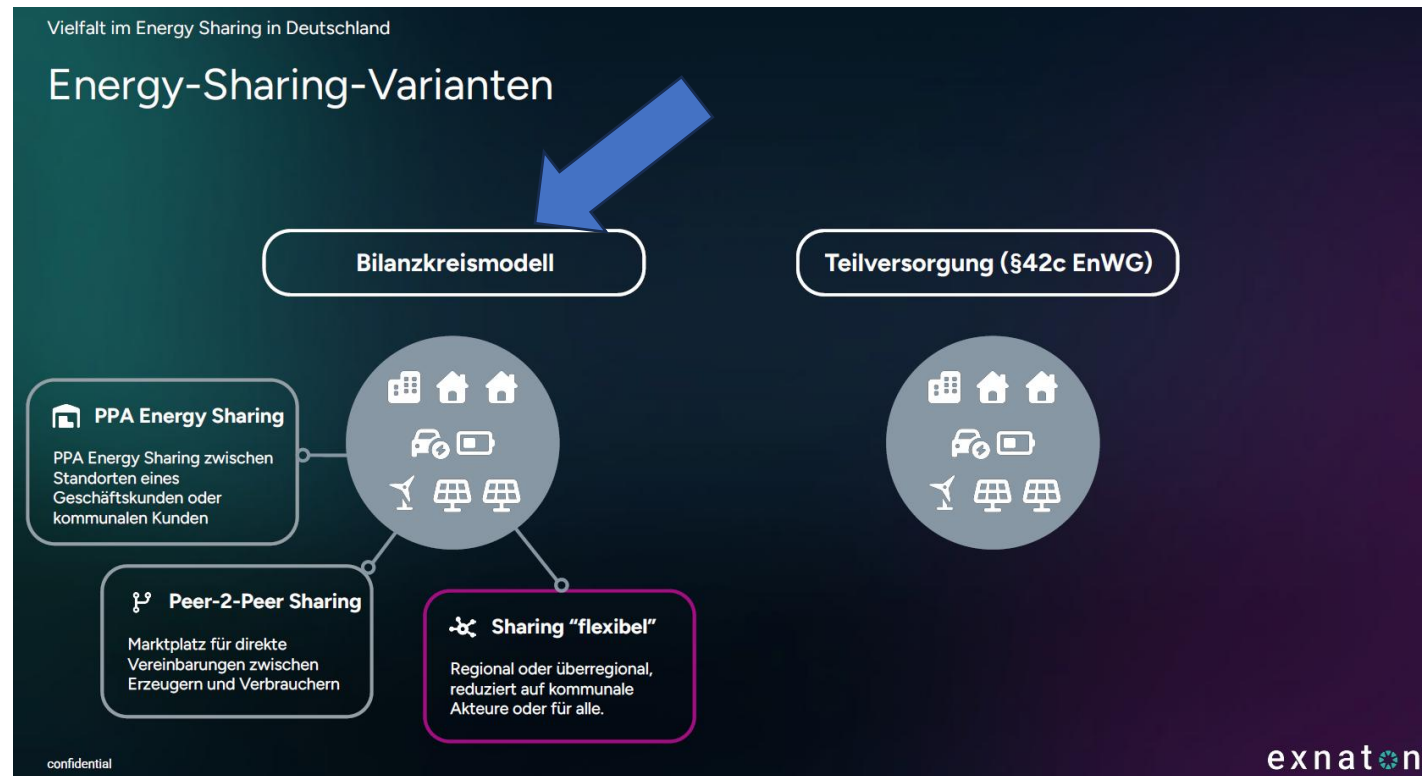
– Weitere Schritte / Zeitlicher Ablauf

1. **01.02.2026** Konsultation
 - ➔ Übermittlung von mehreren Registern (OBIS-Kennzahl) zu verschiedenen Verwendungszwecken
2. **01.04.2026:** Veröffentlichung und Start Implementierung
 - Übermittlung von mehreren Registern
3. **Q2 2026** Veröffentlichung der Anwendungshilfe Energy Sharing <https://www.bdew.de/service/bdew-anwendungshilfe-zum-energy-sharing/>
4. **01.08.2026** Konsultation
 - Erweiterung der MaLo-Ident API um die Information, dass die MaLo Bestandteil von Energy-Sharing ist **Markt-Lokation-Ident API = Application Programming Interface**
 - Neuer Anwendungsfall Lokationsbündel für Energy-Sharing (API)
 - Erweiterung der Berechnungsformel um die Angabe von Verwendungszwecken (API)
5. **01.10.2026:**
 - Anwendung: „Übermittlung von mehreren Registern“
 - Start der Implementierung „API“
6. **01.10.2026:**
 - Anwendung „API“ ab dem **01.10.2027** bei einem Jahr Implementierungszeit **Spätestens 1.10.2027 sollte jeder VNB „fit“ sein für Umsetzung ES nach §42 c**

Politische und regulatorische Einordnung – Deutsche Gesetzgebung 2025

Kann Energy Sharing ES in Deutschland anderweitig aufgebaut werden ohne §42c und ohne eine Community als evtl. notwendige Rechtsperson?

Ja, z.B. im Modell der ES-anteiligen Vollstromversorgung durch ein klassisches EVU/Stadtwerk oder „neues“ EVU, welches die energiewirtschaftlichen Rollen und Pflichten und damit quasi die Rolle der „Community Betreuung“ übernimmt.



Energy Sharing – Grundlagen und mögliche Modelle für Kommunen und Regionen

Einführung zu Energy Sharing Communities

Politische und regulatorische Einordnung

- EU-Gesetzgebung: EE-RL, Nationale Gesetzgebung: EnWG-Novelle

Energiewirtschaftliche Einordnung

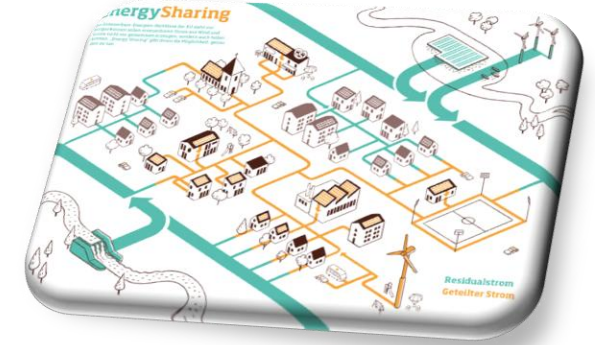
- Zentrale Marktrolle (EVU, MSB, VNB, IT-Dienstleister)
- Modell 1: Umsetzung mit zentralem Lieferanten (Exkurs: Pilotprojekt WUNergy)
- Modell 2: Umsetzung mit separatem Reststromlieferant nach „§42c EnWG“
- Modell 3: Lieferbeziehung ohne Intermediär (Zwischenorganisator-/händler)

Geschäftsmodelle

- Kosten- und Nutzenanalyse von Energy-Sharing-Projekten
- Prognose ES-Community Direktverbrauchs- und Selbstversorgungsquote
- Geschäftsmodelle für Kommunen, Unternehmen und Privatleute
- Fördermöglichkeiten, steuerliche Rahmenbedingungen, Tarifierungsoptionen

Modellprojekte

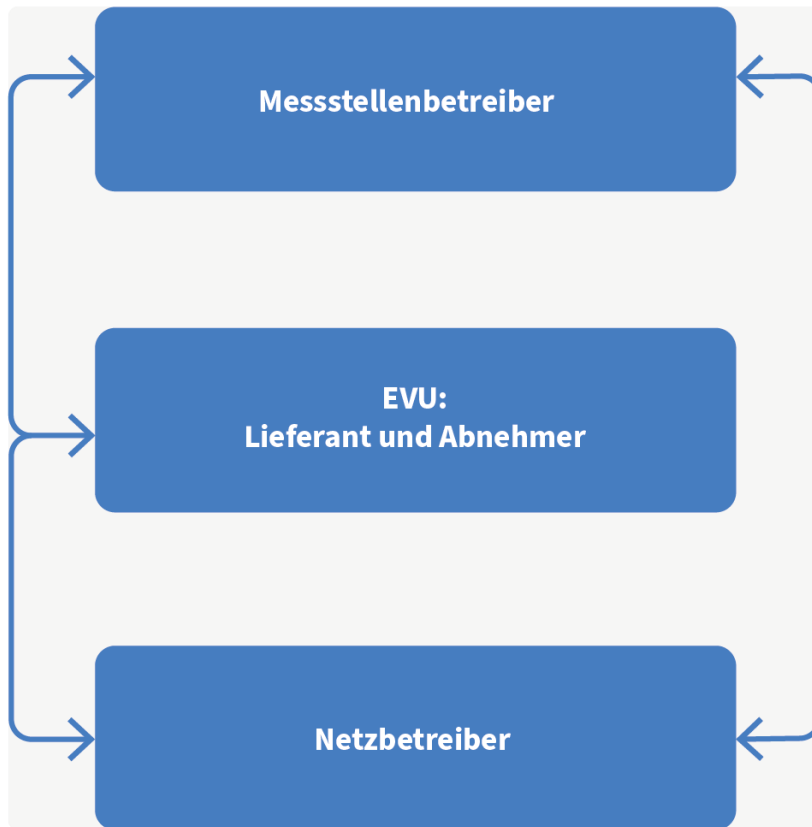
Was können engagierte Bürger*innen nun tun?



Anmerkung: Danke an Lisa Strippchen von der DENA für die Erlaubnis zur Verwendung von Folien aus Ihrem Vortrag für die DGS Akademie Franken

Energiewirtschaftliche Einordnung und Modellprojekte

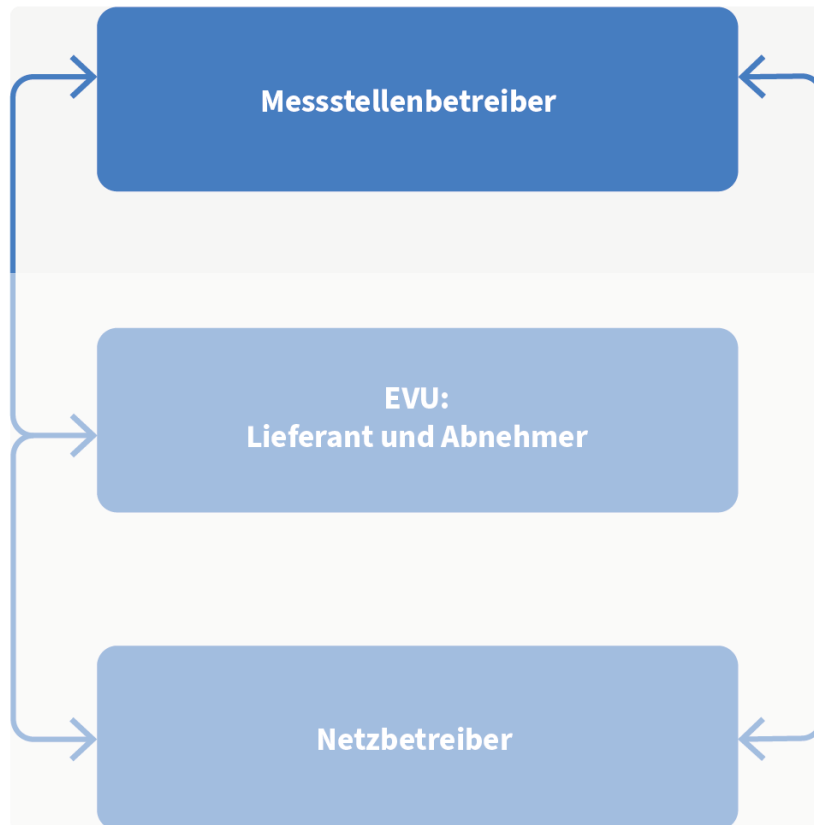
Verantwortlichkeiten und Aufgaben werden konkreten Marktrolle zugeordnet



- Für die Einbettung einer ESC ins Stromsystem sind insbesondere **Lieferant, Messstellenbetreiber und Netzbetreiber** relevant
- Da die ESC-Teilnehmenden einem Bilanzkreis zugeordnet werden müssen, ist auch die Rolle des Bilanzkreisverantwortlichen von zentraler Bedeutung
- Der elektronische Datenaustausch zwischen den Akteuren findet im Rahmen der **Marktkommunikation** statt
- Diese **Marktprozesse** werden von BNetzA definiert

Energiewirtschaftliche Einordnung und Modellprojekte

Für Bilanzierung und Abrechnung braucht ESC Messdaten vom Messstellenbetreiber

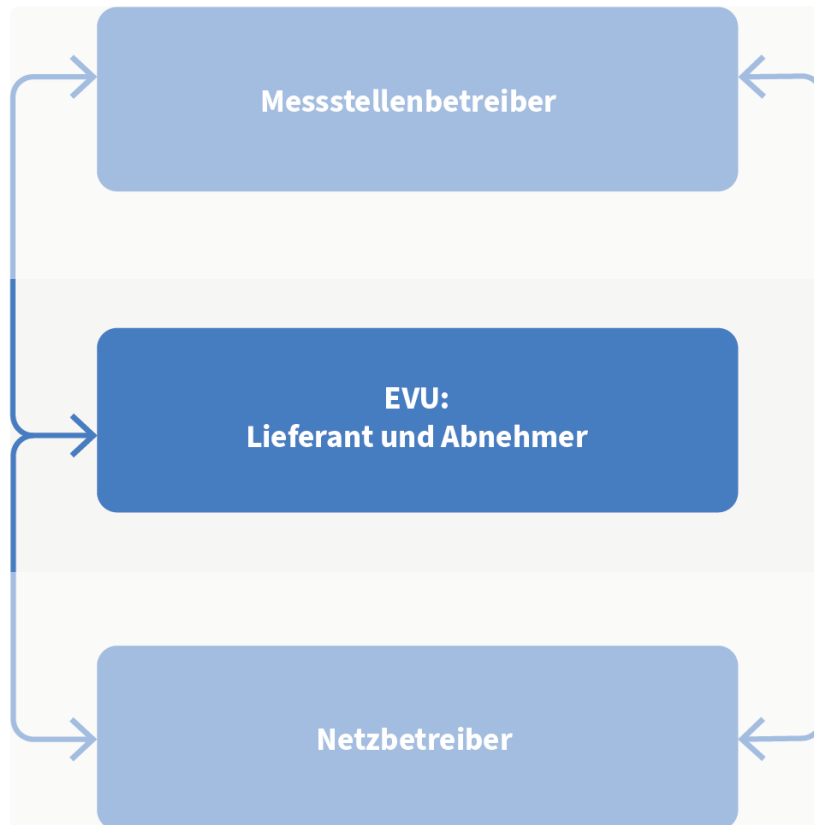


Aufgaben eines Messstellenbetreibers (MSB):

- Einbau, Betrieb und Wartung von Geräten (insb. relevant Smart Meter & Gateway)
- Datenmessung und -übermittlung an Marktpartner
- Alternativ zum grundzuständigen MSB können auch wettbewerbliche MSB diese Aufgaben übernehmen

Energiewirtschaftliche Einordnung und Modellprojekte

Lieferant beliefert Mitglieder der ESC mit erzeugtem Strom

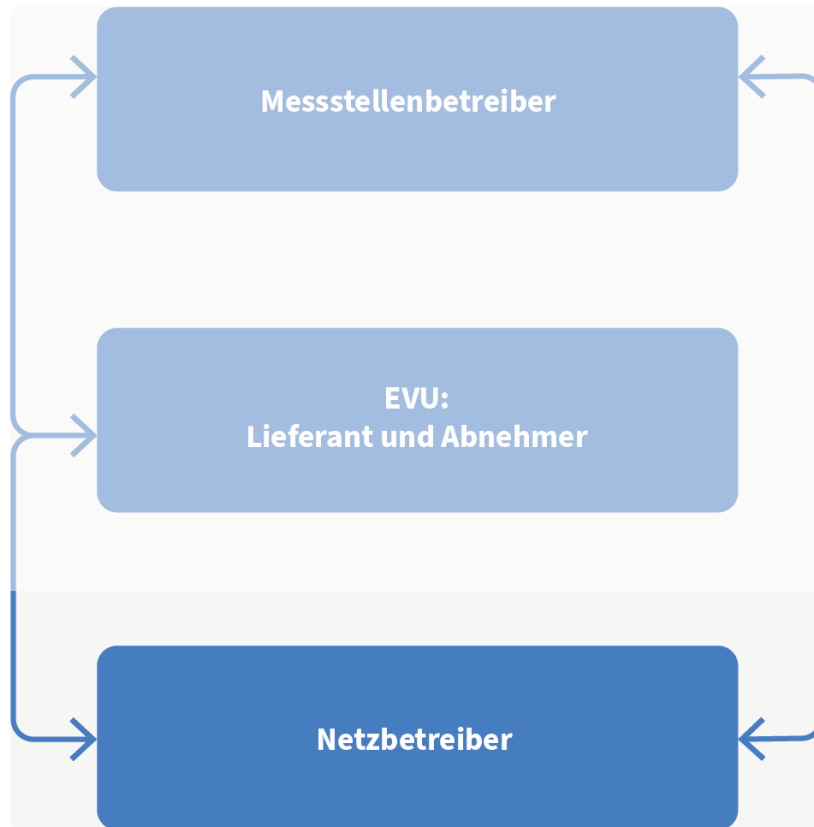


Aufgaben eines Lieferanten:

- Belieferung von Marktolocationen
- Finanziell verantwortlich für den Ausgleich zwischen den bilanzierten und gemessenen Energiemengen
- Zahlung von Netznutzungsentgelten und Ausgleichsenergiekosten an den Netzbetreiber
- Häufig übernimmt der Lieferant zudem die Rolle des Bilanzkreisverantwortlichen, der für Ausgleich des Bilanzkreises zuständig ist

Energiewirtschaftliche Einordnung und Modellprojekte

Für Nutzung des öffentlichen Netzes braucht es Zusammenarbeit mit Netzbetreiber



Aufgaben eines Netzbetreibers:

- Aufbau, Ausbau und Instandhaltung des Stromnetzes in einem bestimmten Gebiet
- Durchleitung und Verteilung von Strom
- Netzanschluss der in Netzgebiet befindlichen Objekte und Zuordnung von Marktpartnern zu den Objekten

Rolle des IT-Dienstleisters (extern oder beim EVU selbst aufgebaut)

Tabelle 3: Funktionalitäten von IT-Systemen einer ESC, die notwendig („N“) sind oder zum Angebot markt- oder netzdienlicher Flexibilität („F“) benötigt werden sowie darüber hinaus zusätzlich für ESC-interne Zwecke („Z“) eingesetzt werden können

	Funktion	System	Anforderung
N	Mitglieder-verwaltung	Community-Plattform und ERP-System	organisatorisches und vertragliches Management der ESC als Organisation und der Teilnehmenden (als Mitglieder, für Abrechnung etc.)
N	Vertrags-management	ERP-System	Management der Vertragsbeziehungen der ESC-Teilnehmenden mit dem Lieferanten (z. B. örtliches Stadtwerk oder anderer Dienstleister)
N	Energiedaten-management	EDM-System	Datenerfassung und -verarbeitung von Erzeugungs-, Speicher- und Verbrauchsanlagen der ESC-Teilnehmenden (möglichst in Intervallen ≤ 15 Minuten)
N	Prognosesystem	EDM-System	Prognose von Erzeugungs- und Verbrauchsgängen der ESC-Teilnehmenden verpflichtend zur MaKo und freiwillig zur Berechnung eines optimierten ESC-Verhaltens
N	Fahrplan-management	EDM-System	Erstellung und Kommunikation der Prognosezeitreihen von Einspeisung und Verbrauch der ESC-Teilnehmenden
N	Bilanzkreis-management	EDM-System	Sicherstellung des jederzeitigen Ausgleichs von Erzeugung und Verbrauch der ESC-internen Einspeise- und Entnahmestellen
N	Anbindung an Energiemärkte	EDM oder ERP mit Autotrader	Beschaffung von Reststrom für die ESC-Teilnehmenden und Vermarktung des Überschussstroms der ESC auf etablierten Marktplätzen

Grafik: Deutsche Energie-Agentur (Hrsg.) (dena, 2025) „Leitfaden zur Umsetzung von Energy Sharing Communities in Deutschland“

Rolle des IT-Dienstleisters (extern oder beim EVU selbst aufgebaut)

Tabelle 3: Funktionalitäten von IT-Systemen einer ESC, die notwendig („N“) sind oder zum **Angebot markt- oder netzdienlicher Flexibilität („F“)** benötigt werden sowie darüber hinaus zusätzlich für ESC-interne Zwecke („Z“) eingesetzt werden können

F	Monitoring Mitglieder Erzeugung und Verbrauch	EDM-System	Erfassung, Kommunikation und ggf. Auswertung von Erzeugungs- und Verbrauchsdaten der einzelnen ESC-Teilnehmenden zur Verrechnung des Sharing-Stroms
F	Preis- und Steuersignale	EDM-System	Empfang von Signalen von ESC-externen energiewirtschaftlichen Partnern, bspw. zur Optimierung von Fahrplänen der ESC-Anlagen und deren Steuerung
F	Anlagensteuerung	EDM-System	Möglichkeit zur direkten Ansteuerung von Erzeugungs-, Speicher- und Verbrauchsanlagen im Sinne eines ESC-Optimierungsansatzes (bspw. über Gateway eines iMSys mit CLS)
F	Benachrichtigungssystem	Sharing-Plattform	Bereitstellung von Preisinformationen für die ESC-Teilnehmenden, um ESC- bzw. netz-, markt- oder systemdienliches Verhalten anzustoßen (möglichst in Intervallen ≤ 15 Minuten)
F	Flexibilitätsmanagement	Sharing-Plattform	Koordinierung von Flexibilitätsangeboten der ESC-Teilnehmenden für das optimierte Steuern der Erzeugungs-, Speicher- und Verbrauchsanlagen der ESC

Grafik: Deutsche Energie-Agentur (Hrsg.) (dena, 2025) „Leitfaden zur Umsetzung von Energy Sharing Communities in Deutschland“

Rolle des IT-Dienstleisters (extern oder beim EVU selbst aufgebaut)

Tabelle 3: Funktionalitäten von IT-Systemen einer ESC, die notwendig („N“) sind oder zum Angebot markt- oder netzdienlicher Flexibilität („F“) benötigt werden sowie darüber hinaus **zusätzlich für ESC-interne Zwecke („Z“)** eingesetzt werden können

Z	Quasi-Peer-to-Peer-Trading	Sharing-Plattform	Abbilden bilanzieller Stromlieferungen zwischen ESC-Teilnehmenden über einen oder mehrere Intermediäre, insofern ESC-Teilnehmende nicht selbst Lieferanten nach EnWG sind
Z	Honorierungssystem	Sharing-Plattform	Berechnung von bspw. Boni für den Beitrag der einzelnen ESC-Teilnehmenden zu den Optimierungszielen der ESC
Z	Community Dashboard	Sharing-Plattform	User Interface für ESC-Teilnehmende mit Informationen über ihr eigenes Erzeugungs- und Verbrauchsverhalten und ggf. das der gesamten ESC (bspw. als Web- oder Smartphone-App)
Z	Erfolgsmonitoring der ESC	Sharing-Plattform	Erfassung und Auswertung aggregierter ESC-Daten zu Erzeugung und Verbrauch (möglichst in Intervallen <= 15 Minuten) für Bewertung der Zielerreichung der ESC

Grafik: Deutsche Energie-Agentur (Hrsg.) (dena, 2025) „Leitfaden zur Umsetzung von Energy Sharing Communities in Deutschland“

Energy Sharing – Grundlagen und mögliche Modelle für Kommunen und Regionen

Einführung zu Energy Sharing Communities

Politische und regulatorische Einordnung

- EU-Gesetzgebung: EE-RL, Nationale Gesetzgebung: EnWG-Novelle

Energiewirtschaftliche Einordnung

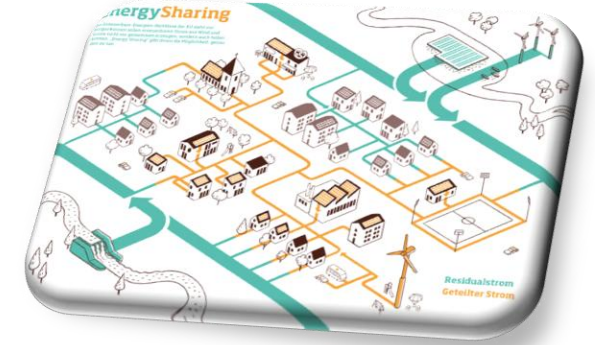
- Zentrale Marktrolle (EVU, MSB, VNB, IT-Dienstleister)
- **Modell 1: Umsetzung mit zentralem Lieferanten (Exkurs: Pilotprojekt WUNergy)**
- Modell 2: Umsetzung mit separatem Reststromlieferant nach „§42c EnWG“
- Modell 3: Lieferbeziehung ohne Intermediär (Zwischenorganisator-/händler)

Geschäftsmodelle

- Kosten- und Nutzenanalyse von Energy-Sharing-Projekten
- Prognose ES-Community Direktverbrauchs- und Selbstversorgungsquote
- Geschäftsmodelle für Kommunen, Unternehmen und Privatleute
- Fördermöglichkeiten, steuerliche Rahmenbedingungen, Tarifierungsoptionen

Modellprojekte

Was können engagierte Bürger*innen nun tun?

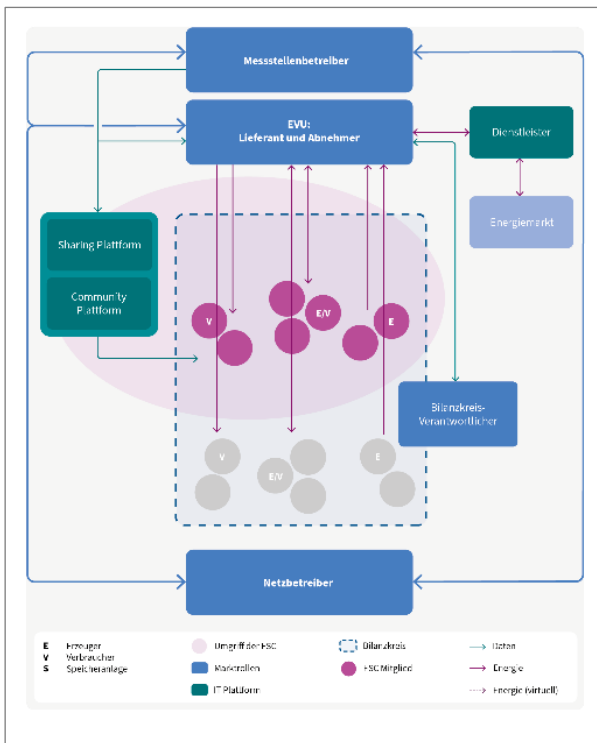


Anmerkung: Danke an Lisa Strippchen von der DENA für die Erlaubnis zur Verwendung von Folien aus Ihrem Vortrag für die DGS Akademie Franken

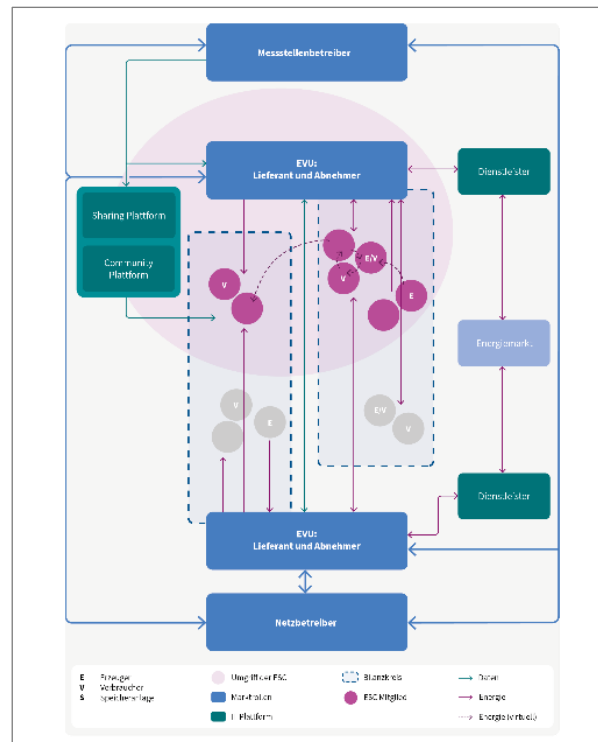
Energiewirtschaftliche Einordnung und Modellprojekte

Grundmodelle zeigen verschiedene Ausgestaltungsmöglichkeiten einer ESC auf

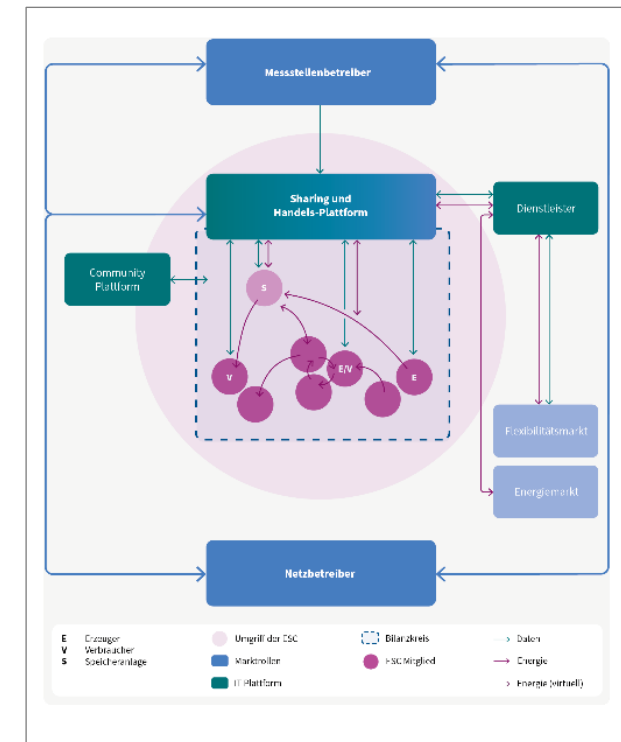
Modell 1: zentraler Lieferant (war bislang schon möglich)



Modell 2: Lieferbeziehung mit 2 Lieferanten (neu: §42c EnWG)



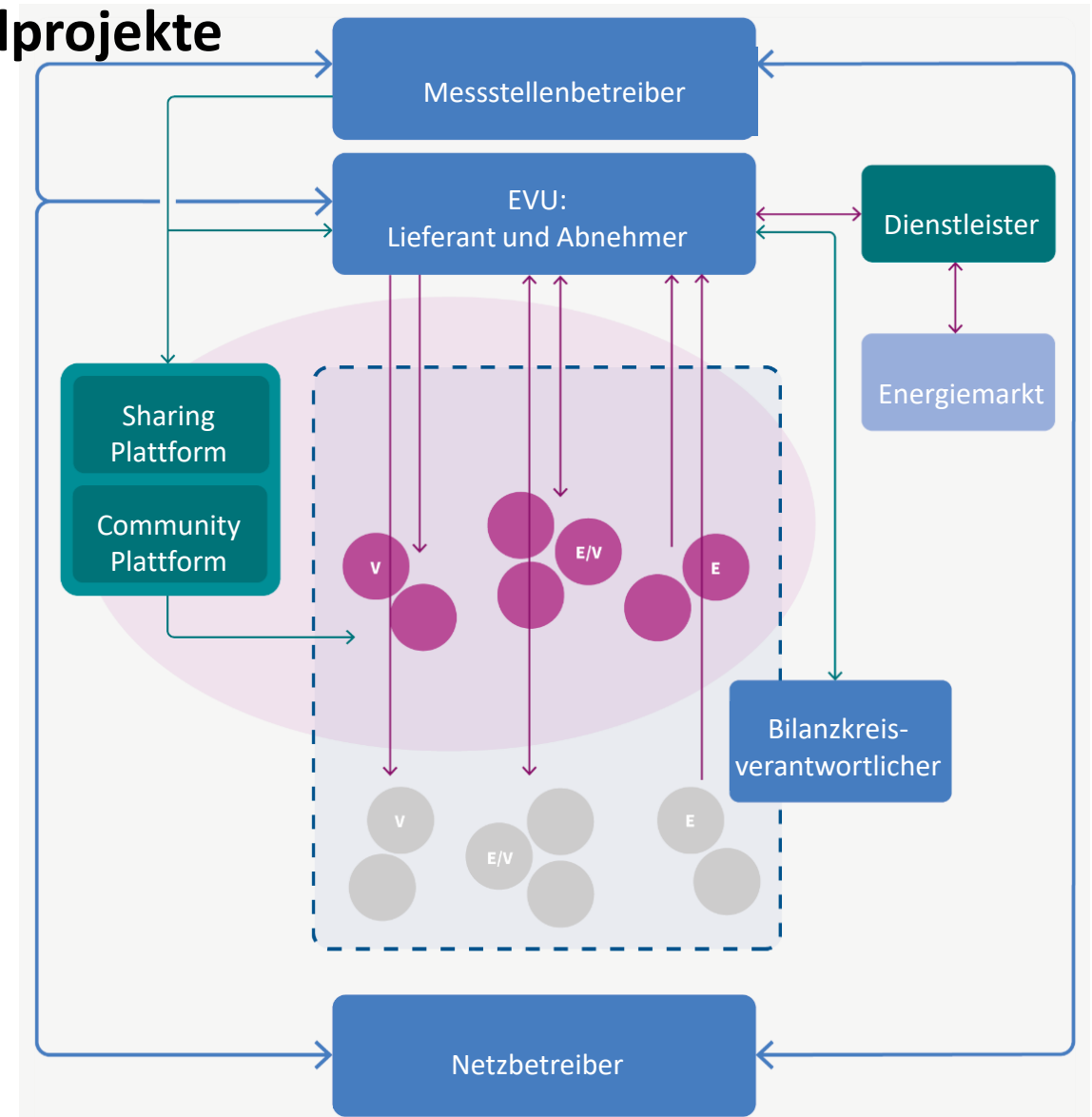
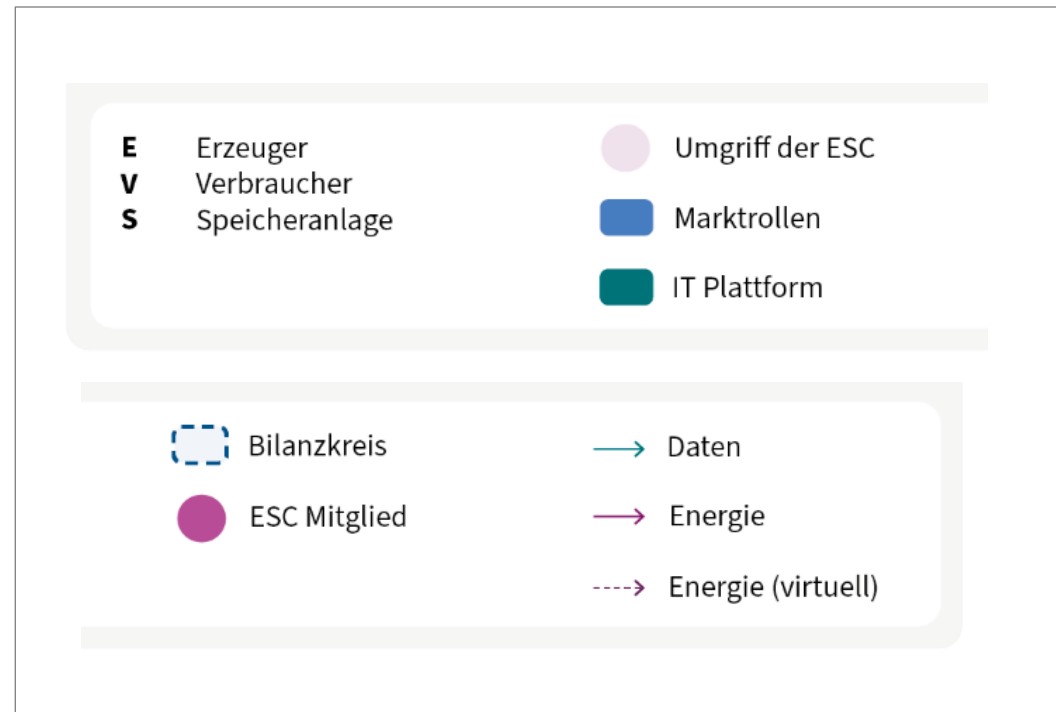
Modell 3: Lieferbeziehung ohne Intermediär (digitale Zukunft → D?)



Grafik: Deutsche Energie-Agentur (Hrsg.) (dena, 2025) „Leitfaden zur Umsetzung von Energy Sharing Communities in Deutschland“

Energiewirtschaftliche Einordnung und Modellprojekte

Modell 1: zentraler Lieferant (war bislang schon möglich)



Grafik: Deutsche Energie-Agentur (Hrsg.) (dena, 2025) „Leitfaden zur Umsetzung von Energy Sharing Communities in Deutschland“

Energiewirtschaftliche Einordnung und Modellprojekte

Verschiedene Verbraucher, Erzeuger und Prosumer sind Teil der Pilot-Community

Wunsiedel liegt im Norden Bayerns



Bildquelle: Shutterstock

Die Pilot-Community „WUNergy“:

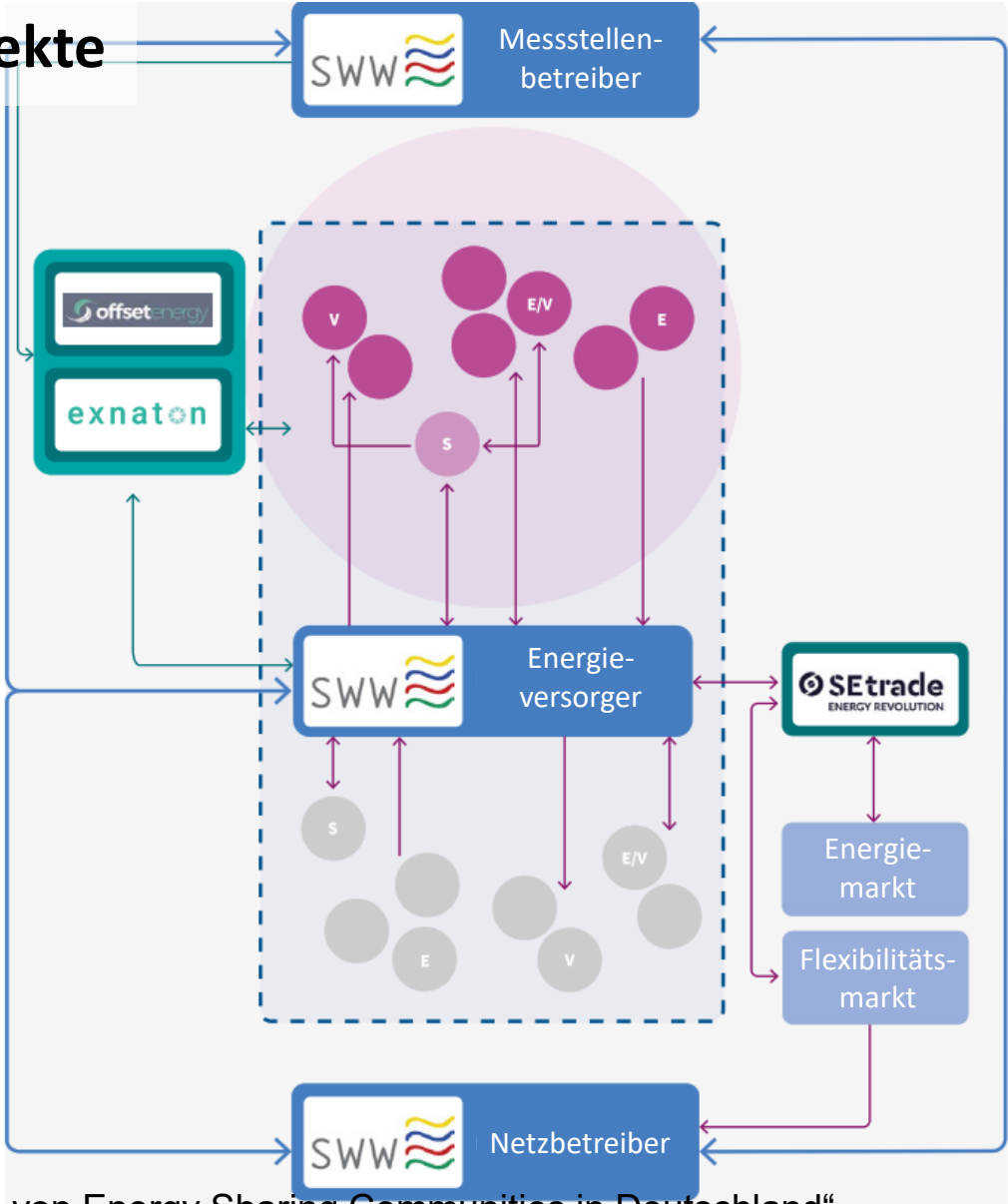
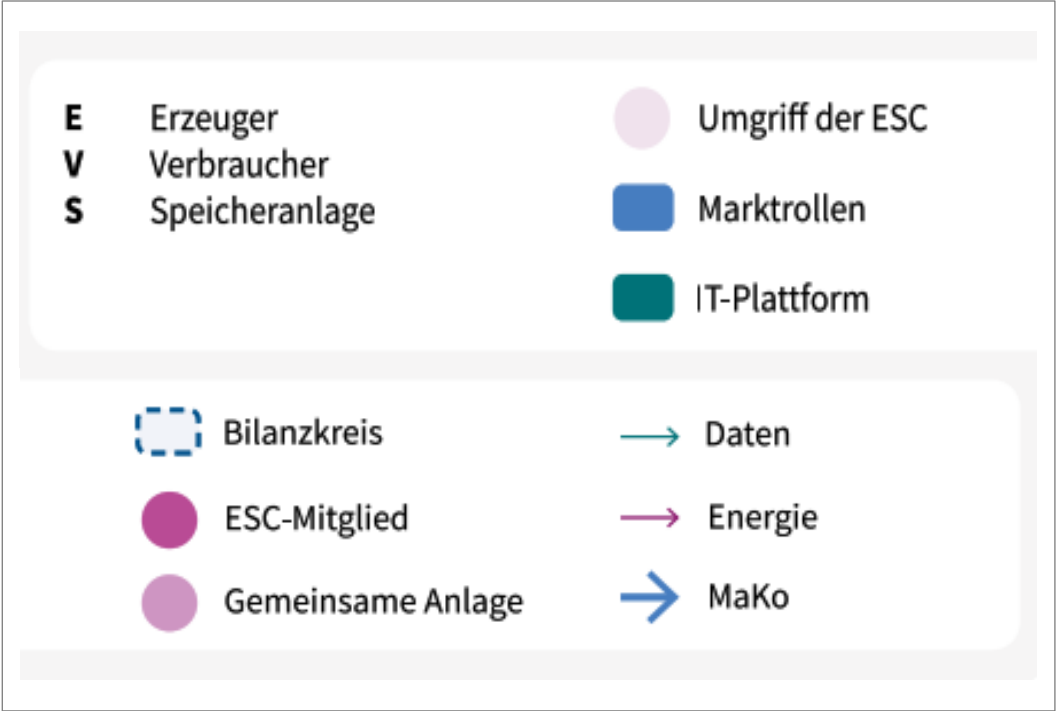
- ... besteht aus vier Prosumern und fünf Verbraucherinnen und Verbrauchern, darunter private Haushalte und Gasthäuser
- ... hat sich für eine Genossenschaft als Gesellschaftsform entschieden

SWW Wunsiedel ist ein zentraler Akteur:

- Sie übernimmt die Rolle des Lieferanten und ist Bilanzkreisverantwortlicher, Messstellenbetreiber und Netzbetreiber
- Sie hat mit allen Mitgliedern der Genossenschaft je einzeln einen Stromliefervertrag sowie einen Stromabnahmevertrag mit Prosumern

Energiewirtschaftliche Einordnung und Modellprojekte

SWW ist zentraler Lieferant



Grafik: Deutsche Energie-Agentur (Hrsg.) (dena, 2025) „Leitfaden zur Umsetzung von Energy Sharing Communities in Deutschland“

Energiewirtschaftliche Einordnung und Modellprojekte

2024 wurde die rechtliche und technische Grundlage für die ESC geschaffen

Exkurs

Fertiggestellt

M1: Softwareumgebung und Schnittstellen schaffen

Die Entwicklung einer geeigneten Softwareumgebung und die Einrichtung von Schnittstellen war der erste Schritt, um die technische Basis für die WUNergy zu schaffen. Diese Systeme ermöglichen die Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe von Energiedaten sowie die Abrechnung innerhalb der ESC.

M2: Satzung fertigstellen

Die Satzung legt die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen der Genossenschaft fest. Sie regelt die Mitgliedschaft, die Entscheidungsprozesse und die Ziele der WUNergy, insbesondere im Hinblick auf eine gerechte und nachhaltige Energieverteilung.

M3: Genossenschaft gründen

Mit der Gründung der Genossenschaft wurde die organisatorische Struktur der WUNergy offiziell etabliert.

M4: Tarifierungsmodell erarbeiten

Ein dynamisches Tarifierungsmodell wurde entwickelt, das Marktpreise und das Verbrauchsverhalten berücksichtigt. Dieses Modell ermöglicht eine faire und flexible Abrechnung.

M5: iMSys installieren

Die iMSys wurden bei allen Teilnehmenden installiert, um eine präzise Erfassung der 15-Minuten-Werte von Energieverbrauch und -erzeugung zu gewährleisten. Diese bilden die technische Grundlage für das Energy Sharing.

M6: Live-Daten und Simulation der ESC

Mit der Verarbeitung von Live-Daten und der Simulation des Energy Sharings wurden die Abläufe getestet und die Tarifierung geprüft.

Grafik: Deutsche Energie-Agentur (Hrsg.) (dena, 2025) „Leitfaden zur Umsetzung von Energy Sharing Communities in Deutschland“

Energiewirtschaftliche Einordnung und Modellprojekte

Flexibilitäten steuern und Live-Schaltung standen Ende 2024 noch aus

Exkurs

Fertiggestellt

M1: Softwareumgebung und Schnittstellen schaffen

Die Entwicklung einer geeigneten Softwareumgebung und die Einrichtung von Schnittstellen war der erste Schritt, um die technische Basis für die WUNergy zu schaffen. Diese Systeme ermöglichen die Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe von Energiedaten sowie die Abrechnung innerhalb der ESC.

M2: Satzung fertigstellen

Die Satzung legt die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen der Genossenschaft fest. Sie regelt die Mitgliedschaft, die Entscheidungsprozesse und die Ziele der WUNergy, insbesondere im Hinblick auf eine gerechte und nachhaltige Energieverteilung.

M3: Genossenschaft gründen

Mit der Gründung der Genossenschaft wurde die organisatorische Struktur der WUNergy offiziell etabliert.

M4: Tarifierungsmodell erarbeiten

Ein dynamisches Tarifierungsmodell wurde entwickelt, das Marktpreise und das Verbrauchsverhalten berücksichtigt. Dieses Modell ermöglicht eine faire und flexible Abrechnung.

M5: iMSys installieren

Die iMSys wurden bei allen Teilnehmenden installiert, um eine präzise Erfassung der 15-Minuten-Werte von Energieverbrauch und -erzeugung zu gewährleisten. Diese bilden die technische Grundlage für das Energy Sharing.

M6: Live-Daten und Simulation der ESC

Mit der Verarbeitung von Live-Daten und der Simulation des Energy Sharings wurden die Abläufe getestet und die Tarifierung geprüft.

In Arbeit

M7: Flexibilitäten steuern

Zur Steuerung der Kühlanlagen der Brauerei wurden Steuerboxen implementiert. Diese ermöglichen eine gezielte Nutzung von Energiespitzen und sollen zur Netzstabilität sowie zur Effizienzsteigerung innerhalb der ESC beitragen. Aufgrund bislang fehlender Live-Daten (Daten stehen erst nach 24 Stunden zur Verfügung) kann jedoch noch keine aktive Steuerung vorgenommen werden.

M8: ESC Live schalten

Der finale Meilenstein ist die vertragliche Fixierung und der Übergang zur realen, operativen Phase der ESC. Damit ist 2025, jedoch somit außerhalb des Projektzeitrahmens, zu rechnen.

Grafik: Deutsche Energie-Agentur (Hrsg.) (dena, 2025) „Leitfaden zur Umsetzung von Energy Sharing Communities in Deutschland“

DENA Modellprojekt Wunsiedel „Wunergy“ 2023/2024, Ausblick 2026

Flexibilitäten steuern und Live-Schaltung standen Ende 2024 noch aus

Exkurs

Fertiggestellt

M1: Softwareumgebung und Schnittstellen schaffen

Die Entwicklung einer geeigneten Softwareumgebung und die Einrichtung von Schnittstellen war der erste Schritt, um die technische Basis für die WUNergy zu schaffen. Diese Systeme ermöglichen die Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe von Energiedaten sowie die Abrechnung innerhalb der ESC.

M2: Satzung fertigstellen

Die Satzung legt die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen der Genossenschaft fest. Sie regelt die Mitgliedschaft, die Entscheidungsprozesse und die Ziele der WUNergy, insbesondere im Hinblick auf eine gerechte und nachhaltige Energieverteilung.

M3: Genossenschaft gründen

Mit der Gründung der Genossenschaft wurde die organisatorische Struktur der WUNergy offiziell etabliert.

M4: Tarifierungsmodell erarbeiten

Ein dynamisches Tarifierungsmodell wurde entwickelt, das Marktpreise und das Verbrauchsverhalten berücksichtigt. Dieses Modell ermöglicht eine faire und flexible Abrechnung.

M5: iMSys installieren

Die iMSys wurden bei allen Teilnehmenden installiert, um eine präzise Erfassung der 15-Minuten-Werte von Energieverbrauch und -erzeugung zu gewährleisten. Diese bilden die technische Grundlage für das Energy Sharing.

M6: Live-Daten und Simulation der ESC

Mit der Verarbeitung von Live-Daten und der Simulation des Energy Sharings wurden die Abläufe getestet und die Tarifierung geprüft.

In Arbeit

M7: Flexibilitäten steuern

Zur Steuerung der Kühlanlagen der Brauerei wurden Steuerboxen implementiert. Diese ermöglichen eine gezielte Nutzung von Energiespitzen und sollen zur Netzstabilität sowie zur Effizienzsteigerung innerhalb der ESC beitragen. Aufgrund bislang fehlender Live-Daten (Daten stehen erst nach 24 Stunden zur Verfügung) kann jedoch noch keine aktive Steuerung vorgenommen werden.

M8: ESC Live schalten

Der finale Meilenstein ist die vertragliche Fixierung und der Übergang zur realen, operativen Phase der ESC. Damit ist 2025, jedoch somit außerhalb des Projektzeitrahmens, zu rechnen.

Anm.: 2025 lief gar nichts weiter, da es Probleme gab bei der Gründung der Genossenschaft incl. einem EVU als Mitglied

Die „Wunergy“ Genossenschaft wurde erst im Januar 2026 in das Handelsregister in Hof eingetragen ®

Grafik: Deutsche Energie-Agentur (Hrsg.) (dena, 2025) „Leitfaden zur Umsetzung von Energy Sharing Communities in Deutschland“

DENA Modellprojekt Wunsiedel „Wunergy“ 2023/2024, Ausblick 2026

Es geht!

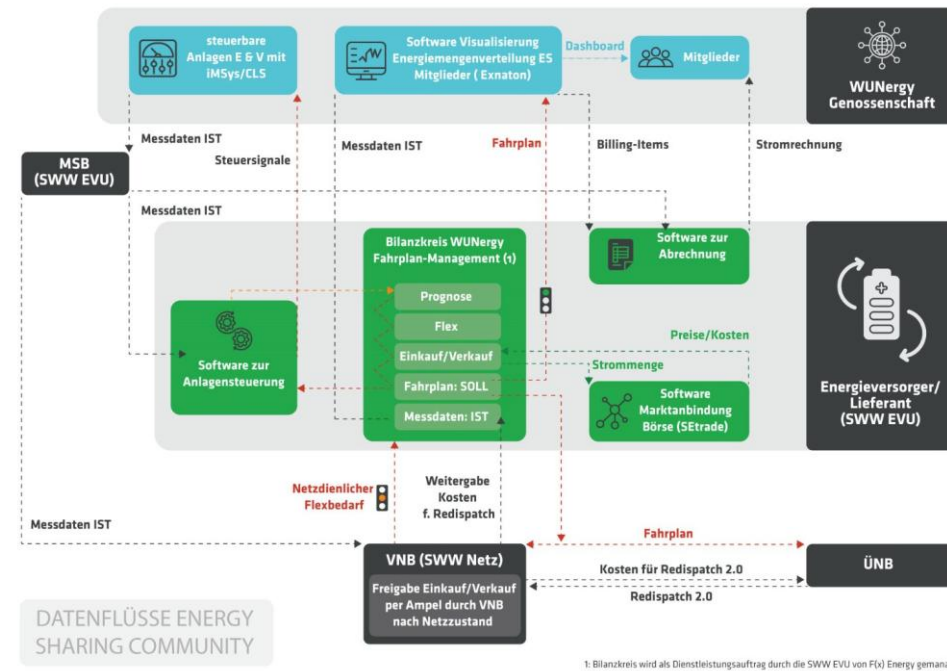
<https://es-geht.gmbh/>

Herausforderungen:

- **Wirtschaftlichkeit:** Es **fehlen bislang gezielte Anreize** sowohl für Energielieferanten als auch für interessierte BürgerInnen, z. B. reduzierte Netzentgelte oder Förderprämien, um den erhöhten Aufwand (Messtechnik, Abrechnung) auszugleichen.
- Technische und administrative Umsetzung: **Daten- und Kommunikationsprozesse** (z. B. zwischen Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Anlagenbetreiber) sind bislang **nicht flächendeckend digitalisiert oder standardisiert**. **Langsamer ImSys-Rollout** (Smart Meter mit Smart Meter Gateway) behindert die Gründung und effizienten Betrieb von Energy Sharing Communities.

Exkurs

Datenflüsse der WUnergy: Abhängigkeit von 15min Daten aus ImSys für effizientes Fahrplan-Management und ESC-Betrieb



Energy Sharing – Grundlagen und mögliche Modelle für Kommunen und Regionen

Einführung zu Energy Sharing Communities

Politische und regulatorische Einordnung

- EU-Gesetzgebung: EE-RL, Nationale Gesetzgebung: EnWG-Novelle

Energiewirtschaftliche Einordnung

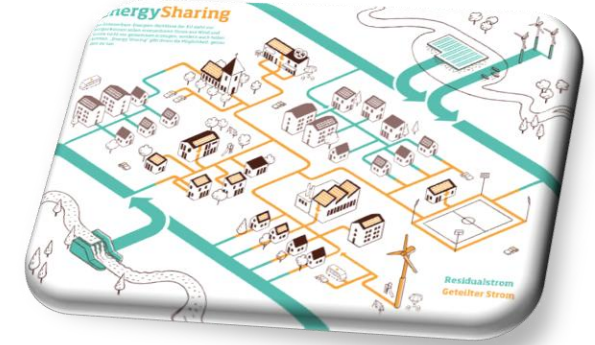
- Zentrale Marktrolle (EVU, MSB, VNB, IT-Dienstleister)
- Modell 1: Umsetzung mit zentralem Lieferanten (Exkurs: Pilotprojekt WUNergy)
- **Modell 2: Umsetzung mit separatem Reststromlieferant nach „§42c EnWG“**
- Modell 3: Lieferbeziehung ohne Intermediär (Zwischenorganisator-/händler)

Geschäftsmodelle

- Kosten- und Nutzenanalyse von Energy-Sharing-Projekten
- Prognose ES-Community Direktverbrauchs- und Selbstversorgungsquote
- Geschäftsmodelle für Kommunen, Unternehmen und Privatleute
- Fördermöglichkeiten, steuerliche Rahmenbedingungen, Tarifierungsoptionen

Modellprojekte

Was können engagierte Bürger*innen nun tun?

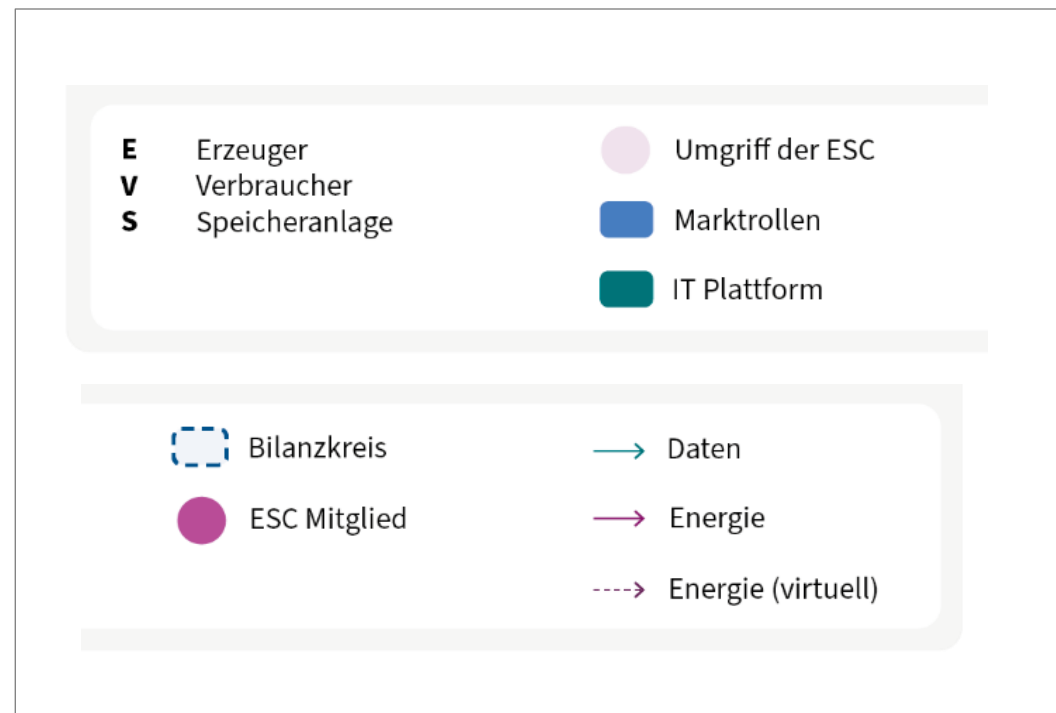


Anmerkung: Danke an Lisa Strippchen von der DENA für die Erlaubnis zur Verwendung von Folien aus Ihrem Vortrag für die DGS Akademie Franken

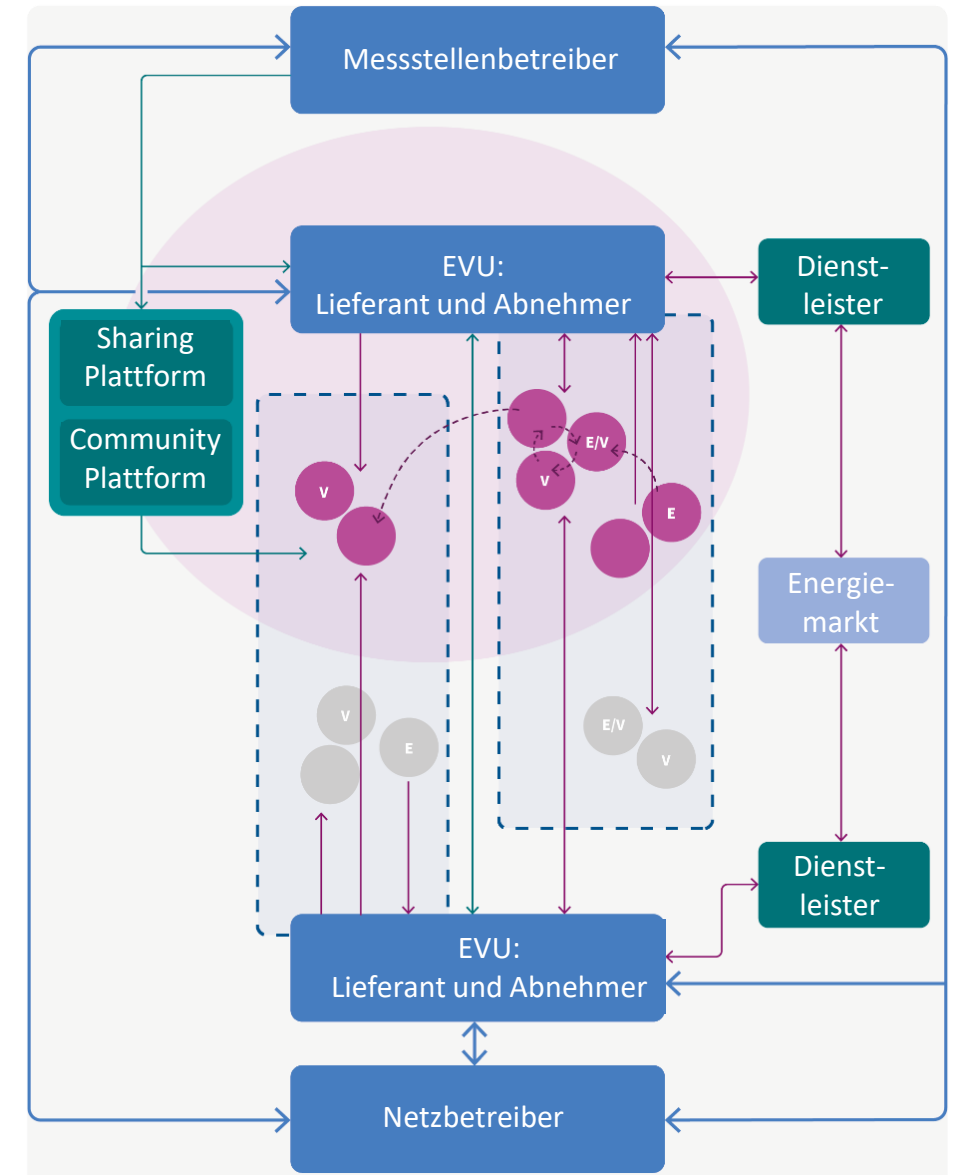
Rolle von EVU, MSB, VNB und IT-Dienstleister

Modell 2: Umsetzung mit separatem Reststromlieferant

Die EnWG-Novelle ermöglicht, dass ein separater Lieferant Reststrom liefert (§42c EnWG)



Quelle: Deutsche Energie-Agentur (Hrsg.) (dena, 2025) „Leitfaden zur Umsetzung von Energy Sharing Communities in Deutschland“





ENERGY SHARING IM VERGLEICH



MERKMAL	 TEILVERSORGUNG – ENERGY SHARING nach EnWG §42c	 VOLLVERSORGUNG – ENERGY SHARING nach EEG §3 Nr. 9 + EnWG §3 Nr. 21
 Netzgebiet / Lokalität	ES soll im lokalen Stromnetz stattfinden	ES kann, aber muss nicht im lokalen Stromnetz stattfinden
 Messkonzept	Einspeiser und Verbraucher brauchen iMsys oder RLM (intelligente Messsysteme oder Registrierende Lastgangmessung)	Einspeiser und Verbraucher benötigen keine iMsys , die Gleichzeitigkeit kann über Leseköpfe oder Standardlastprofile dargestellt werden
 Direktvermarkter	Für das ES ist ein Direktvermarkter erforderlich <i>Ist noch in Schweb</i>	Für das ES ist ein Direktvermarkter erforderlich
 Rechtliche Einordnung des ES-Stroms	ES ist gesetzlich „ sonstige ungeforderte Direktvermarktung “	Für das ES kann die Marktprämie (2–5 Ct/kWh) in Anspruch genommen werden
 Marktprämie	Für den Überschussstrom kann Marktprämie in Anspruch genommen werden	Überschussstrom ist ungeforderte Direktvermarktung (keine Marktprämie, Achtung: Nullvergütung bei negativen Börsenpreisen)
 Überschussstrom	Marktprämie möglich, Achtung: Nullvergütung bei negativen Börsenpreisen	Überschussstrom ist ungeforderte Direktvermarktung (keine Marktprämie, Achtung: Nullvergütung bei negativen Börsenpreisen)
 Stromsteuerbefreiung (<4,5 km)	Im räumlichen Zusammenhang (<4,5 km Entfernung) kann Stromsteuerbefreiung (2,05 Ct/kWh) vom Zollamt gewährt werden	Im räumlichen Zusammenhang (<4,5 km Entfernung) kann Stromsteuerbefreiung (2,05 Ct/kWh) gewährt werden. Bei Inanspruchnahme der Marktprämie wird sie abgezogen.
 Ideale Zielgruppen	Ü20 PV-Anlagen und Neuanlagen ab März 2025 (wegen finanziell schlechter Einspeiserlöse oder gar Nullvergütungen)	Ü20 PV-Anlagen und Neuanlagen ab März 2025 (wegen finanziell schlechter Einspeiserlöse oder gar Nullvergütungen), aber auch zahlreiche Bestands-PV-Anlagen ab ca. 2016 (dank Marktprämie)
 Reststromversorgung	Energy Sharing wird ohne Reststromversorgung organisiert	Energy Sharing wird mit Reststromversorgung organisiert
 Stromlieferverträge	Die Nehmer können ihre bisherigen (Rest-)Stromlieferanten behalten oder wechseln. Zwei Verträge: 1x ES-Liefervertrag, 1x Reststrom	Die Nehmer müssen bestehende Stromlieferverträge kündigen und Stromkunden des ES-Vollstromversorgers werden. Ein Vertrag (evtl. mit getrennten Tarifen für ES- und Reststromanteil)
 Rolle des VNB	VNB muss ES ab dem 1. Juni umsetzen, wird aber erst bis spätestens 01.10.2027 dazu in der Lage sein.	VNB spielt hier keine Rolle , muss lediglich vom ES-Dienstleister informiert werden.
 Teilnehmer / Größe	Einspeiser und Verbraucher dürfen maximale Größe von KMUs besitzen	Einspeiser und Verbraucher dürfen jegliche Organisationsform und Größe aufweisen
 Gewerbliche Haupttätigkeit des Einspeisers	Energy Sharing darf nicht die gewerbliche Haupttätigkeit des Einspeisers sein	Energy Sharing darf gewerbliche Haupttätigkeit des Einspeisers sein (z. B. Windkraft-GbR/GmbH, Wasserkraft-GbR/GmbH)
 Bürgerenergiegesellschaften (BEG)	Bürgerenergiegesellschaften dürfen kein Mitglied mit überwiegender gewerblicher Tätigkeit als Stromverkäufer haben	Bürgerenergiegesellschaften dürfen Mitglieder mit überwiegender gewerblicher Tätigkeit als Stromverkäufer haben
 Community / Rechtsstruktur	Energy Sharing benötigt faktisch eine Community mit einer Rechtsform (BEG, Verein, GbR) <i>Ist noch in Schweb</i>	Energy Sharing benötigt faktisch keine Community mit einer Rechtsform
 Dienstleister & Marktreife	Energy Sharing Dienstleister für §42c müssen sich erst entwickeln. Die „Einrichtungskosten“ sind daher nicht bekannt .	Energy Sharing Dienstleister für Vollstrom-Energy Sharing existieren schon (WeShareEnergy, Nobile, wenige Stadtwerke und EVUs)
 Einrichtungskosten	Noch nicht bekannt / nicht abschätzbar	Ca. 5.000 – 15.000 €



KERNCHARAKTER
Lokale Teilversorgung
mit bestehenden Reststromverträgen
starke Einbindung des VNB



GEMEINSAMKEITEN
✓ Direktvermarkter erforderlich *Ist noch in Schweb* bei 42c
✓ Stromsteuerbefreiung im 4,5-km-Radius möglich
✓ Attraktiv besonders für Ü20- und Neuanlagen ab 03/2025
✓ Risiko: Nullvergütung bei negativen Börsenpreisen



KERNCHARAKTER
Vollstromversorgung aus einer Hand
flexible Skalierung, marktreif und dienstleistungsgestützt

Quelle:
Vogtmann/chat.gpt

Energy Sharing – Grundlagen und mögliche Modelle für Kommunen und Regionen

Einführung zu Energy Sharing Communities

Politische und regulatorische Einordnung

- EU-Gesetzgebung: EE-RL, Nationale Gesetzgebung: EnWG-Novelle

Energiewirtschaftliche Einordnung

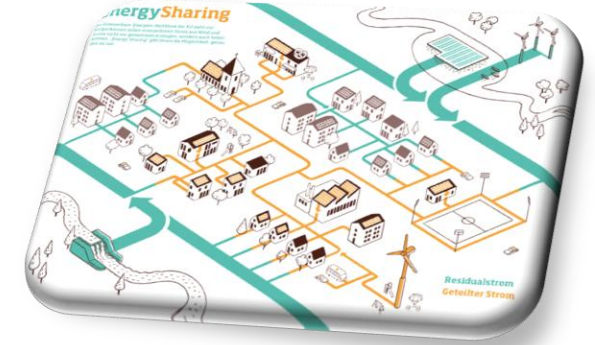
- Zentrale Marktrolle (EVU, MSB, VNB, IT-Dienstleister)
- Modell 1: Umsetzung mit zentralem Lieferanten (Exkurs: Pilotprojekt WUNergy)
- Modell 2: Umsetzung mit separatem Reststromlieferant nach „§42c EnWG“
- **Modell 3: Lieferbeziehung ohne Intermediär (Zwischenorganisator-/händler)**

Geschäftsmodelle

- Kosten- und Nutzenanalyse von Energy-Sharing-Projekten
- Prognose ES-Community Direktverbrauchs- und Selbstversorgungsquote
- Geschäftsmodelle für Kommunen, Unternehmen und Privatleute
- Fördermöglichkeiten, steuerliche Rahmenbedingungen, Tarifierungsoptionen

Modellprojekte

Was können engagierte Bürger*innen nun tun?

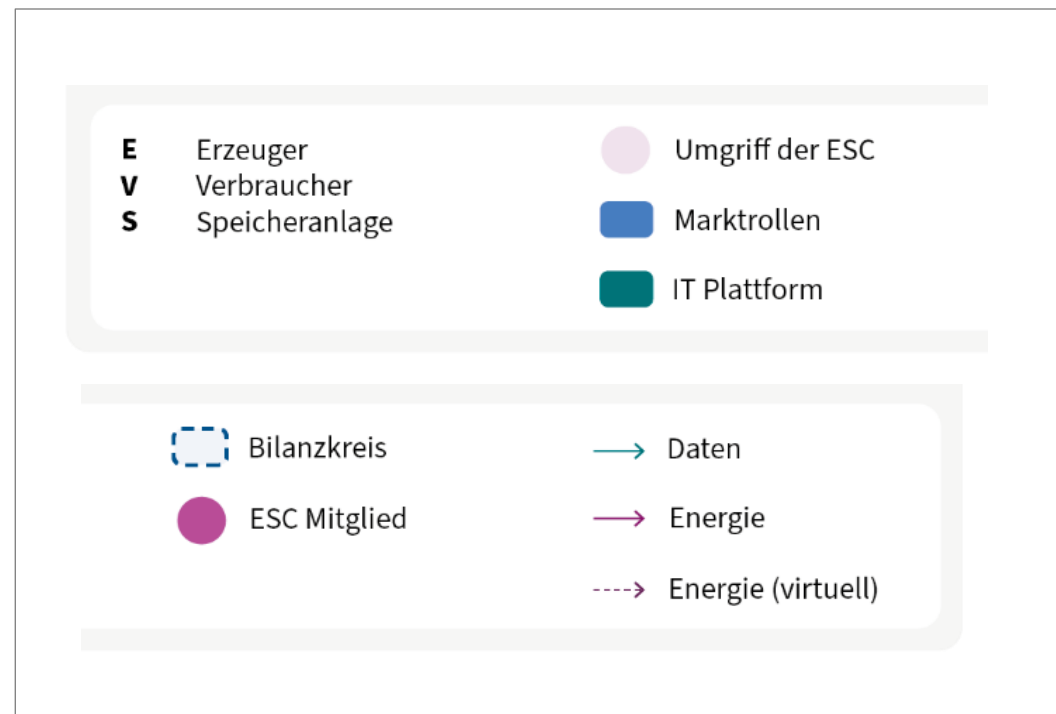


Anmerkung: Danke an Lisa Strippchen von der DENA für die Erlaubnis zur Verwendung von Folien aus Ihrem Vortrag für die DGS Akademie Franken

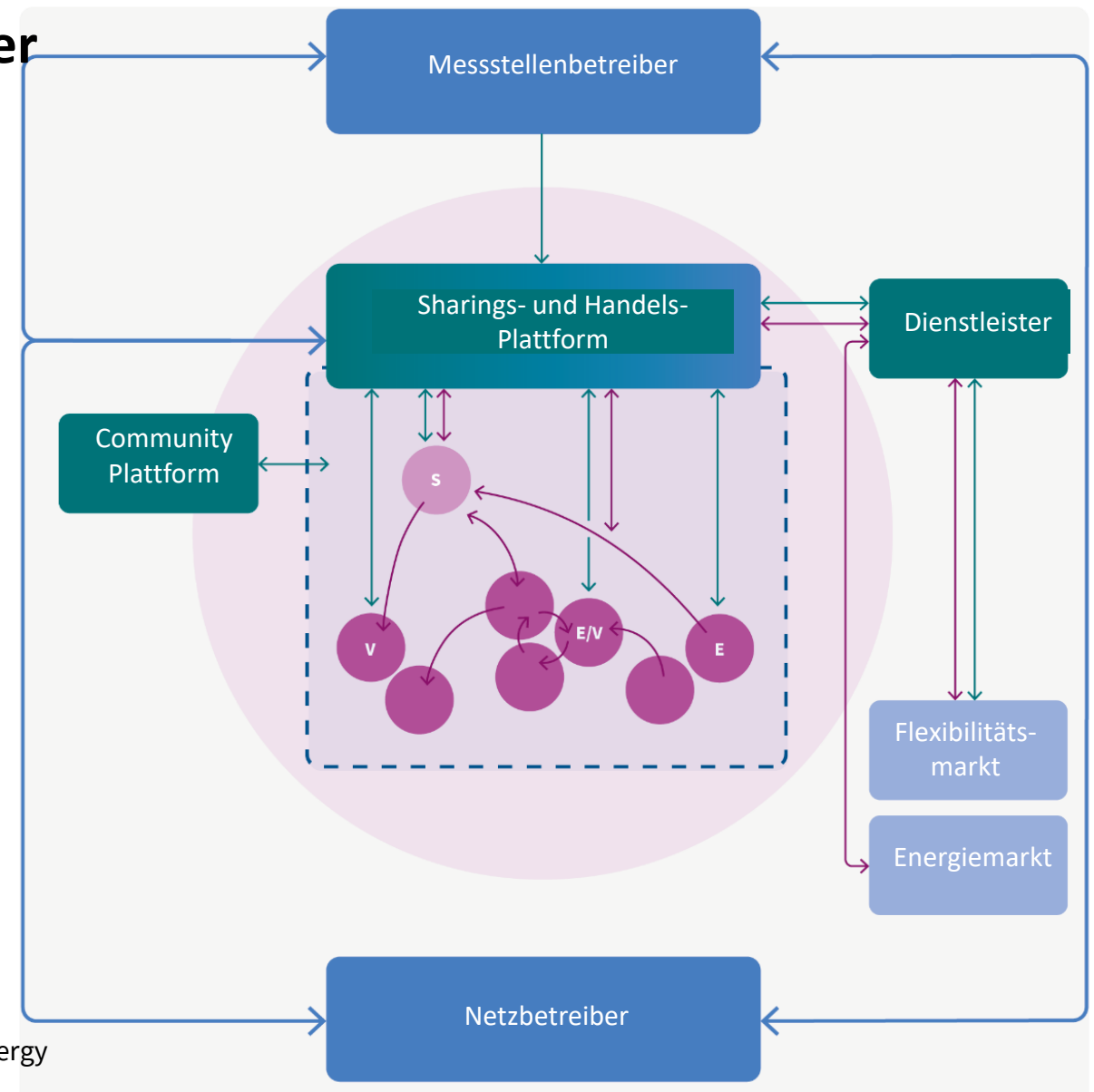
Rolle von EVU, MSB, VNB und IT-Dienstleister

Modell 3: Lieferbeziehung ohne Intermediär (Zwischenorganisator-/händler)

In etwas entfernter Zukunft ist denkbar, dass Teilnehmende selber zu Lieferanten werden



Quelle: Deutsche Energie-Agentur (Hrsg.) (dena, 2025) „Leitfaden zur Umsetzung von Energy Sharing Communities in Deutschland“

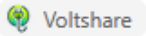
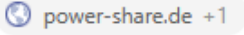
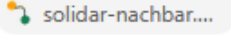
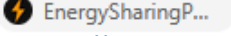


Rolle von Dienstleistern – erste ES-Anbieter nach §42c in den „Startlöchern“

Quelle:
Vogtmann/Chat.gpt

Nach meiner Recherche gibt es derzeit (Stand Juni 2026) erst wenige Anbieter, die sich öffentlich und konkret als Anbieter bzw. Plattformbetreiber für Energy Sharing nach § 42c EnWG positionieren. Viele klassische Energieversorger beobachten den Markt noch oder befinden sich in Pilotphasen.

Anbieter mit konkretem §42c-EnWG-Angebot bzw. Plattformansatz

Anbieter	Angebot / Rolle	Internetseite
Voltshare ↗	Plattform für Wallbox-Sharing und Energy Sharing; vermittelt lokale Stromgemeinschaften	 https://voltshare.de/energyssharing (Oldenburg)
Power-Share ↗	Vermittlungsplattform für PV-Anlagenbetreiber und Stromnutzer innerhalb eines Netzgebiets	 https://www.power-share.de (Ortenaukreis, Bad Rastatt)
SOLidar-Nachbar ↗	Plattform für den direkten Verkauf von PV-Überschussstrom an Nachbarn	 https://solidar-nachbar.de (Ostalbkreis)
EnergySharingPartner.de ↗	Matching-Plattform für Erzeuger und Verbraucher im selben Bilanzierungsgebiet	 https://energysharingpartner.de (Berlin)

Energy Sharing – Grundlagen und mögliche Modelle für Kommunen und Regionen

Einführung zu Energy Sharing Communities

Politische und regulatorische Einordnung

- EU-Gesetzgebung: EE-RL, Nationale Gesetzgebung: EnWG-Novelle

Energiewirtschaftliche Einordnung

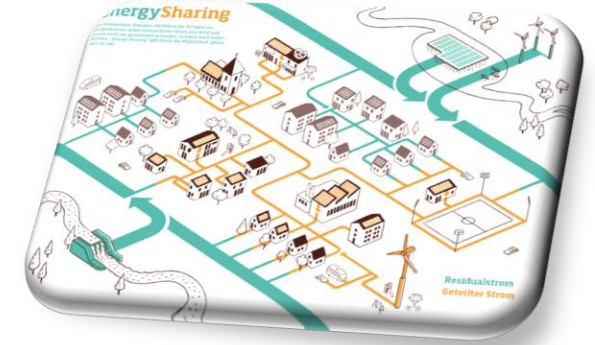
- Zentrale Marktrolle (EVU, MSB, VNB, IT-Dienstleister)
- Modell 1: Umsetzung mit zentralem Lieferanten (Exkurs: Pilotprojekt WUNergy)
- Modell 2: Umsetzung mit separatem Reststromlieferant nach „§42c EnWG“
- Modell 3: Lieferbeziehung ohne Intermediär (Zwischenorganisator-/händler)

Geschäftsmodelle

- Kosten- und Nutzenanalyse von Energy-Sharing-Projekten
- Prognose ES-Community Direktverbrauchs- und Selbstversorgungsquote
- Geschäftsmodelle für Kommunen, Unternehmen und Privatleute
- Fördermöglichkeiten, steuerliche Rahmenbedingungen, Tarifierungsoptionen

Modellprojekte

Was können engagierte Bürger*innen nun tun?



Anmerkung: Danke an Lisa Strippchen von der DENA für die Erlaubnis zur Verwendung von Folien aus Ihrem Vortrag für die DGS Akademie Franken

Kosten- und Nutzenanalyse von Energy Sharing Projekten

Chancen und Grenzen der Wirtschaftlichkeit für ES-Geber und ES-Nehmer

Durch Solarspitzengesetz:

Starke RELATIVE Vorteilhaftigkeit im Vgl. zu „geförderter“ Netzeinspeisung: Warum? Weil negative Strombörsenpreise hier keinen Einfluss auf die über „ES“ verkauften kWh PV-Strom haben.

Was ist besser?

- Für Neuanlagen: 6-7 Ct Einspeiseförderung, die im Sommer zu 50% der Zeit nicht mehr gezahlt wird? Oder 7-8 Ct „ES-Erlöse“, zu denen noch bis zu 13/15 Cent Netzkosten (ohne/mit 2 Ct Stromsteuer, ohne/mit Marktprämie ca. 2,5 Ct) und 0,5-2 Ct Direktvermarktungs-/IT-pauschale kommen = Endpreis von 22-25 Ct netto zuzüglich Ust = Bruttopreis 26,5 - 30 Ct/kWh.
 - Für Ü20 PV-Anlagen: „3-4 Ct Marktwert Solar“ (2024/2025)? Oder 7-8 „ES-Erlöse“, hier ohne Marktprämie.
- Man findet – hoffentlich - EFH/MFH-Kunden, Mieter, die öffentliche Hand und kleine Gewerbebetriebe als Stromkunden. Ein Mindestmaß an „ES-Begeisterung“ ist aber von Nöten.

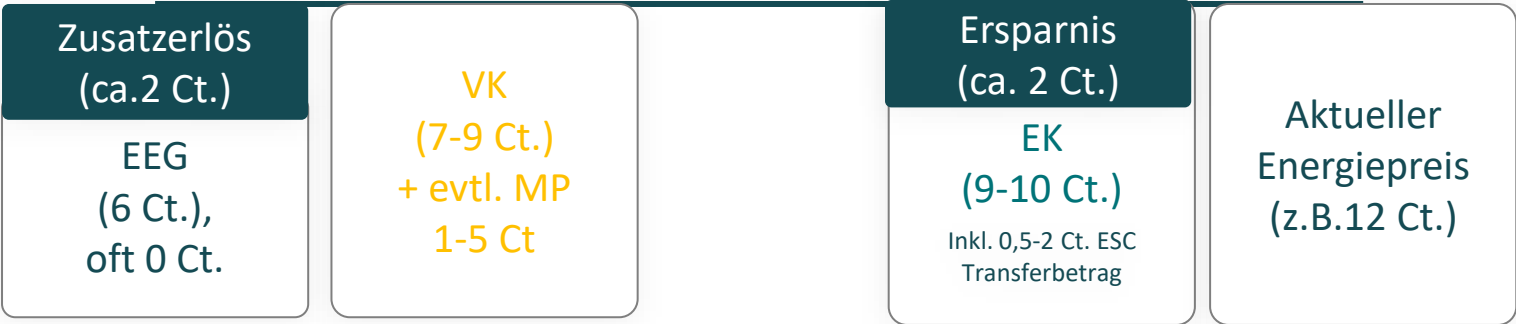
Anm.: Idealerweise bindet man örtliche/regionale WK-Anlagen und/oder Biomasse-BHKWs oder Wasserkraftanlagen mit ein, dann wäre in Kombination mit Speichern ca. 70-100% ES-Selbstversorgungsquote möglich!

Kosten- und Nutzenanalyse von Energy Sharing Projekten

Chancen und Grenzen der Wirtschaftlichkeit für ES-Geber und ES-Nehmer ab 2027 (nach EEG 2027 –E)

„Win-Win“

Stromerzeugung



Stromabnahme



*zzgl. den weiteren Preisbestandteilen (Netzentgelte, Umlagen, Steuern) 13-15 Ct + Ust
Quelle: (modifiziert) www.weshareenergy.de

Energy Sharing – Grundlagen und mögliche Modelle für Kommunen und Regionen

Einführung zu Energy Sharing Communities

Politische und regulatorische Einordnung

- EU-Gesetzgebung: EE-RL, Nationale Gesetzgebung: EnWG-Novelle

Energiewirtschaftliche Einordnung

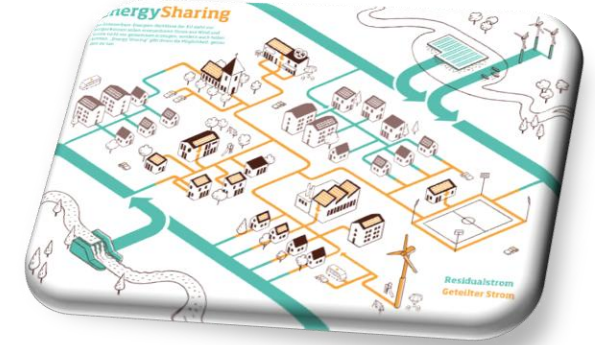
- Zentrale Marktrolle (EVU, MSB, VNB, IT-Dienstleister)
- Modell 1: Umsetzung mit zentralem Lieferanten (Exkurs: Pilotprojekt WUNergy)
- Modell 2: Umsetzung mit separatem Reststromlieferant nach „§42c EnWG“
- Modell 3: Lieferbeziehung ohne Intermediär (Zwischenorganisator-/händler)

Geschäftsmodelle

- Kosten- und Nutzenanalyse von Energy-Sharing-Projekten
- Prognose ES-Community Direktverbrauchs- und Selbstversorgungsquote
- Geschäftsmodelle für Kommunen, Unternehmen und Privatleute
- Fördermöglichkeiten, steuerliche Rahmenbedingungen, Tarifierungsoptionen

Modellprojekte

Was können engagierte Bürger*innen nun tun?



Anmerkung: Danke an Lisa Strippchen von der DENA für die Erlaubnis zur Verwendung von Folien aus Ihrem Vortrag für die DGS Akademie Franken

Wie kann man das vermutliche Verhältnis von Erzeugung und Verbrauch grob simulieren?

Benefit- & Berechnungstool – Energiegemeinschaften



The screenshot shows the website of the Austrian Coordination Center for Energy Communities. The URL in the browser is <https://energiegemeinschaften.gv.at/tools/>. The page features the logo of the 'ÖSTERREICHISCHE KOORDINATIONSSTELLE FÜR ENERGIEGEMEINSCHAFTEN' and a red sidebar with the text 'Beratung & Kontakt'. The main heading is 'Benefit- & Berechnungstool'. Below the heading, there is a paragraph: 'Wenn Sie eine Energiegemeinschaft gründen möchten, können Sie unsere praktischen Online-Planungswerkzeuge nutzen. Sie helfen u.a. dabei, das optimale Verhältnis von Erzeugung und Verbrauch innerhalb einer Energiegemeinschaft zu finden.'



<https://energiegemeinschaften.gv.at/tools/>

Anm.: Man sollte versuchen, mindestens 80% Community-Direktverbrauchsquote zu erzielen, sonst zu viel „wertloser“ Überschussstrom an der Börse

Wie kann man das vermutliche Verhältnis von Erzeugung und Verbrauch grob simulieren?

Benefit- & Berechnungstool – Energiegemeinschaften

1 Mein Objekt

Mein Stromverbrauch

Verbraucher  

Stromverbrauch kWh

Heizsystem  

Meine PV-Anlage

PV-Leistung kWp

Batteriespeicher kWh

Gesamterzeugung **10.000 kWh**

Eigennutzung **4.201 kWh**

EEG

Verbraucher 

Stromverbrauch kWh

Überschusseinspeiser 

Stromverbrauch kWh

PV-Leistung kWp

Erzeuger 

PV-Leistung kWp

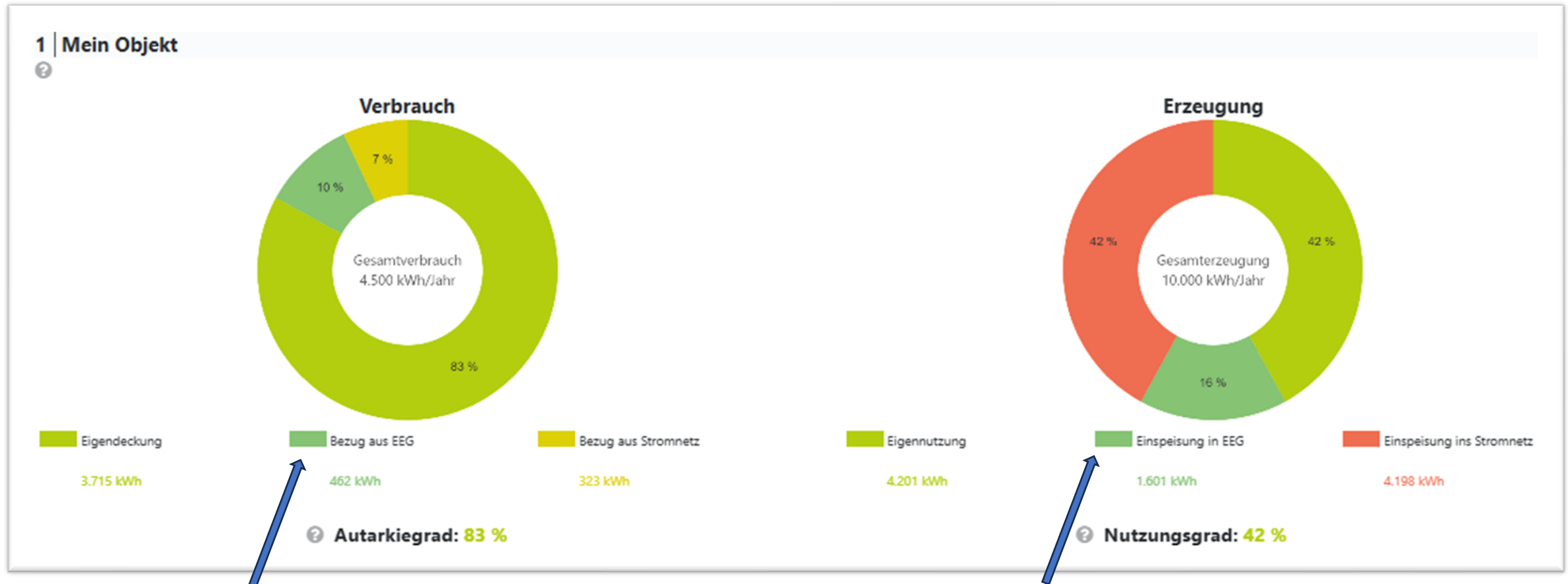
Kleinwasserkraftwerk kW

Windkraftanlage kW

Gesamterzeugung **5.092.166 kWh**

Wie kann man das vermutliche Verhältnis von Erzeugung und Verbrauch grob simulieren?

Benefit- & Berechnungstool – Energiegemeinschaften



<https://energiegemeinschaften.gv.at/tools/>

Wie kann man das vermutliche Verhältnis von Erzeugung und Verbrauch grob simulieren?

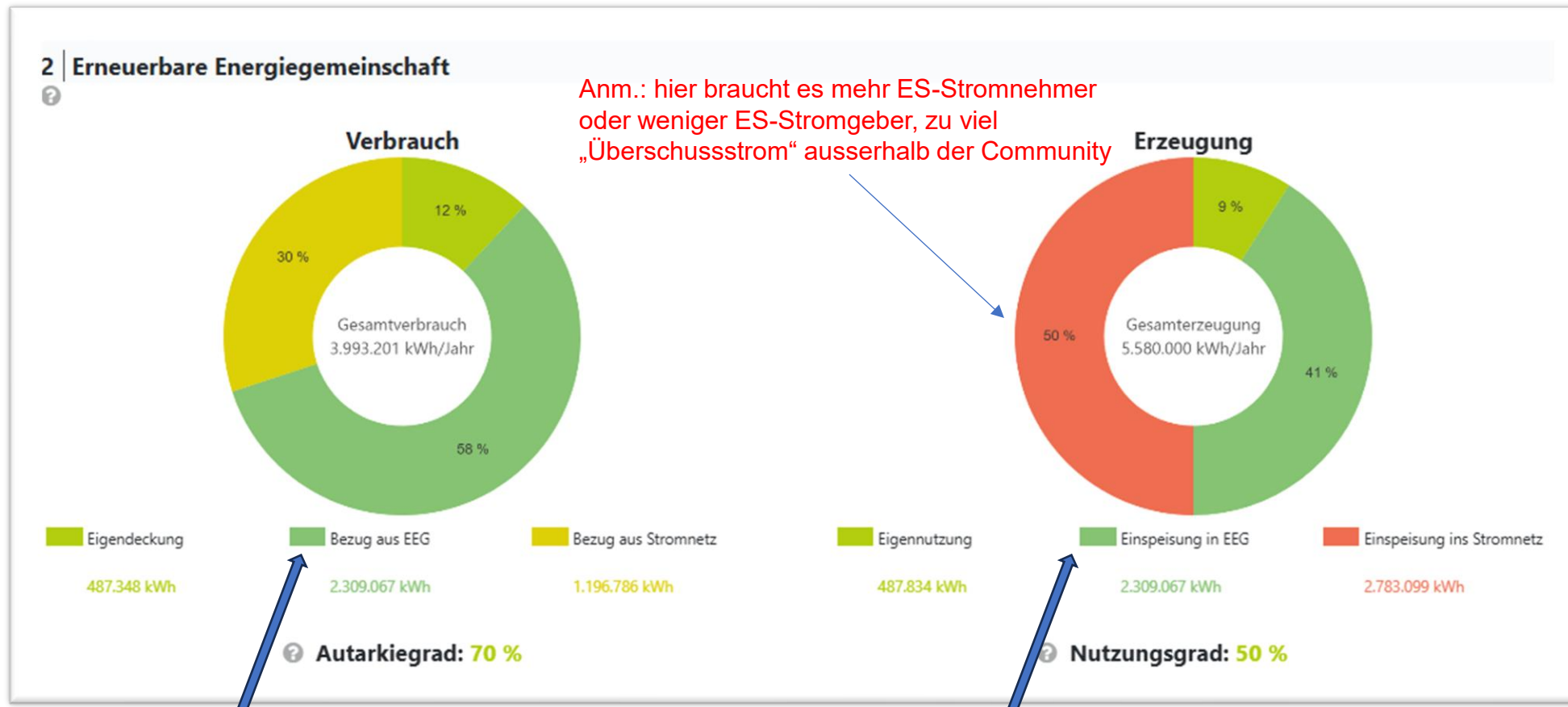
Benefit- & Berechnungstool – Energiegemeinschaften



<https://energiegemeinschaften.gv.at/tools/>

Wie kann man das vermutliche Verhältnis von Erzeugung und Verbrauch grob simulieren?

Benefit- & Berechnungstool – Energiegemeinschaften



<https://energiegemeinschaften.gv.at/tools/>

Energy Sharing – Grundlagen und mögliche Modelle für Kommunen und Regionen

Einführung zu Energy Sharing Communities

Politische und regulatorische Einordnung

- EU-Gesetzgebung: EE-RL, Nationale Gesetzgebung: EnWG-Novelle

Energiewirtschaftliche Einordnung

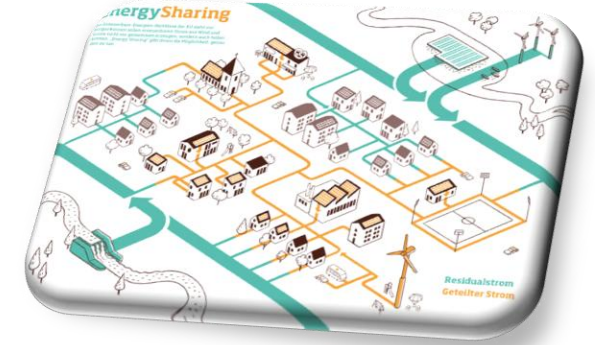
- Zentrale Marktrolle (EVU, MSB, VNB, IT-Dienstleister)
- Modell 1: Umsetzung mit zentralem Lieferanten (Exkurs: Pilotprojekt WUNergy)
- Modell 2: Umsetzung mit separatem Reststromlieferant nach „§42c EnWG“
- Modell 3: Lieferbeziehung ohne Intermediär (Zwischenorganisator-/händler)

Geschäftsmodelle

- Kosten- und Nutzenanalyse von Energy-Sharing-Projekten
- Prognose ES-Community Direktverbrauchs- und Selbstversorgungsquote
- Geschäftsmodelle für Kommunen, Unternehmen und Privatleute
- Fördermöglichkeiten, steuerliche Rahmenbedingungen, Tarifierungsoptionen

Modellprojekte

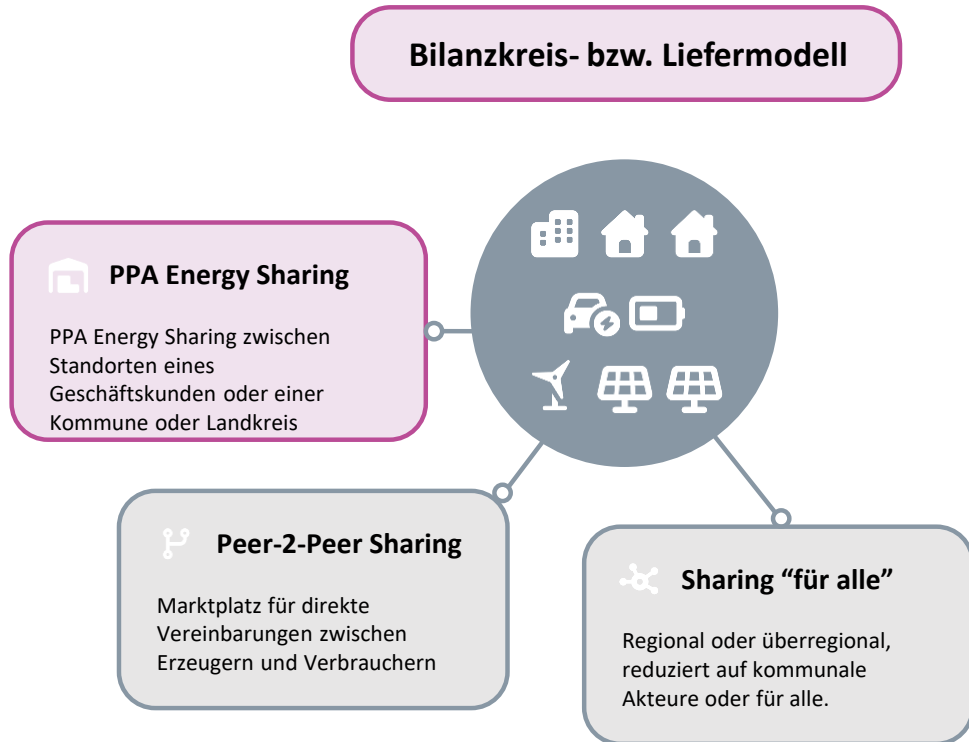
Was können engagierte Bürger*innen nun tun?



Anmerkung: Danke an Lisa Strippchen von der DENA für die Erlaubnis zur Verwendung von Folien aus Ihrem Vortrag für die DGS Akademie Franken

Geschäftsmodelle für Wohnungswirtschaft, Kommunen und Unternehmen

Das Energy Sharing ist auch und vor allem für Geschäftskunden und kommunale Verbraucher von Vorteil



<https://www.exnaton.ai/>

Teilversorgung (§42c EnWG)



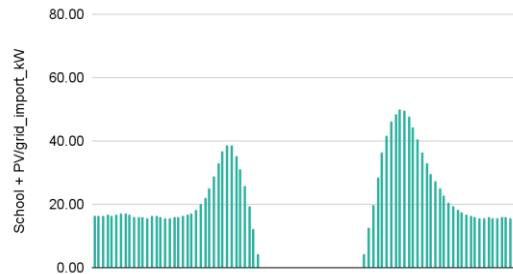
exnaton

Motivation: Geschäftskunden und kommunale Verbraucher bauen auch zukünftig PV-Anlagen auf eigenen Standorten aus oder binden PPA in ihre Stromlieferung ein. Aufgrund des geringen PV-Marktwerts wird es zunehmend attraktiv überschüssigen PV-Strom in die Belieferung für eigene Standorte einzubinden. Das ist eine Variante des Energy Sharings.

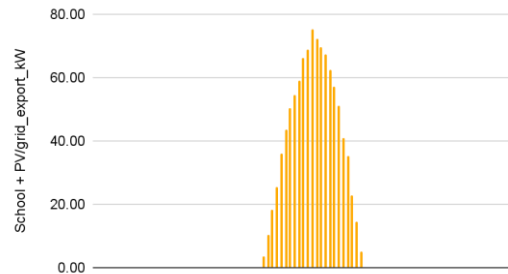
Geschäftsmodelle für Wohnungswirtschaft, Kommunen und Unternehmen

Veranschaulicht: Mit dem Überschuss von Standorten mit PV-Anlagen einen Teil des Bedarfs von Standorten ohne PV decken

Netzbezug Standorte mit PV



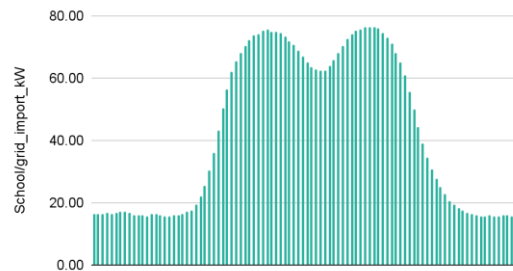
Überschuss-Einspeisung Standorte mit PV



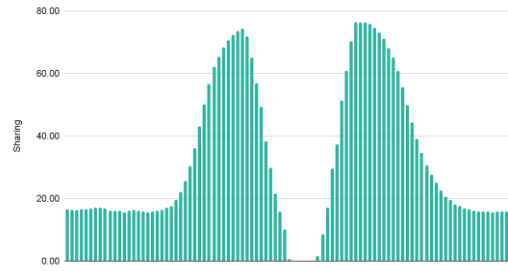
Verbleibende Menge



Netzbezug Standorte ohne PV



Verbleibender Residualbedarf Standorte ohne PV



Die von Standorten mit PV geteilte Menge deckt einen Teil des Verbrauchs der Standorte ohne PV.

Die an der Strombörse zu vermarktenden PV-Mengen reduzieren sich hier auf ein Minimum.

<https://www.exnaton.ai/>

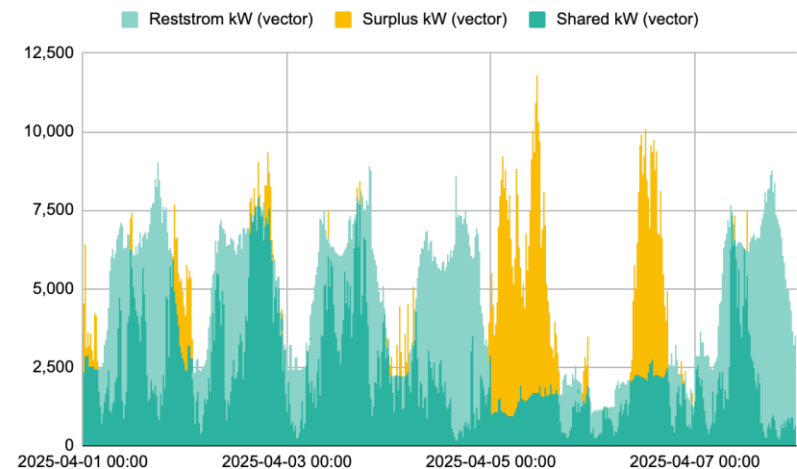
Geschäftsmodelle für Wohnungswirtschaft, Kommunen und Unternehmen

Modelliertes Beispiel eines regionalen Gewerbe-Unternehmens.

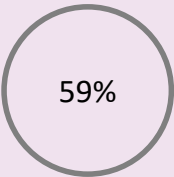
Exkurs

Regionales Gewerbe

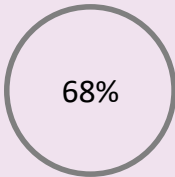
- Maschinenbau, Zulieferer, Fertigung, 150 Mitarbeitende je Standort, 2-Schichtbetrieb
- Ladestationen Mitarbeitende und Flotte
- 10 Filialen mit PV (à 750 kWp)
- 30 Filialen ohne PV (à 1 GWh)
- 2 Windkraftanlagen à 5 MW
- gleiche Preise wie im Privatkunden-Beispiel, jedoch Energiepreis 12 Cent/kWh ohne Steuern, Abgaben und Umlagen



Sharing-Kennzahlen

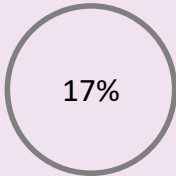


... des Gewerbe-Verbrauchs werden über PV gedeckt

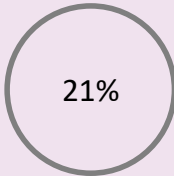


... des PV-Überschuss werden von den Standorten verbraucht

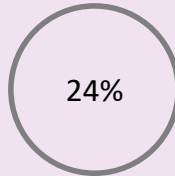
Benefit gegenüber Fixtarif



schneidet ein dynamischer Tarif besser ab



schneidet Sharing mit Fixpreisen besser ab



schneidet Sharing mit Residual-SPOT besser ab

Quelle: <https://www.exnaton.ai/>

Energy Sharing – Grundlagen und mögliche Modelle für Kommunen und Regionen

Einführung zu Energy Sharing Communities

Politische und regulatorische Einordnung

- EU-Gesetzgebung: EE-RL, Nationale Gesetzgebung: EnWG-Novelle

Energiewirtschaftliche Einordnung

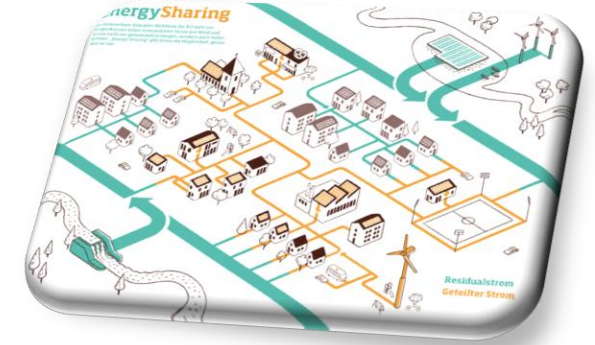
- Zentrale Marktrolle (EVU, MSB, VNB, IT-Dienstleister)
- Modell 1: Umsetzung mit zentralem Lieferanten (Exkurs: Pilotprojekt WUNergy)
- Modell 2: Umsetzung mit separatem Reststromlieferant nach „§42c EnWG“
- Modell 3: Lieferbeziehung ohne Intermediär (Zwischenorganisator-/händler)

Geschäftsmodelle

- Kosten- und Nutzenanalyse von Energy-Sharing-Projekten
- Prognose ES-Community Direktverbrauchs- und Selbstversorgungsquote
- Geschäftsmodelle für Kommunen, Unternehmen und Privatleute
- **Fördermöglichkeiten, steuerliche Rahmenbedingungen, Tarifierungsoptionen, EnWG §14a**

Modellprojekte

Was können engagierte Bürger*innen nun tun?

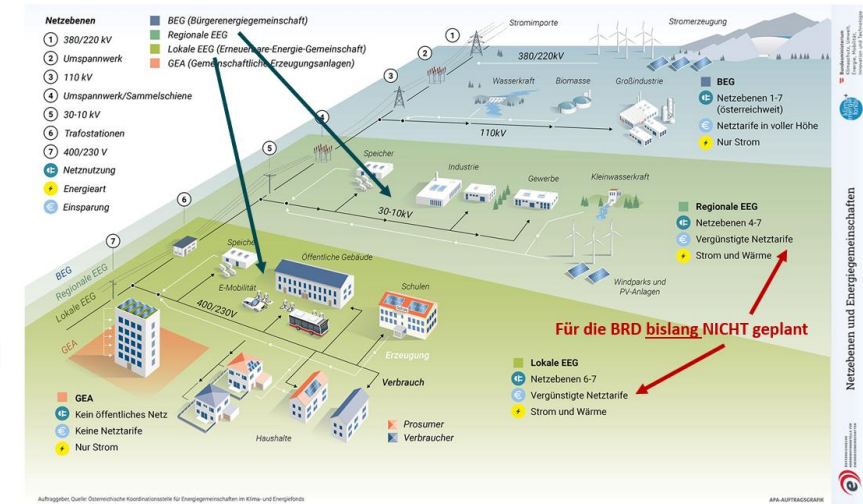


Anmerkung: Danke an Lisa Strippchen von der DENA für die Erlaubnis zur Verwendung von Folien aus Ihrem Vortrag für die DGS Akademie Franken

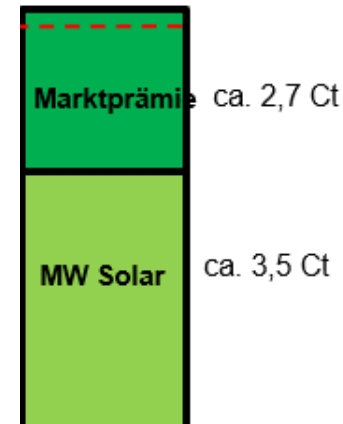
Fördermöglichkeiten und steuerliche Rahmenbedingungen

Fördermöglichkeiten

- In Deutschland sind aktuell keine speziellen Förderungen in Form von „Energy Sharing“-Prämien oder reduzierte Netzentgelte geplant. Bei konsequentem „Energy Sharing“ auf Ebene 6/7 (Niederspannungsebene hinter der gleichen Trafostation sehr ortsnah) wird indirekt Netzausbau vermieden bzw. vermindert und eine Reduzierung von Netzentgelten wäre wohl gerechtfertigt. Könnte also noch kommen im Zuge des „AgNeS“-Prozess bis 01.01.2029.
- Eine „bekannte“ Fördermöglichkeit besteht jedoch im Rahmen der „Energy Sharing – Vollversorgung“ für den direkt vermarkteten „Energy Sharing“ Anteil: die Marktprämie (ca. 1 bis 5 Ct, als Differenz AW Solar z.B. 6,2 Ct – Monats-MW Solar 1-5 Ct in den Sommerhalbjahresmonaten) im Rahmen der „geförderten“ Direktvermarktung:
Begründung siehe nächste 2 Folien:



**Direktvermarktung im
Marktprämienmodell
(Anzulegender Wert
AW Solar) 6,2 Ct 2027**



Fördermöglichkeiten und steuerliche Rahmenbedingungen

Fördermöglichkeiten

Exkurs

- RA-Stellungnahmen zur Marktprämie auch beim Energy Sharing/SBKM

- WeShareEnergy:

Im Folgenden übersende ich Ihnen eine **anwaltliche Einschätzung** zu den Themen "Marktprämie" und auch "Doppeltervermarktungsverbot", welche wir seinerzeit eingeholt hatten:

*Die Tatsache, dass der **Anlagenbetreiber weiterhin die Marktprämie vom Netzbetreiber erhält und den Strom via WSE teurer an Endkunden veräußern kann**, ist kein Verstoß gegen das Doppeltervermarktungsverbot. Vielmehr ist dies gerade das Wesen der geförderten Direktvermarktung und vom Gesetzgeber so gewollt. „**Direktvermarktung**“ ist gemäß § 3 Nr. 16 EEG die Veräußerung von Strom aus erneuerbaren Energien an Dritte. Welchen Preis der Anlagenbetreiber mit dieser Veräußerung an Dritte erzielen kann, ist **Gegenstand seiner privatautonomen Entscheidung und der bestehenden Marktchancen**. Hierzu gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Daneben – und unabhängig von den privatautonom erzielten Vermarktungserlösen – erhält der Anlagenbetreiber während der Förderdauer (§ 25 EEG) die Marktprämie als gesetzliche Förderung vom Netzbetreiber (§ 19 Abs. 1 Nr. 1, § 20 EEG). Solange der Förderzeitraum läuft, spricht man insoweit von der „**geförderten Direktvermarktung**“. Hierbei handelt es sich also nicht um eine Doppeltervermarktung im Sinne des § 80 Abs. 1 EEG. Vielmehr erfolgt die Vermarktung nur einfach durch den Anlagenbetreiber (bzw. dessen Dienstleister) und die gesetzliche Förderung der erneuerbaren Energieerzeugung erfolgt durch den Netzbetreiber.*

Fördermöglichkeiten und steuerliche Rahmenbedingungen

Fördermöglichkeiten

Exkurs

- RA-Stellungnahmen zur Marktprämie auch beim Energy Sharing/SBKM
- DGS RA Peter Nümann:
Die **förderfähige „Direktvermarktung“** setzt nach dem Wortlaut des EEG jedenfalls **nur die Veräußerung des Stroms „an Dritte“ nach Netzdurchleitung** (oder evtl. nach Lieferung über Direktleitung und Verbrauch nicht in räumlicher Nähe) voraus (vgl. § 3 Nr. 16 EEG) und die entsprechende **Anmeldung der „Vermarktungsform“** beim Netzbetreiber. Der Direktvermarkter kann hierbei der Ankäufer sein oder auch nur „mit der Direktvermarktung beauftragt“ (Nr. 17). Die **Veräußerung des Stroms „vom Anlagenbetreiber unmittelbar an einen Letztverbraucher“** ist in **§ 10b EEG sogar ausdrücklich berücksichtigt**.
Die Kombination der Marktprämie mit der Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 b) StromStG ist für „Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt ausschließlich aus Windkraft, Sonnenenergie[...] erzeugt wird und der [...] von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, an Letztverbraucher geleistet wird, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnehmen“ im Prinzip möglich, wenn der Strom einerseits durch das Netz geleitet und andererseits innerhalb des räumlichen Zusammenhangs (4,5 km) verbraucht wird. Allerdings wird die Stromsteuerbefreiung nach § 53c EEG von der Marktprämie abgezogen (https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/_53c.html), so dass die Aussage, die Stromsteuerbefreiung gälte, zwar richtig ist, aber diese wird nicht mit der Marktprämie kumuliert.

Fördermöglichkeiten und steuerliche Rahmenbedingungen

Steuerliche Rahmenbedingungen:

- Umsatzsteuer: Bei Beauftragung von „Dienstleistern“ zur ES-Stromlieferung wird der „ES“-Strom immer zuzüglich Umsatzsteuer verkauft, auch bei „Strombilanzkreismodellen“.
- Einkommensteuer: Hier gelten die allg. bekannten Grenzen zur Ek-Stbefreiung bei PV-Anlagen bis zu 30/100 kWp.
- Stromsteuer: Bei „ES“ im Umkreis bis zu 4,5 km kann für den EE-Anteil Stromsteuerbefreiung 2,05 Ct beim Hauptzollamt beantragt werden.
- In Kombination mit Beanspruchung der „Marktprämie“ (ca. 2,5 Ct) würde die Stromsteuerbefreiung im räumlichen Zusammenhang davon abgezogen werden.
Also: entweder MP (ca. 2,5 Ct) oder Stromsteuerbefreiung 2,05 ct + ca. 0,5 Ct Marktprämie

	Einkommensteuer	Umsatzsteuer
Betroffene Anlagen	Ab Steuerjahr 2022 Alt- und Neuanlagen, auch Ü20	Lieferung oder Fertigstellung ab 1.1. 2023
Steuerbefreiung	Einnahmen und Entnahmen von Strom	Umsatzsteuersatz null beim Kauf der Anlage bzw. der wesentlichen Komponenten (auch Stromspeicher)
Betroffene Anlagen	Wohngebäude, bis 30 kWp alle Gebäudearten, Mehrparteiengebäude (MPG)	Wohngebäude, öffentliche Gebäude, Gebäude für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten
Anlagengröße	Bis 30 kWp je Einheit (ab 2025), max. 100 kWp je Steuerperson	Keine Größenbegrenzung, aber Vereinfachung bis 30 kWp
Einkünfte steuerfrei	Ja	Nein (falls Betreiber umsatzsteuerpflichtig)

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/foerderung-photovoltaikanlagen.html>

Tarifierungsoptionen

Anwendungsfälle – nur mit **zeitvariablen** oder **dynamischen lokalen** ES-Tarifen wird Netzdienlichkeit verbessert

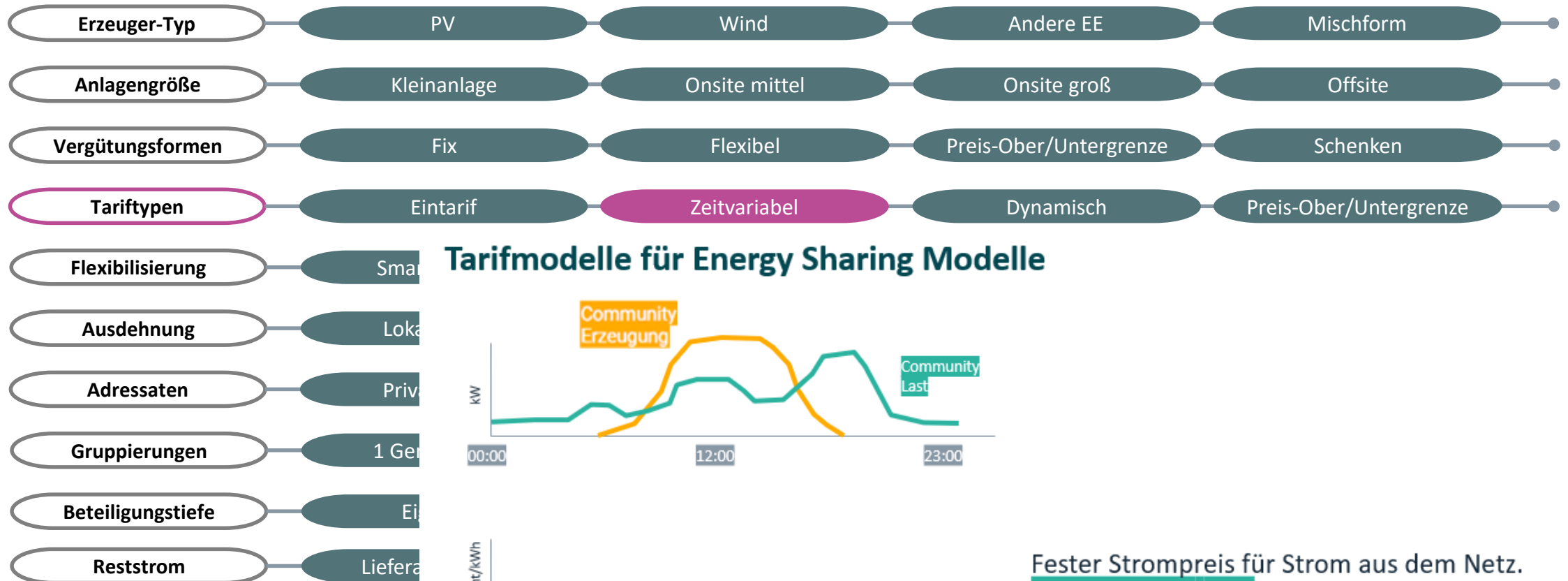
Erzeuger-Typ	PV	Wind	Andere EE	Mischform
Anlagengröße	Kleinanlage	Onsite mittel	Onsite groß	Offsite
Vergütungsformen	Fix	Flexibel	Preis-Ober/Untergrenze	Schenken
Tariftypen	Eintarif	Zeitvariabel	Dynamisch	Preis-Ober/Untergrenze
Flexibilisierung	Smartes Laden	Smarte Wärme	Smarte Speicher	Mischform
Ausdehnung	Lokal im Netz	Regional im Netz	Netzübergreifend	Landesweit
Adressaten	Privatkunden	Gewerbekunden	Kommunal	Mischformen
Gruppierungen	1 Gemeinschaft	Vernetzte Gemeinschaft	Peer2Peer	
Beteiligungstiefe	Eigentum	Pacht / Miete	Konsum / passiv	
Reststrom	Lieferantenmodell	Freie Wahl	Andere Gemeinschaft	

<https://www.exnaton.ai/>

exnaton

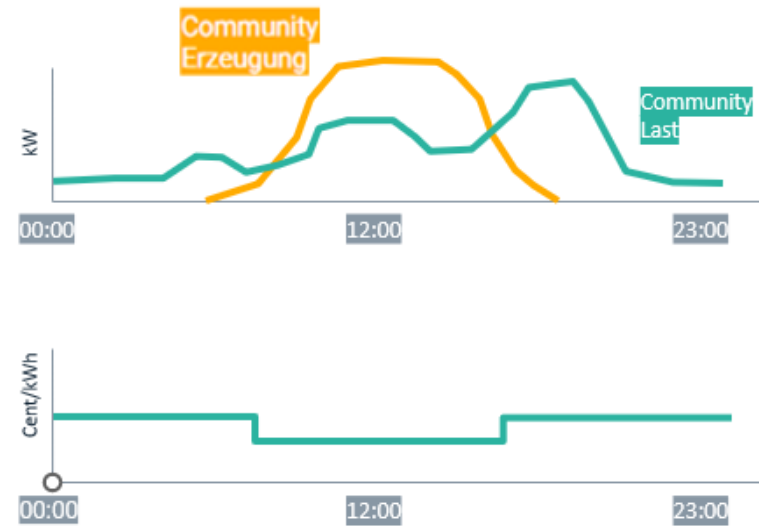
Tarifierungsoptionen

Anwendungsfälle (nicht abschließend)



<https://www.exnaton.ai/>

Tarifmodelle für Energy Sharing Modelle



Fester Strompreis für Strom aus dem Netz.
Fester Sharing-Tarif für geteilten erneuerbaren Strom
 → Anreiz geteilten Strom zu konsumieren.

Tarifierungsoptionen

Anwendungsfälle (nicht abschließend)

Erzeuger-Typ	PV	Wind	Andere EE	Mischform
Anlagengröße	Kleinanlage	Onsite mittel	Onsite groß	Offsite
Vergütungsformen	Fix	Flexibel	Preis-Ober/Untergrenze	Schenken
Tariftypen	Eintarif	Zeitvariabel	Dynamisch	Preis-Ober/Untergrenze
Flexibilisierung	Smartes Laden	Smarte Wärme	Smarte Speicher	Mischform
Ausdehnung	Lokal im Netz	Regional im Netz	Netzübergreifend	Landesweit
Adressaten	Privatkunden	Gewerbekunden	Kommunal	Mischformen
Gruppierungen	1 Gemeinschaft	Vernetzte Gemeinschaft	Peer2Peer	
Beteiligungstiefe	Eigentum	Pacht / Miete	Konsum / passiv	
Reststrom	Lieferantenmodell	Freie Wahl	Andere Gemeinschaft	

<https://www.exnaton.ai/>

exnaton

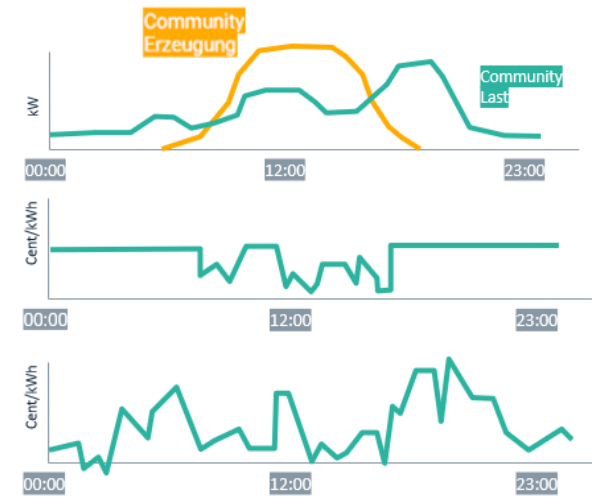
Tarifierungsoptionen

Anwendungsfälle (nicht abschließend)

Erzeuger-Typ	PV	Wind	Andere EE	Mischform
Anlagengröße	Kleinanlage	Onsite mittel	Onsite groß	Offsite
Vergütungsformen	Fix	Flexibel	Preis-Ober/Untergrenze	Schenken
Tariftypen	Eintarif	Zeitvariabel	Dynamisch	Preis-Ober/Untergrenze

Tarifmodelle für Energy Sharing Modelle

Flexibilisierung		Mischform
Ausdehnung		Landesweit
Adressaten		Mischformen



Fester Strompreis für Strom aus dem Netz.
Dynamischer Sharing-Tarif für geteilten erneuerbaren Strom
→ Anreiz geteilten Strom besonders dann zu konsumieren, wenn er im Überfluss vorhanden ist

Komplett dynamischer Tarif für Strom aus dem Netz und für lokalen erneuerbaren Strom
→ Anreiz Strom generell immer dann zu konsumieren, wenn er im Überschuss vorhanden ist

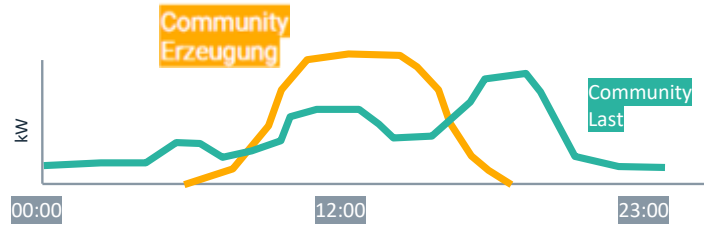
<https://www.exnaton.ai/>

<https://www.exnaton.ai/>

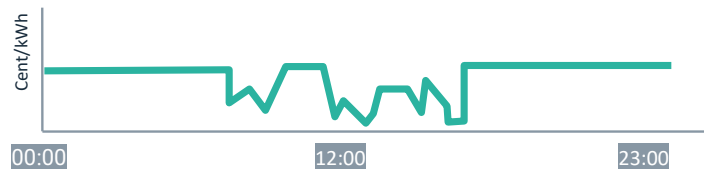


Tarifierungsoptionen

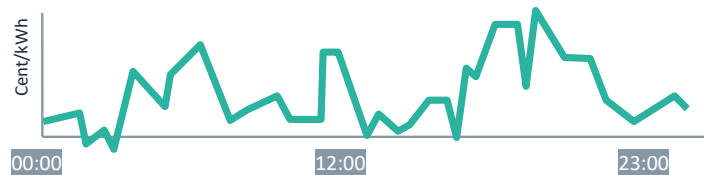
Tarifmodelle für Energy Sharing Modelle



Fester Strompreis für Strom aus dem Netz.
Fester Sharing-Tarif für geteilten erneuerbaren Strom
→ Anreiz geteilten Strom zu konsumieren.



Fester Strompreis für Strom aus dem Netz.
Dynamischer Sharing-Tarif für geteilten erneuerbaren Strom
→ Anreiz geteilten Strom besonders dann zu konsumieren, wenn er im Überfluss vorhanden ist



Komplett dynamischer Tarif für Strom aus dem Netz und für lokalen erneuerbaren Strom
→ Anreiz Strom generell immer dann zu konsumieren, wenn er im Überschuss vorhanden ist

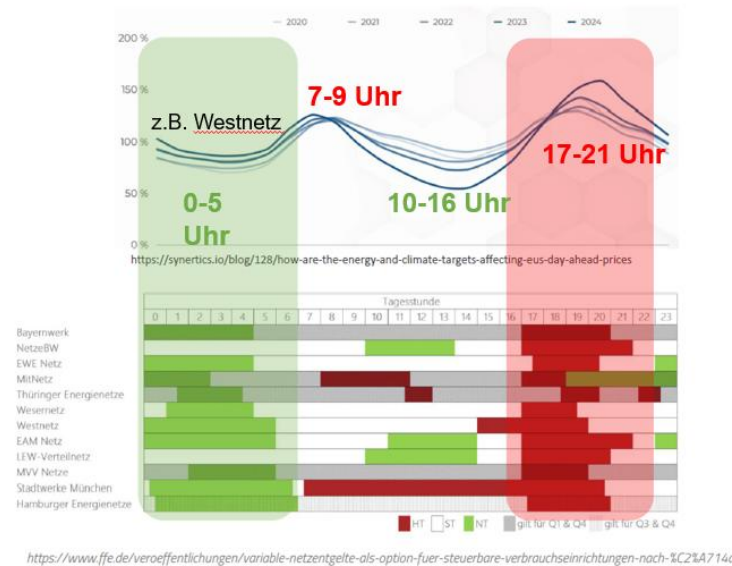
<https://www.exnaton.ai/>

exnaton

Zeitvariable Netzentgelte EnWG §14a steuerbare Verbraucher

- Bei Vorhandensein eines „steuerbaren Verbrauchers“ (>4,2 kW Wallbox, WP, Speicher, Klimaanlage,...) in der Niederspannungsebene kann auch der „ES-Strom“ bei Wahl von Modul 3 – ImSyS Voraussetzung – mit variablen Netzentgelten bezogen werden.
Bei Nutzung von Flexibilitäten können hier 300 – 500 € pro Jahr gespart werden (Niedrigtarifstufe reicht von knapp 1 Ct bis zu knapp 4 Ct je nach Netzbetreiberpreisblatt)
- Dies ist aber keine „ES-Strombesonderheit“ sondern kann allg. für Strombezug in Kombination mit „steuerbaren Verbrauchern“ in Anspruch genommen werden.

Day-Ahead Tages-Durchschnitt & dynamische Netztarife



Dynamische Netzentgelte und Strompreise verstärken Dynamik.

Doppelt-Hochpreiszone

Doppelt-Niedrigpreiszone

Energy Sharing – Grundlagen und mögliche Modelle für Kommunen und Regionen

Einführung zu Energy Sharing Communities

Politische und regulatorische Einordnung

- EU-Gesetzgebung: EE-RL, Nationale Gesetzgebung: EnWG-Novelle

Energiewirtschaftliche Einordnung

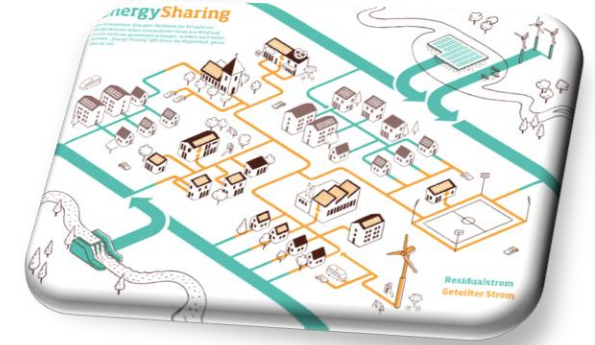
- Zentrale Marktrolle (EVU, MSB, VNB, IT-Dienstleister)
- Modell 1: Umsetzung mit zentralem Lieferanten (Exkurs: Pilotprojekt WUNergy)
- Modell 2: Umsetzung mit separatem Reststromlieferant nach „§42c EnWG“
- Modell 3: Lieferbeziehung ohne Intermediär (Zwischenorganisator-/händler)

Geschäftsmodelle

- Kosten- und Nutzenanalyse von Energy-Sharing-Projekten
- Prognose ES-Community Direktverbrauchs- und Selbstversorgungsquote
- Geschäftsmodelle für Kommunen, Unternehmen und Privatleute
- Fördermöglichkeiten, steuerliche Rahmenbedingungen, Tarifierungsoptionen

Modellprojekte (bislang alles Vollstrom-Energy Sharing Projekte)

Was können engagierte Bürger*innen nun tun?



Anmerkung: Danke an Lisa Strippchen von der DENA für die Erlaubnis zur Verwendung von Folien aus Ihrem Vortrag für die DGS Akademie Franken

Modellprojekt Pettstadt/Frensdorf 2026 (Lkr. Bamberg) – Vollstrom-Energy Sharing

Modellprojekt im Lkr. Bamberg – Bayernwerk Regio bietet Energy Sharing an

Das Bayernwerk testet in einem Modellprojekt bereits jetzt eine besondere Variante des „Energy Sharing“. In den oberfränkischen Nachbargemeinden Pettstadt und Frensdorf (Landkreis Bamberg) bietet das Bayernwerk einen **lokaldynamischen Tarif** gepaart mit Energy Sharing an. (Anm.: kein §42c „Teilversorgungs-ES“)

Der Unterschied bei dem Tarif in Pettstadt und Frensdorf: Er ist nicht an den Börsenstrompreis gekoppelt und hängt dadurch nicht von den weit entfernten Offshore-Windkraftanlagen ab.

„Wir haben ein **lokales Preissignal**. Wenn direkt vor Ort viel Strom erzeugt wird, haben wir einen günstigen Strompreis“, betont Bayernwerk-Projektleiter Lukas Schrack.

Für das Modellprojekt haben sich lokale Erzeuger und ca. 30 Abnehmer zusammengeschlossen.

Der **Strompreis liegt bei 23 bis 33 Cent** pro Kilowattstunde, je nachdem, wie viel Strom gerade lokal erzeugt wird.

Vorbildregion Bamberg: Wie Frensdorfer Strompioniere sparen



Foto: Stadtwerke Bamberg



von Herbert Mackert
Fränkischer Tag

09.04.2025

TEILEN

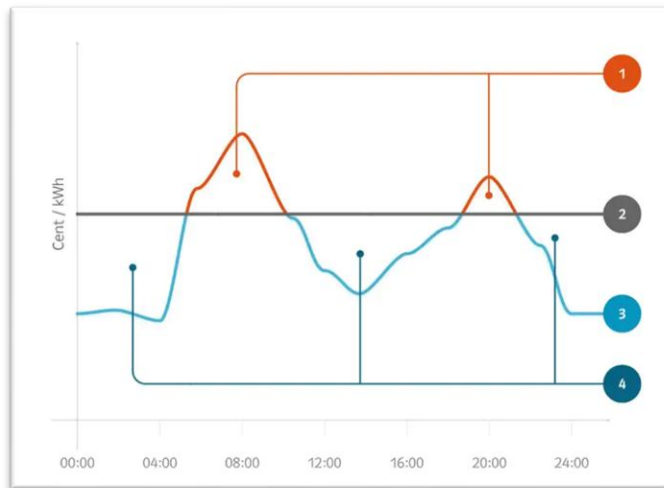
Frensdorf – In Bayerns erster lokaler Energiegemeinschaft zeigen Frensdorf und Pettstadt, wie Verbraucher, Unternehmen und Erzeuger ihre Kommune unabhängig machen und das öffentliche Netz entlasten. So funktioniert das Pilotprojekt von Bayernwerk und Eon.

<https://www.fraenkischertag.de/lokales/bamberg/wirtschaft/vorbildregion-bamberg-frensdorfer-energiegemeinschaft-spart-art-436687>

Modellprojekt Pettstadt/Frensdorf 2026 (Lkr. Bamberg)

Modellprojekt im Lkr. Bamberg – Bayernwerk Regio bietet Energy Sharing an

Das Bayernwerk gibt mithilfe eines **Ampelsystems** immer eine 24-Stunden-Prognose. In den Zeiträumen mit grüner Ampel bewegt sich der Strompreis im unteren Bereich, bei Gelb im mittleren und bei Rot im höheren. Im letzteren Fall wird vor Ort kaum Strom erzeugt. „Wie viel **Geld man spart**, hängt natürlich stark vom Verhalten der Teilnehmer ab. Aber im Modellprojekt wurden **bis zu 20 Prozent erreicht**“, verdeutlicht Schrack.

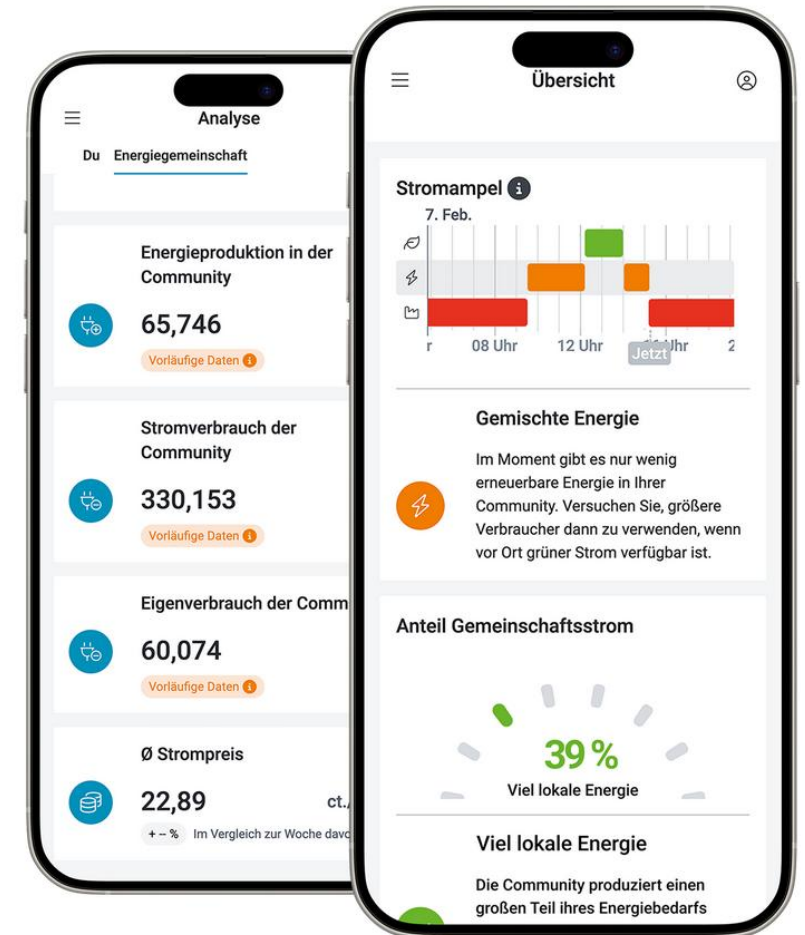


Legende

- 1 Der beste Zeitpunkt um den Verbrauch zu senken
- 2 Fixpreis
- 3 Regional dynamischer Preis
- 4 Der beste Zeitpunkt um Kosten zu senken

<https://www.bayernwerk.de/regio-energie-gmbh/lokale-energiegemeinschaften.html>

bayernwerk



Modellprojekt Pettstadt/Frensdorf 2026 (Lkr. Bamberg)

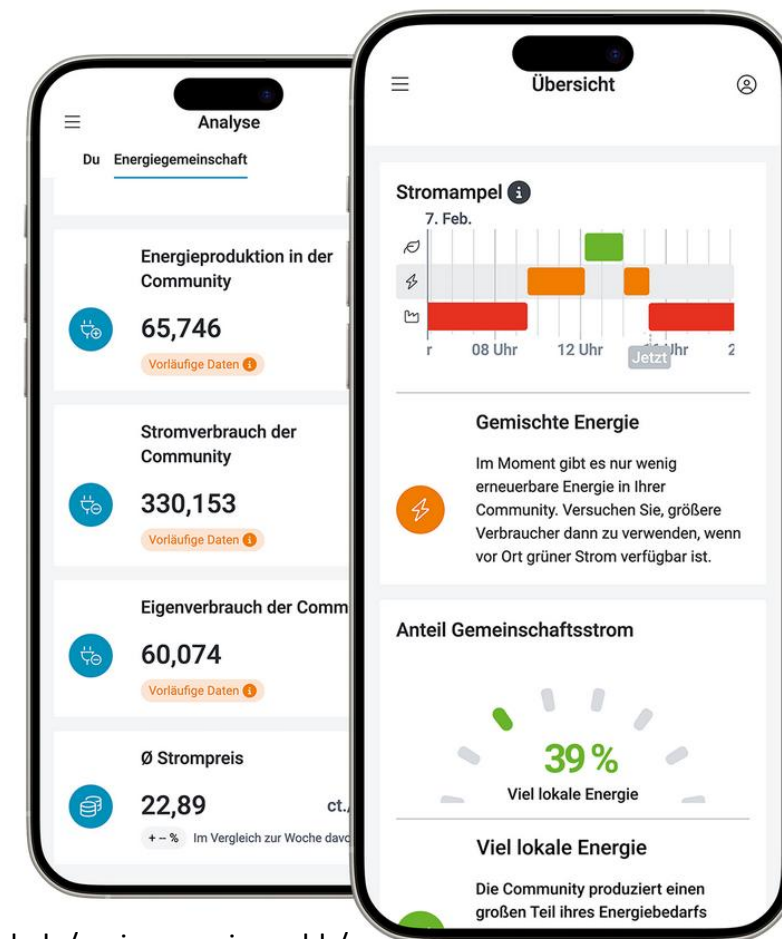
Modellprojekt im Lkr. Bamberg – Bayernwerk Regio bietet Energy Sharing an

„Es ist wichtig zu betonen, dass lokale Erzeuger nicht direkt Teil unserer lokalen Energiegemeinschaft sind. Der **Fokus unseres Projekts liegt auf den Verbrauchern**. Die lokalen Erzeuger bilden jedoch die Grundlage für den lokalen Stromverbrauch und letztendlich für unser Preissignal.

Unser Projekt geht über einen regionalen Ökostromtarif hinaus. Die **Mitglieder der Community sind nicht unabhängig voneinander zu betrachten. Der regional verfügbare Strom wird auf die Mitglieder der Community „verteilt“**. Dementsprechend beeinflusst das Verhalten jedes einzelnen Mitglieds die Preisgestaltung für die gesamte Community im jeweiligen 15-Minuten-Intervall. Wir arbeiten dabei konsequent mit intelligenten Messsystemen (iMSys) bei allen Mitgliedern.

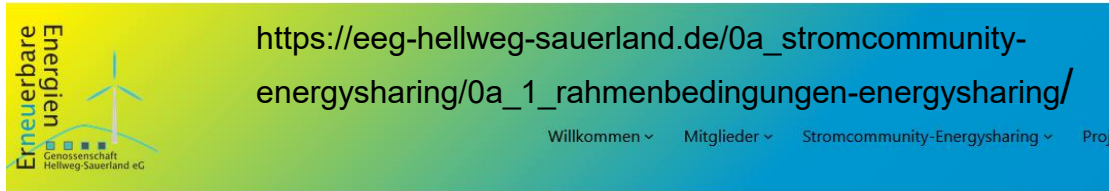
Eine **komplexe Organisationsform** ist jedoch **nicht notwendig**. Der Grundgedanke unseres Pilotprojekts war, das Energy Sharing unter den gegebenen regulatorischen Möglichkeiten zu testen.“

bayernwerk



<https://www.bayernwerk.de/regio-energie-gmbh/lokale-energiegemeinschaften.html>

Vollstrom-Energy Sharing „BEG Hellweg Sauerland“ (seit 01.01.2025)



Voraussetzungen für Energysharing

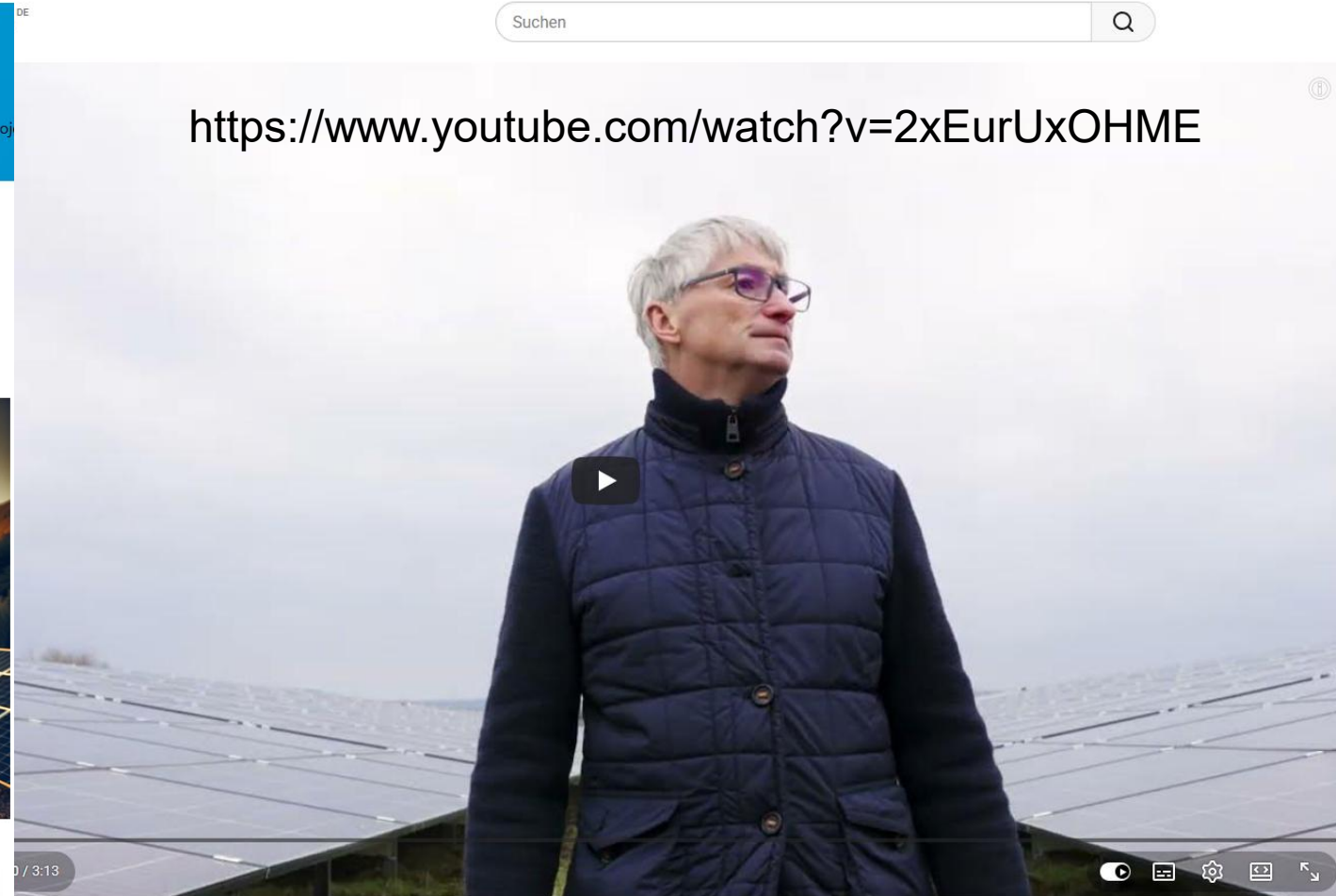
Wie werde ich Teilnehmer am Energysharing

Was sind die Voraussetzungen für die Nutzung der EEG-Stromcommunity:



1. Eine Mitgliedschaft in der EEG Hellweg-Sauerland eG

Um Mitglied zu werden bzw. Anteile zu zeichnen, folgen Sie bitten dem Link/ Button „Mitglied werden und Anteile zeichnen“ auf der Startseite.



Stromcommunitys für Bürgerenergiegemeinschaften

Vollstrom-Energy Sharing „Heinergy“ in Südhessen/Raum Aschaffenburg



EG

DA

Energiegenossenschaft

Darmstadt

Bürgerenergie

im Landkreis Aschaffenburg eG

EGU

Energiegenossenschaft

Groß-Umstadt



HEINERGY

Stromcommunity

Preise entdecken

Mitgliederportal



Das Bürger Energy Sharing Netzwerk für Südhessen und Landkreis/Stadt Aschaffenburg

Wechseln Sie in unsere

Stromcommunity!

Gemeinsam die Energiewelt der Zukunft gestalten – Selbstbestimmt, innovativ & umweltfreundlich. Seien Sie dabei und wechseln Sie noch heute in die

 **Heinergy Stromcommunity.**

Preise entdecken →

Video ansehen →

Wie genau funktioniert die Arbeitspreisberechnung für Communitystrom?

Die Arbeitspreisberechnung kann man an folgender Tabelle sehen (Beispiel: Darmstadt):

Preisvereinbarung (Netto)	Endpreis (Brutto)
6 cent / kWh	22,75 cent / kWh
7 cent / kWh	23,94 cent / kWh
8 cent / kWh	25,13 cent / kWh
9 cent / kWh	26,32 cent / kWh
10 cent / kWh	27,51 cent / kWh (Preis der Energiegenossenschaft Darmstadt)
11 cent / kWh	28,70 cent / kWh
-kein Communitystrom-	29,83 cent / kWh (Preis des WeShareEnergy Ökostroms)

Zur Preisvereinbarung kommen also immer Netzentgelte, Abgaben, Transaktionsbetrag und 19% Steuern hinzu.

Anm.: Diese win win Preise sind dort nur möglich wegen geringen Netzentgelten <7 Ct

<https://www.heinergy.de/>



Bildung

Medien

Sachverstand

Solare Dienstleistungen GbR

D

G

S

Deutsche

Gesellschaft

Sonnenenergie

Franken

Energy Sharing – Was muss die Energieberatungs-Branche wissen ? Zukunft Altbau 18.06.2026

Michael Vogtmann, www.dgs-franken.de

90

Modellkommune in der Metropolregion Nürnberg 2026/2027

NÜRNBERG & REGION

Dienstag, 17. Februar 2026 9

Bis zu 20 Prozent weniger Kosten

Zukunftsmodell Bald ist mit Energy Sharing der Kauf und Verkauf von lokalem PV-Strom in der Nachbarschaft möglich.

VON MARTIN MÜLLER

NÜRNBERG – Eigentlich wird Energy Sharing, also der Kauf und Verkauf von lokal erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien in der unmittelbaren Umgebung, erst ab dem 1. Juni 2026 deutlich vereinfacht. Doch das Bayerwerk testet in einem Modellprojekt bereits jetzt eine besondere Variante davon. In den oberfränkischen Nachbargemeinden Pettstadt und Frensdorf (Landkreis Bamberg) bietet das Bayerwerk einen lokal-dynamischen Tarif, gepaart mit Energy Sharing an.

Seit Anfang 2025 müssen Stromanbieter grundsätzlich dynamische Tarife im Programm haben. Diese sind aber in der Regel an den Börsenstrompreis gekoppelt und lohnen sich nur, wenn man einen hohen Stromverbrauch hat, diesen zeitlich flexibel einteilen kann und zusätzlich ein Speicher vorhanden ist. Außerdem gibt es Zusatzkosten: bei der N-Ergie zum Beispiel sind das einmalig 100 Euro für den Einbau eines „Smart Meters“, also eines intelligenten Messsystems. Zusätzlich verlangt die N-Ergie eine Gebühr von 60 Euro pro Jahr für den Smart Meter.

Der Unterschied bei dem Tarif in Pettstadt und Frensdorf: Er ist nicht an den Börsenstrompreis gekoppelt und hängt dadurch nicht von den weit entfernten Offshore-Windkraftanlagen ab. „Wir haben ein lokales Preissignal. Wenn direkt vor Ort viel Strom erzeugt wird, haben wir einen günstigen Strompreis“, betont Bayerwerk-Projektleiter Lukas Schrack.

Für das Modellprojekt haben sich lokale Erzeuger und 26 Abnehmer zusammengeschlossen. Der Strompreis liegt bei 23 bis 13 Cent pro Kilowattstunde, je nachdem, wie viel Strom gerade lokal erzeugt wird. Wer flexi-



Kurze Wege für den Strom: Künftig kann man seinen überschüssigen Solarstrom in der unmittelbaren Umgebung verkaufen.

Foto: Weingartner-Foto/picture alliance/CHROMOR

„Wir haben ein lokales Preissignal“

bel ist, kann etwa seinen Wäschetrockner dann laufen lassen, wenn der Strom besonders günstig ist. Das Bayerwerk gibt mithilfe eines Ampelsystems immer eine 24-Stunden-Prognose. In den Zeiträumen mit grüner Ampel bewegt sich der Strompreis im unteren Bereich, bei Gelb im mittleren und bei Rot im höheren. Im letzteren Fall wird vor Ort kaum Strom erzeugt. „Wie viel Geld man spart, hängt natürlich stark vom Verhalten der Teilnehmer ab. Aber im Modellprojekt wurden bis zu 20 Prozent erreicht“, verdeutlicht Schrack.

Das heißt aber noch lange nicht, dass sich Energy Sharing ab dem 1. Juni für alle lohnen wird. Denn im Vergleich zum Modellprojekt, bei dem das Bayerwerk die Kosten für die Smart Meter übernahm, kommen zusätzliche Ausgaben hinzu, nicht nur für das Messsystem an sich. „In Zukunft, wenn das ganze Stromsystem digitalisiert ist, geht das vielleicht ganz einfach mit einer App. Aber jetzt braucht man auf jeden Fall einen zwischengeschalteten Dienstleister, der die ganze Organisation und Abrechnung übernimmt“, betont Michael Vogtmann, Vorsitzender des Landesverbandes Franken der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS). Diese Dienstleister könnten zum Beispiel Bürgerenergiegesellschaften, spezialisierte Direktvermarkter oder auch Stadtwerke sein.

Am Anfang könne man sich als einzelner PV-Anlagen-Besitzer nicht einfach mit mit ein paar Nachbarn zusammenschließen. „Da braucht es größere Communities mit 100 oder 200 Gebern und Nehmern. Sonst sind die Kosten einfach zu hoch“, verdeutlicht Vogtmann. Er rechnet bei größeren Communities mit Fixkosten von zwei bis drei Cent pro Kilowattstunde für den Dienstleister, bei kleineren wären es fünf bis sechs Cent.

In Österreich und anderen Staaten lohnt sich Energy Sharing trotzdem in vielen Fällen, weil die Nutzer dort von stark reduzierten Netzentgelten profitieren. In Deutschland dagegen werden die Netzentgelte nicht gesenkt. Wenn der Tarif trotzdem günstiger sein soll als ein konventioneller Tarif, bleibt bei den Erzeugern kaum mehr hängen als ohne Energy Sharing. Für sie ist dieses Modell also häufig nicht attraktiv.

Für die Erzeuger sind nicht viel mehr als sieben Cent pro Kilowattstunde möglich“, ist Vogtmann überzeugt. Die meisten Anlagen bekommen bislang noch eine höhere Einspeisevergütung. Selbst wenn die Eigentümer jetzt schon weniger als sieben Cent bekommen, ist die Frage, ob sich der ganze Aufwand von Energy Sharing mit Lieferverträgen, Abrechnung und regelmäßigen Sitzungen lohnt“, verdeutlicht Vogtmann.

Für zwei Gruppen kann Energy Sharing allerdings attraktiv sein: Zum

einen für die ganz neuen Anlagen, insbesondere Freiflächenanlagen, die eine geringe Einspeisevergütung erhalten. Diese bekommen zudem in Zeiten negativer Börsenstrompreise zunächst gar keine Vergütung. Diese wird erst nach dem Ende des 20-jährigen Vergütungszeitraums ausbezahlt. Weil sieben Cent jetzt aber mehr wert sind als in 20 Jahren, kann sich Energy Sharing hier lohnen.

Österreich als Vorbild?

Vor allem lohnt es sich aber für die älteren, ausgefachten Anlagen. Diese erhalten für eingespeisten Strom nur noch den „Jahresmarktwert Solar“. Pro Kilowattstunde gab es laut Vogtmann unter Berücksichtigung zusätzlicher Vermarktungskosten zuletzt nur etwa 1,8 Cent.

Damit Energy Sharing auch für andere eine Option ist, schlägt Vogtmann vor, wie in Österreich die Netzentgelte zu reduzieren. „Das ist auch voll gerechtfertigt. Solange die Community auf der Niederspannungsebene bleibt, ist sie definitiv netzdienlich“, sagt er. Ansonsten sei Energy Sharing nur für Idealisten interes-

sant, die „bewusst den zellulären Ansatz der dezentralen lokalen Energie-wende unterstützen möchten“.

Vogtmann geht davon aus, dass es ab dem 1. Juni zunächst nur ein paar geförderte Modellprojekte geben wird. Auch die Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie sucht derzeit für ein solches Programm noch eine fränkische Kommune, die mitmacht. Mit einigen gab es schon erste Gespräche.

Die N-Ergie plant derzeit noch keine eigenen Energy-Sharing-Modellprojekte. Ein Sprecher betont allerdings: „Wir blicken grundsätzlich positiv auf Energy Sharing und die zugrunde liegende Idee, Strom möglichst dort zu verbrauchen, wo er erzeugt wird.“ Die Abrechnung bei Energy Sharing erfolge zwischen den Mitgliedern einer Energiegemeinschaft auf Grundlage einer individuellen Vereinbarung. „Wir arbeiten daran, die in unseren Systemen notwendigen technischen und prozessualen Umsetzungen vorzubereiten und schrittweise in unsere bestehende Systemlandschaft zu integrieren“, erklärt die N-Ergie.

metropolregion nürnberg
KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

unser klimafonds



Vogtmann geht davon aus, dass es ab dem 1. Juni zunächst nur ein paar geförderte Modellprojekte geben wird. Auch die Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie sucht derzeit für ein solches Programm noch eine fränkische Kommune, die mitmacht. Mit einigen gab es schon erste Gespräche.

Die N-Ergie plant derzeit noch keine eigenen Energy-Sharing-Modellprojekte. Ein Sprecher betont allerdings: „Wir blicken grundsätzlich positiv auf Energy Sharing und die zugrunde liegende Idee, Strom möglichst dort zu verbrauchen, wo er erzeugt wird.“ Die Abrechnung bei Energy Sharing erfolge zwischen den Mitgliedern einer Energiegemeinschaft auf Grundlage einer individuellen Vereinbarung. „Wir arbeiten daran, die in unseren Systemen notwendigen technischen und prozessualen Umsetzungen vorzubereiten und schrittweise in unsere bestehende Systemlandschaft zu integrieren“, erklärt die N-Ergie.

Modellkommune in der Metropolregion Nürnberg 2026/2027

NÜRNBERG & REGION

Dienstag, 17. Februar 2026 9

Bis zu 20 Prozent weniger Kosten

Zukunftsmodell Bald ist mit Energy Sharing der Kauf und Verkauf von lokalem PV-Strom in der Nachbarschaft möglich.

VON MARTIN MÜLLER

NÜRNBERG – Eigentlich wird Energy Sharing, also der Kauf und Verkauf von lokal erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien in der unmittelbaren Umgebung, erst ab dem 1. Juni 2026 deutlich vereinfacht. Doch das Bayerwerk testet in einem Modellprojekt bereits jetzt eine besondere Variante davon. In den oberfränkischen Nachbargemeinden Pettstadt und Frensdorf (Landkreis Bamberg) bietet das Bayerwerk einen lokal-dynamischen Tarif, gepaart mit Energy Sharing an.

Seit Anfang 2025 müssen Stromanbieter grundsätzlich dynamische Tarife im Programm haben. Diese sind aber in der Regel an den Börsenstrompreis gekoppelt und lohnen sich nur, wenn man einen hohen Stromverbrauch hat, diesen zeitlich flexibel einteilen kann und zusätzlich ein Speicher vorhanden ist. Außerdem gibt es Zusatzkosten: Bei der N-Ergie zum Beispiel sind das einmalig 100 Euro für den Einbau eines „Smart Meters“, also eines intelligenten Messsystems. Zusätzlich verlangt die N-Ergie eine Gebühr von 60 Euro pro Jahr für den Smart Meter.

Der Unterschied bei dem Tarif in Pettstadt und Frensdorf: Er ist nicht an den Börsenstrompreis gekoppelt und hängt dadurch nicht von den weit entfernten Offshore-Windkraftanlagen ab. „Wir haben ein lokales Preissignal. Wenn direkt vor Ort viel Strom erzeugt wird, haben wir einen günstigen Strompreis“, betont Bayerwerk-Projektleiter Lukas Schrack.

Für das Modellprojekt haben sich lokale Erzeuger und 26 Abnehmer zusammengeschlossen. Der Strompreis liegt bei 23 bis 13 Cent pro Kilowattstunde, je nachdem, wie viel Strom gerade lokal erzeugt wird. Wer flexibel

Wir haben ein lokales Preissignal

bei ist, kann etwa seinen Wäschetrockner dann laufen lassen, wenn der Strom besonders günstig ist.

Das Bayerwerk gibt mithilfe eines Ampelsystems immer eine 24-Stunden-Prognose. In den Zeiträumen mit grüner Ampel bewegt sich der Strompreis im unteren Bereich, bei Gelb im mittleren und bei Rot im höheren. Im letzteren Fall wird vor Ort kaum Strom erzeugt. „Wie viel Geld man spart, hängt natürlich stark vom Verhalten der Teilnehmer ab. Aber im Modellprojekt wurden bis zu 20 Prozent erreicht“, verdeutlicht Schrack.

Das heißt aber noch lange nicht,



Kurze Wege für den Strom: Künftig kann man seinen überschüssigen Solarstrom in der unmittelbaren Umgebung verkaufen. Foto: Weingartner-Foto/picture alliance/CHROMOR

dass sich Energy Sharing ab dem 1. Juni für alle lohnen wird. Denn im Vergleich zum Modellprojekt, bei dem das Bayerwerk die Kosten für die Smart Meter übernahm, kommen zusätzliche Ausgaben hinzu, nicht nur für das Messsystem an sich.

„Im Zukunft, wenn das ganze Stromsystem digitalisiert ist, geht das vielleicht ganz einfach mit einer App. Aber jetzt braucht man auf jeden Fall einen zwischen geschalteten Dienstleister, der die ganze Organisation und Abrechnung übernimmt“, betont Michael Vogtmann, Vorsitzender des Landesverbandes Franken der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS). Diese Dienstleister könnten zum Beispiel Bürgerenergiegesellschaften, spezialisierte Direktvermarkter oder auch Stadtwerke sein.

Am Anfang könne man sich als einzelner PV-Anlagen-Besitzer nicht einfach mit ein paar Nachbarn zusammenschließen. „Da braucht es größere Communities mit 100 oder 200 Gebern und Nehmern. Sonst sind die Kosten einfach zu hoch“, verdeutlicht Vogtmann. Er rechnet bei größeren

Communities mit Fixkosten von zwei bis drei Cent pro Kilowattstunde für den Dienstleister, bei kleineren wären es fünf bis sechs Cent.

In Österreich und anderen Staaten lohnt sich Energy Sharing trotzdem in vielen Fällen, weil die Nutzer dort von stark reduzierten Netzentgelten profitieren. In Deutschland dagegen werden die Netzentgelte nicht gesenkt. Wenn der Tarif trotzdem günstiger sein soll als ein konventioneller Tarif, bleibt bei den Erzeugern kaum mehr hängen als ohne Energy Sharing. Für sie ist dieses Modell also häufig nicht attraktiv.

Für die Erzeuger sind nicht viel mehr als sieben Cent pro Kilowattstunde möglich, ist Vogtmann überzeugt. Die meisten Anlagen bekommen bislang noch eine höhere Einspeisevergütung. „Selbst wenn die Eigentümer jetzt schon weniger als sieben Cent bekommen, ist die Frage, ob sich der ganze Aufwand von Energy Sharing mit Lieferverträgen, Abrechnung und regelmäßigen Sitzungen lohnt“, verdeutlicht Vogtmann.

Für zwei Gruppen kann Energy Sharing allerdings attraktiv sein: Zum

einen für die ganz neuen Anlagen, insbesondere Freiflächenanlagen, die eine geringe Einspeisevergütung erhalten. Diese bekommen zudem in Zeiten negativer Börsenstrompreise zunächst gar keine Vergütung. Diese wird erst nach dem Ende des 20-jährigen Vergütungszeitraums ausbezahlt. Weil sieben Cent jetzt aber mehr wert sind als in 20 Jahren, kann sich Energy Sharing hier lohnen.

Österreich als Vorbild?

Vor allem lohnt es sich aber für die älteren, ausgeforderten Anlagen. Diese erhalten für eingespeisten Strom nur noch den „jahresmarktwert Solar“. Pro Kilowattstunde gab es laut Vogtmann unter Berücksichtigung zusätzlicher Vermarktungskosten zuletzt nur etwa 1,8 Cent.

Damit Energy Sharing auch für andere eine Option ist, schlägt Vogtmann vor, wie in Österreich die Netzentgelte zu reduzieren. „Das ist auch voll gerechtfertigt. Solange die Community auf der Niederspannungsebene bleibt, ist sie definitiv netzdienlich“, sagt er. Ansonsten sei Energy Sharing nur für Idealisten interes-

sant, die „bewusst den zellulären Ansatz der dezentralen lokalen Energie- wende unterstützen möchten“.

Vogtmann geht davon aus, dass es ab dem 1. Juni zunächst nur ein paar geförderte Modellprojekte geben wird. Auch die Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie sucht derzeit für ein solches Programm noch eine fränkische Kommune, die mitmacht. Mit einigen gab es schon erste Gespräche.

Die N-Ergie plant derzeit noch keine eigenen Energy-Sharing-Modellprojekte. Ein Sprecher betont allerdings: „Wir blicken grundsätzlich positiv auf Energy Sharing und die zugrunde liegende Idee, Strom möglichst dort zu verbrauchen, wo er erzeugt wird.“ Die Abrechnung bei Energy Sharing erfolge zwischen den Mitgliedern einer Energiegemeinschaft auf Grundlage einer individuellen Vereinbarung. „Wir arbeiten daran, die in unseren Systemen notwendigen technischen und prozessualen Umsetzungen vorzubereiten und schrittweise in unsere bestehenden Systemlandschaft zu integrieren“, erklärt die N-Ergie.

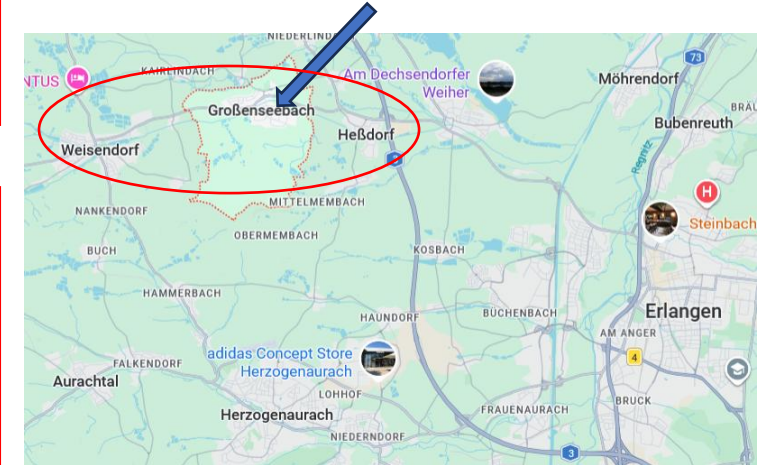


Vogtmann geht davon aus, dass es ab dem 1. Juni zunächst nur ein paar geförderte Modellprojekte geben wird. Auch die Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie sucht derzeit für ein solches Programm noch eine fränkische Kommune, die mitmacht. Mit einigen gab es schon erste Gespräche.

Die N-Ergie plant derzeit noch keine eigenen Energy-Sharing-Modellprojekte. Ein Sprecher betont allerdings: „Wir blicken grundsätzlich positiv auf Energy Sharing und die zugrunde liegende Idee, Strom möglichst dort zu verbrauchen, wo er erzeugt wird.“ Die Abrechnung bei

Energy Sharing erfolge zwischen den Mitgliedern einer Energiegemeinschaft auf Grundlage einer individuellen Vereinbarung. „Wir arbeiten daran, die in unseren Systemen notwendigen technischen und prozessualen Umsetzungen vorzubereiten und schrittweise in unsere bestehenden Systemlandschaft zu integrieren“, erklärt die N-Ergie.

Die Modellkommune ist gefunden ☺
Gemeinde Großenseebach + WD/HD
im Lkr. Erlangen-Höchstadt (8000 EW)



Die haben viele auch größere Ü20-PV-Anlagen, Windkraft vor Ort und die örtliche BEG plant eine 1 MWp-PV FF-Anlage für die Energy Sharing Community. Ansatz: „Vollstrom-Energy Sharing“ mit Nobile oder WeShareEnergy. Start nach Plan: 01.01.2027

Kosten- und Nutzenanalyse von Energy Sharing Projekten

Merkmale der beiden bislang in D agierenden Vollversorgungs-Energy Sharing Dienstleister (Stand 08.06.2026)

Exkurs

Vergleich der Energy Sharing Dienstleister: WeShare Energy vs. NOBILE

	 WeShare Energy	 NOBILE
 VORTEILE	✓ ca 3 Ct Marktprämie i.R. der DV ✓ Durch Marktprämie auch attraktiv für "Bestands"-PV-Betreiber mit bis zu ca. 9 Ct Einspeisevergütung (Altdorf) ✓ sehr flexible Stromcommunity, leicht zu verstehen, transparent über Internet-Beispiele ✓ Community Einrichtungsgebühr 5.000 € relativ preiswert ✓ bei Bedarf sofortige Teilnahme Bundes-Community mit Peer- to Peer Lieferantenauswahl möglich	✓ keine monatliche Grundgebühr ✓ lokaldynamische Stromtarife möglich, relativ niedrige Einrichtungsgebühr knapp 5.000 € ✓ anteilige bilanzielle Einbindung von z.B. Windkraftanlagen möglich ✓ keine Leseköpfe auf Verbrauchsseite nötig, Einbindung sogar über SLPs möglich, solange bis sowieso smart meter eingebaut ✓ Stufigkeit 1. Community-Eigenstrom → 2. Regionalstrom → 3. Reststrom (PPAs, Dynamischer Tarif, Tranchen-Beschaffung möglich) ✓ Geeignet für alle Energie-Community-Projekte mit flexiblen Versorgungskonzepten
 NACHTEILE	✗ Hohe monatliche Grundgebühr ca. 20 € ✗ Investitionskosten Lesekopf 80 € ✗ keine lokaldynamischen Stromtarife möglich → ungeeignet als Partner im Community E-Projekt? ✗ keine anteilige bilanzielle Einbindung von z.B. Windkraftanlagen möglich, nur ganze Zählpunkte ✗ keine vorwiegende Regiostrom-Reststromversorgung möglich	✗ Stromcommunity noch nicht so leicht verständlich im Internet präsentiert ✗ Anbieter hat Hauptsitz in Wien, mit offiziellem Sitz für Deutschland in München ✗ Noch wenige Referenzen für Stromcommunities in Deutschland
 KOSTEN	💰 Community Einrichtungsgebühr: 5.000 € 💰 Monatliche Grundgebühr: ca. 20 € 💰 Investitionskosten Lesekopf: 80 €	💰 Einrichtungsgebühr: knapp 5.000 € (relativ niedrig) 💰 Monatliche Grundgebühr: keine 💰 Investitionskosten Lesekopf: keine (auf Verbrauchsseite)
 TECHNISCHE MERKMALE	✗ keine lokaldynamischen Stromtarife möglich ✗ keine anteilige bilanzielle Einbindung von Windkraftanlagen möglich (nur ganze Zählpunkte) ✗ keine vorwiegende Regiostrom-Reststromversorgung möglich	✓ lokaldynamische Stromtarife möglich ✓ anteilige bilanzielle Einbindung von Windkraftanlagen möglich ✓ Einbindung über SLPs möglich, keine Leseköpfe notwendig ✓ Stufige Versorgung: 1. Community-Eigenstrom → 2. Regionalstrom → 3. Reststrom (PPAs, Dynamischer Tarif, Tranchen-Beschaffung möglich)
 FLEXIBILITÄT & COMMUNITY	✓ sehr flexible Stromcommunity ✓ leicht zu verstehen ✓ transparent über Internet-Beispiele ✓ sofortige Teilnahme Bundes-Community mit Peer-to-Peer Lieferantenauswahl möglich	⚠ Stromcommunity noch nicht so leicht verständlich im Internet präsentiert ✓ geeignet für alle Energie-Community-Projekte mit flexiblen Versorgungskonzepten
 FAZIT	✓ Eher geeignet für Communities mit neuen Kleinanlagen zw. 25 und 30 kWp in Gebieten mit gezwungener Nulleinspeisung für PV-Neuanlagen > 30 kWp. Warum? Weil hier 2027 Marktprämie ca. 2-3 Ct möglich.	🎯 Eher geeignet für anspruchsvolle Energie-Community-Projekte, die flexible Versorgungskonzepte, lokaldynamische Tarife und die Einbindung erneuerbarer Erzeuger (auch anteilig) benötigen.

Quelle:
Vogtmann/chat.gpt

Kosten- und Nutzenanalyse von Energy Sharing Projekten

[Sharing is caring: Wie wir Energie gemeinschaftlich nutzbar machen - Eintauchen - Online-Magazin | Bürgerwerke](#)



Erleben

Verstehen

Eintauchen

Der Status Quo

Keynote Energy Sharing

Mehr aus Solar machen

Die Zukunft des Stromteilens

Jetzt anmelden!

Energy Sharing prägt die Bürgerenergie von morgen

Auf dem **Bürgerenergie-Konvent 2026** hat unsere Kollegin Laura Zöckler die Keynote zum Thema Energy Sharing gehalten. Laura gestaltet die Bürgerenergie seit über 15 Jahren aktiv mit. In ihrem Vortrag zeigt sie, wie Energy Sharing die gemeinschaftliche Erzeugung und Verbrauch von Energie zusammen denkt.



Auch die Buergerwerke.de planen „Energy Sharing“-Vollstromversorgung anzubieten!

Energy Sharing – Grundlagen und mögliche Modelle für Kommunen und Regionen

Einführung zu Energy Sharing Communities

Politische und regulatorische Einordnung

- EU-Gesetzgebung: EE-RL, Nationale Gesetzgebung: EnWG-Novelle

Energiewirtschaftliche Einordnung

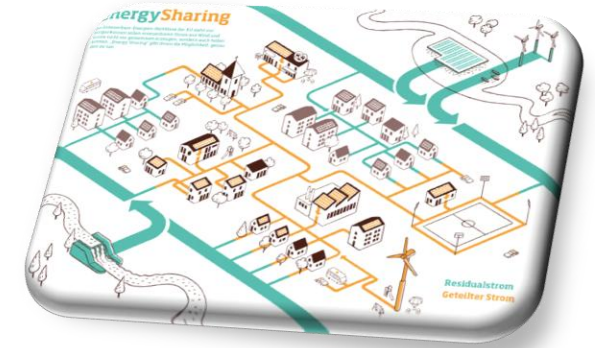
- Zentrale Marktrolle (EVU, MSB, VNB, IT-Dienstleister)
- Modell 1: Umsetzung mit zentralem Lieferanten (Exkurs: Pilotprojekt WUNergy)
- Modell 2: Umsetzung mit separatem Reststromlieferant nach „§42c EnWG“
- Modell 3: Lieferbeziehung ohne Intermediär (Zwischenorganisator-/händler)

Geschäftsmodelle

- Kosten- und Nutzenanalyse von Energy-Sharing-Projekten
- Prognose ES-Community Direktverbrauchs- und Selbstversorgungsquote
- Geschäftsmodelle für Kommunen, Unternehmen und Privatleute
- Fördermöglichkeiten, steuerliche Rahmenbedingungen, Tarifierungsoptionen

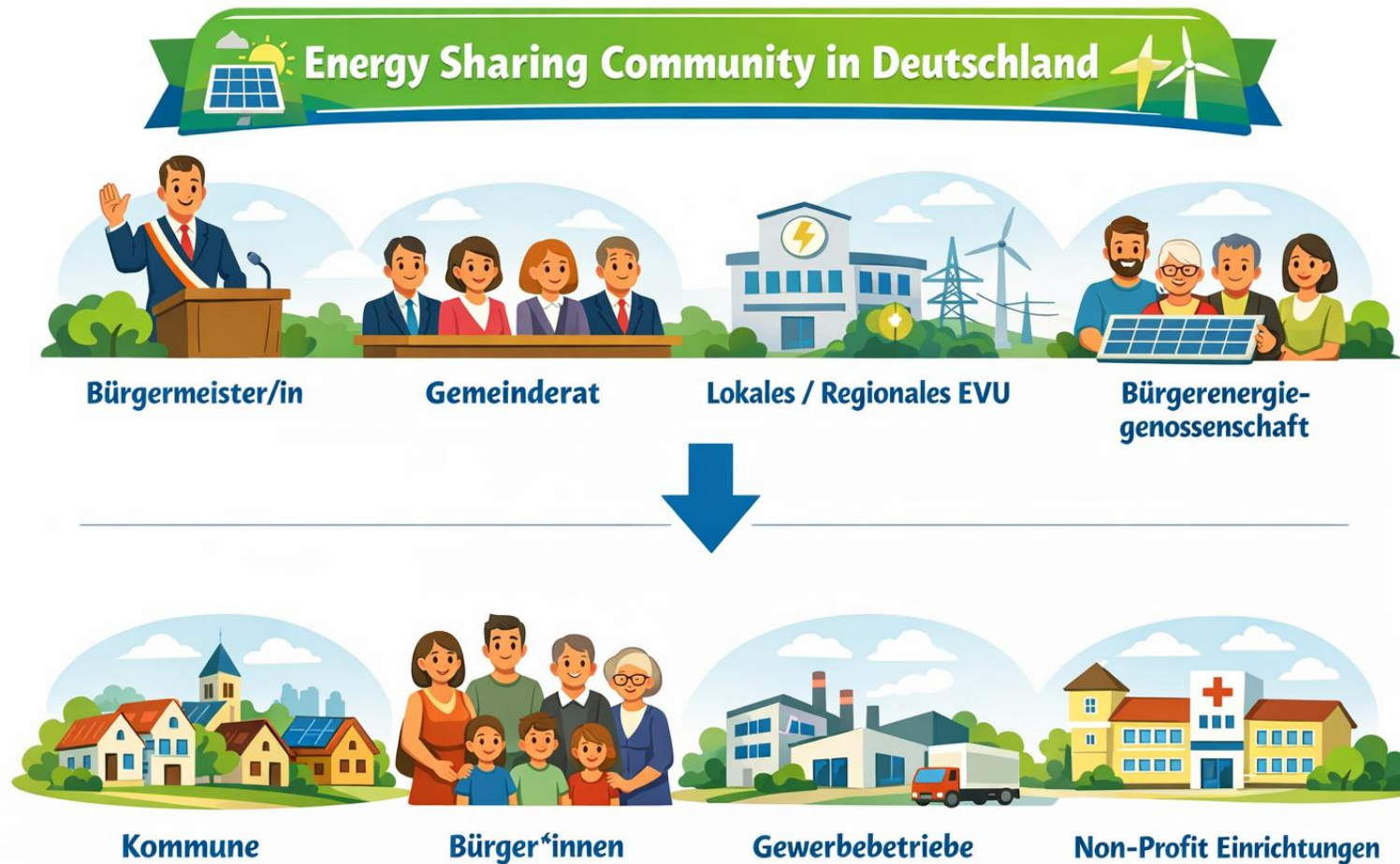
Modellprojekte

Was können engagierte Bürger*innen nun tun?



Anmerkung: Danke an Lisa Strippchen von der DENA für die Erlaubnis zur Verwendung von Folien aus Ihrem Vortrag für die DGS Akademie Franken

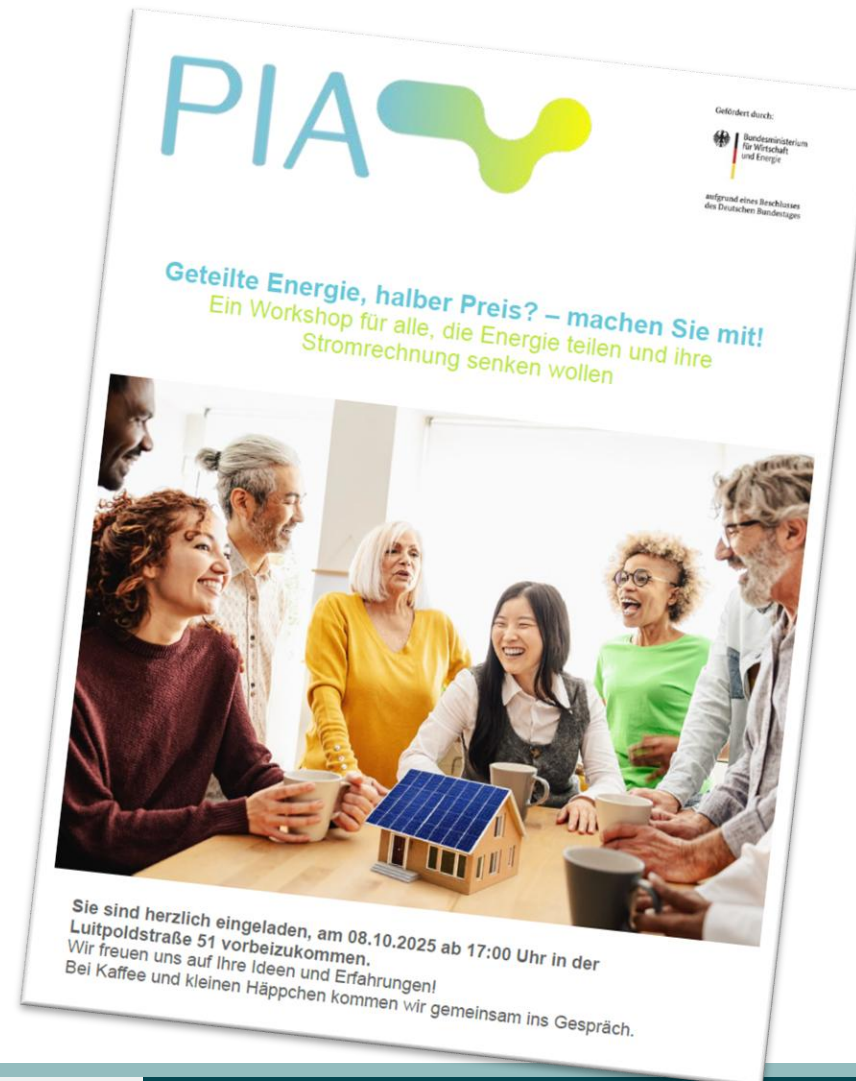
Was können engagierte Bürger*innen nun tun?



Grafik: Michael Vogtmann/ chat.gpt

Was können engagierte Bürger*innen nun tun?

Die Stadt Bamberg beginnt schon über „Energy Sharing“ zu informieren



Einladung zum Workshop: Gemeinsam Energiegemeinschaften gestalten – Ihre Perspektive ist gefragt!

Exkurs

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir laden Sie herzlich zu unserem **Workshop** zum Thema **Energiegemeinschaften** ein, um gemeinsam die Akteure, Interessen, Bedarfe und Potenziale vor Ort zu identifizieren. Ziel ist es, konkrete Elemente für die Beteiligung an **Energiegemeinschaften** und **Energy Sharing** zu entwickeln. Der Workshop findet im Rahmen des vom **BMWK** geförderten Projektes „PIA“ statt. Es soll ein Augenmerk daraufgelegt werden, welchen Beitrag Energiegemeinschaften zur Prävention von Energiearmut leisten können.

Was Sie erwartet:

- Gemeinsame Bestandsaufnahme
- Austausch zu Interessen, Motivationen und Beteiligungsmöglichkeiten
- Diskussion über Möglichkeiten für Energy Sharing und Energiegemeinschaften

Warum mitmachen?

Sie können aktiv mitgestalten, wie Energie in Ihrer Kommune geteilt und genutzt wird – **fair, nachhaltig und für alle bezahlbar**.

Wann? 08.10.2025

Wo? Luitpoldstraße 51 - 804

Wie ist der Zeitplan?

Uhrzeit	Inhalt
15:00	Empfang bei Kaffee und kurze Begrüßung
15:10	Vorstellung des Projekts EsGeht!
15:20	Einführung in Energy Sharing
15:40	Bestandsaufnahme: Stakeholder, bestehende Aktivitäten, Interessen, Potenziale und Motivationen
16:40	Kurze „Häppchenpause“
16:50	Offene Diskussion, Fragen, Zusammenfassung und Ausblick
ca. 17:00	Ende des Workshops

Über das Projekt PIA:

Das Projekt untersucht, wie möglichst viele Bürger:innen – insbesondere einkommensschwache Haushalte – an **Energiegemeinschaften** beteiligt werden können. Es wird erforscht, wie verschiedene **Beteiligungsformate**, **digitale Plattformen** und **Bürgerbeteiligungs-Apps** genutzt werden können, um die Akzeptanz und den Nutzen für alle zu steigern. Ein Schwerpunkt liegt auf der **Ansprache bislang unbeteiligter Personen**, damit sie aktiv an der Energiewende mitwirken. Außerdem wird untersucht, wie professionelle Akteure eingebunden werden können, um Vielfalt und Integration im Energiesystem zu fördern. Schließlich wird analysiert, wie **Energy Sharing** so gestaltet werden kann, dass der Mehrwert gerecht verteilt wird und Transaktionskosten minimal bleiben.

Was können engagierte Bürger*innen nun tun?

Wichtig: Auch der BDEW stellt klar

In einem Analysepapier zur EnWG-Novelle weist der BDEW ausdrücklich darauf hin, dass der Umsetzungszeitpunkt 1. Juni 2026 nicht von weiteren Faktoren oder dem Vorliegen einer Internet-Plattform abhängt ([BDEW-Analyse, S. 24](#)). Das Fehlen der Plattform ist kein Verhinderungsgrund.

Ihr Netzbetreiber lehnt ab? Melden Sie es uns!

Wenn Sie ein Energy-Sharing-Projekt planen und Ihr Netzbetreiber die Umsetzung verweigert, senden Sie uns bitte eine kurze Nachricht an sutter@dgs.de. Häufen sich solche Fälle, kann die DGS als Verband unter Umständen bei der Bundesnetzagentur vorstellig werden.

Quelle: DGS-News vom 29.05.2026

[Strom teilen – aber wie genau? Energy Sharing startet | DGS-News](#)



Hinweis zur Umsetzung durch den Netzbetreiber

Die Pflicht des Netzbetreibers, die Umsetzung nach § 42c Absatz 4 EnWG ab 1. Juni 2026 innerhalb eines Bilanzierungsgebiets zu ermöglichen, hängt grundsätzlich nicht von weiteren Bedingungen ab.

Der BDEW erarbeitet aktuell eine Anwendungshilfe zur Abwicklung des Energy Sharings für die erste Stufe in der Marktkommunikation.

<https://www.bdew.de/service/bdew-anwendungshilfe-zum-energy-sharing/>

www.bdew.de

Seite 24 von 52

Was können engagierte Bürger*innen nun tun?

Neu: Mittlerweile gibt es vom BDEW ein Musterformular für die Registrierung von ES-Teilnehmern beim VNB

Der Downloadlink ist derselbe wie für die „Anwendungshilfe“

<https://www.bdew.de/service/bdew-anwendungshilfe-zum-energy-sharing/>



Musterformular¹ des Verteilnetzbetreibers zur Anmeldung zum Energy-Sharing gemäß § 42c EnWG

Die Meldung über dieses Formular erfolgt vom Anlagenbetreiber der Erzeugungsanlage in seiner Rolle als Sharing-Betreiber an den zuständigen Elektrizitätsverteilernetzbetreiber.

1. Allgemeine Angaben

Gewünschter Wirksamkeitsbeginn (Monatserster): _____

Beachten Sie: Die Meldung hat mit mindestens einen Kalendermonat Vorlauf zu erfolgen.

Art der Meldung:

- ☐ Neuanmeldung eines Energy Sharing Modells
- ☐ Änderung eines bestehenden Energy Sharing Modells
- ☐ Beendigung eines Energy-Sharing-Modells

2. Angaben zum Anlagenbetreiber

- Anschrift: _____
- Ansprechpartner: _____
- MaStR ABR-Nr.: _____
- Telefon: _____
- E-Mail: _____

¹ Das Musterformular dient als Orientierung für Netzbetreiber. Für die Anmeldung konkreter Projekte sind die vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

Energie. Wasser. Leben.

2.1 Voraussetzung des Anlagenbetreibers

Der Anlagenbetreiber erklärt:

☐ Der Anlagenbetrieb erfolgt **nicht überwiegend gewerblich oder selbständig beruflich**. Diese Voraussetzung gilt auch bei juristischen Personen für deren Gesellschafter / Mitglieder.

Eine der nachstehenden Voraussetzungen für **vereinfachte Energielieferbedingungen** nach § 42c Abs. 7 EnWG sind erfüllt:

☐ Die Erzeugungsanlage wird von **einem Haushaltskunden** betrieben und die installierte Leistung dieser Anlage beträgt **höchstens 30 kW** oder

☐ Die Erzeugungsanlage wird im Falle eines **Mehrparteienhauses** von **einem oder mehreren Haushaltskunden im gleichen Gebäude** betrieben und die installierte Leistung dieser Anlage beträgt **höchstens 100 kW**.

Sofern diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, seine Tätigkeit als Energielieferant bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) anzuzeigen sowie alle gesetzlichen Lieferantenpflichten nach §§ 40 bis 42 EnWG einzuhalten. Diese enthalten u.a. gesetzliche Anforderungen an die Rechnungsstellung, Transparenz- und Informationspflichten in Energielieferverträgen sowie Pflichten zur Stromkennzeichnung.

3. Angaben zur Erzeugungsanlage des Sharing-Betreibers

Ein Energy Sharing-Modell ist auf eine Erzeugungsanlage (Einspeisestelle) begrenzt

- Art der Anlage:
 - ☐ PV
 - ☐ Wind
 - ☐ Biomasse
 - ☐ Sonstige EE-Anlage: _____
- Installierte Leistung (kW): _____
- Inbetriebnahmedatum: _____
- MaStR-Nr. der EEG-Anlage: _____
- Marktllokation (MaLo-ID) der Einspeisestelle: _____
- Messstellenbetreiber: _____
- Messlokation (MeLo-ID): _____

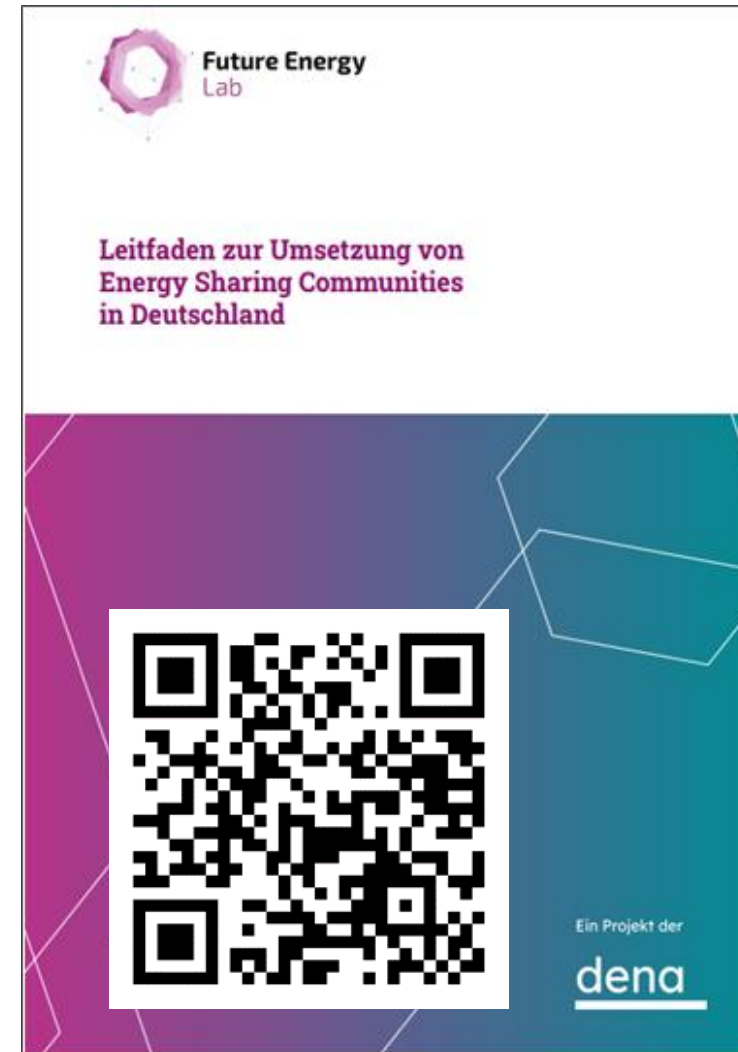
Was können engagierte Bürger*innen nun tun?

Leitfaden für Initiatorinnen und Umsetzungspartner...

Leitfaden mit praxisnahen Lösungen für:

- **Bürgerinnen und Bürger** sowie zivilgesellschaftliche Akteure und KMU, die sich aktiv an der Energiewende ihrer Kommune beteiligen wollen
- **Kommunen** und kommunale Akteure, die Energy Sharing als Teil der Daseinsvorsorge bzw. ihrer Zukunftsstrategie verstehen
- **Energiegenossenschaften**, die Energy Sharing umsetzen wollen
- **Marktpartner:** Energieversorger, Netz-, Messstellenbetreiber, Dienstleister

https://www.dena.de/fileadmin/dena/Publikationen/PDFs/2025/Leitfaden_zur_Umsetzung_von_Energy_Sharing_Communities_in_Deutschland.pdf



Was können engagierte Bürger*innen nun tun?

... führt durch vier Phasen auf dem Weg zur ESC

Der Weg zur Energy Sharing Community (ESC)			Kapitel
Initialisierungsphase	Erwartungen und Ziele definieren		3.1.1
	Mit energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen vertraut machen		3.1.2
	Mögliche Marktakteure für die Zusammenarbeit auswählen		3.1.3
Gründungsphase	Struktur für eine ESC schaffen		3.2.1
	Geschäfts- und Tarifmodell konzeptionieren		3.2.2
Realisierungsphase	ESC mit notwendiger Technik ausstatten		
	Verträge aufsetzen		
Laufender Betrieb	ESC verwalten		
	ESC weiterentwickeln		3.4.2

... und enthält Informationen zum Rechtsrahmen, energiewirtschaftlichen Grundlagen und weiterführende Literaturhinweise

Was können engagierte Bürger*innen nun tun?

- Überlegen, welche „stakeholder“ im Ort und in der Umgebung vom „ES-Gedanken“ begeistert werden können:
 - Eigene transparente EE-wende, Community-Gedanke: „von uns für uns“, Netzentlastung durch variable oder lokaldynamische ES-Tarife, strategisch Resilienz gegen Energie(preis-)krisen (siehe Tagesaktualität USA vs. Iran), Unterstützung der kommunalen Wärmeversorgung (Großwärmepumpen) in Verbindung mit WKA-Anlagen, Biomasse-BHKW, Wasserkraftanlagen und „ES-Speichern“,...
- Auf das regionale EVU – falls vorhanden - zugehen und „Energy Sharing“-Angebot einfordern a la Bayernwerk/EON (Modellprojekt Pettstadt/Frensdorf) mit Argument der
→ Kundenbindung, - neu- und wiedergewinnung möglich (Vollstrom- oder Teilversorgung §42c)
- Alternativ z.B. mit den ES-Vollstromdienstleistern „Nobile“ und „WeShareEnergy“ als alternativen Dienstleister/Stromversorger „drohen“
→ Kundenverlust droht beim regionalen EVU
- Prüfen, ob Bürgerenergiegenossenschaft o.ä. gegründet werden sollte, v.a. wenn §42c gewünscht
- Wenn Probleme bei Umsetzung durch VNB nach §42c, dann gerne Meldung an „sutter@dgs.de“
- Gut aufbereitete FAQs der DENA zu Energy Sharing nach §42c EnWG
<https://future-energy-lab.de/projekte/faq-was-man-ueber-energy-sharing-wissen-sollte/>



Bürger*innen



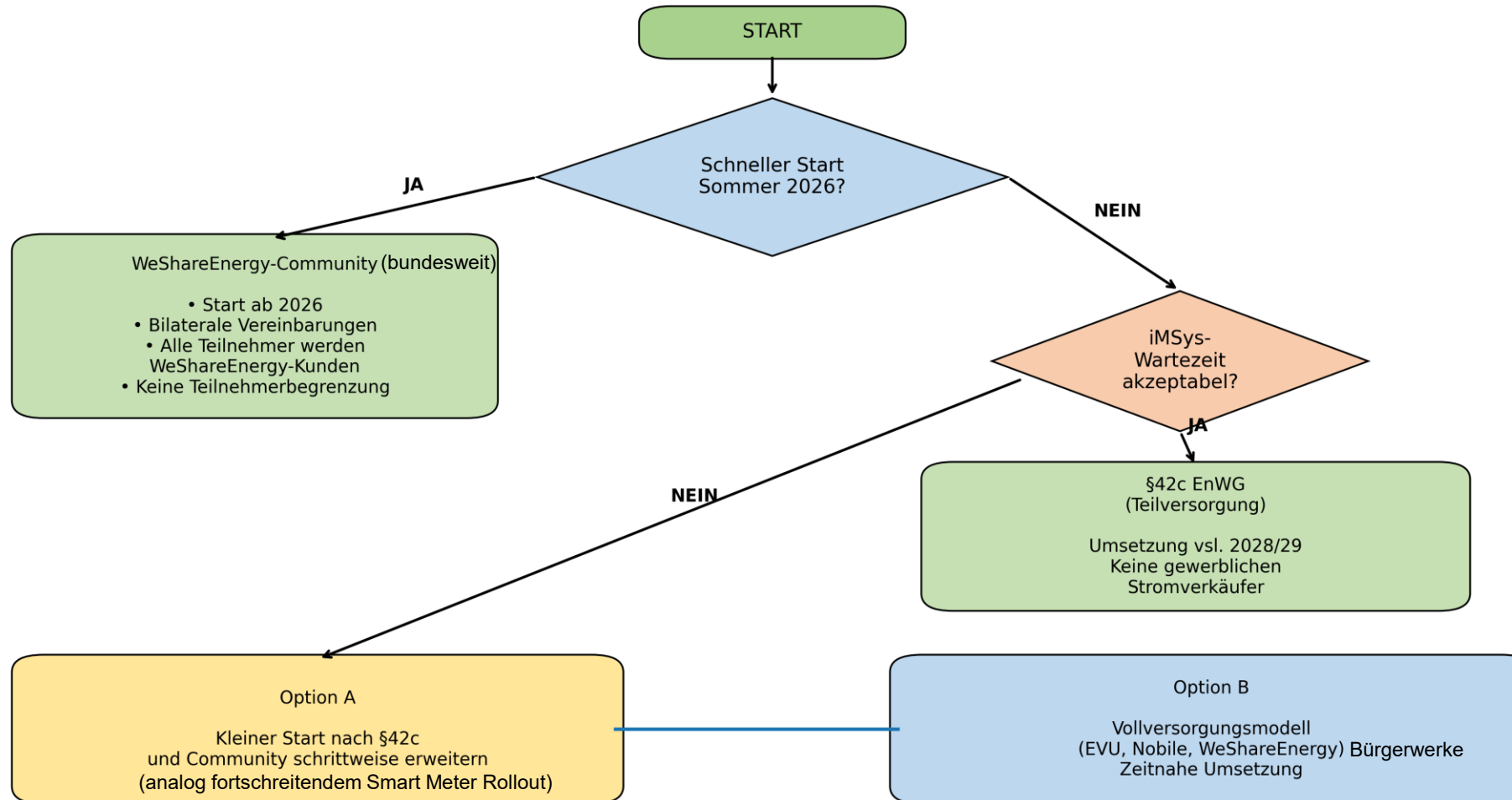
Lokales / Regionales EVU



Bürgerenergie-
genossenschaft

Was können engagierte Bürger*innen nun tun?

Entscheidungsbaum zur Einführung von Energy Sharing



Wichtiger Hinweis: Der Wechsel von §42c (Teilversorgung) → Vollversorgung ist deutlich einfacher als der umgekehrte Weg.

Quelle/Grafiken: Vogtmann/chat.gpt



Bürger*innen



Lokales / Regionales EVU



Bürgerenergiegenossenschaft



Deutsche
Gesellschaft
Sonnenenergie
Franken

DGS Akademie Franken
die Solarakademie



[Akademie](#) [Programm](#) [Service](#) [Konditionen](#) 

JUNI

29

2026

PV-Strom im Mietshaus
 Online
[Webinar](#) [Photovoltaik](#) [Für Neulinge + Für Erfahrene](#)
[Details ansehen](#) →

Juli 2026

JULI

01

2026

DGS Sachverständige:r Photovoltaik - Teil 2: Typische Fehlerquellen
 DGS SolarSchule Nürnberg, Fürther Straße 246c, 90429 Nürnberg
[Kurs](#) [Photovoltaik](#) [Für Neulinge + Für Erfahrene](#)
[Details ansehen](#) → Weiterer Termin am 04.11.2026

JULI

02

2026

Elektrotechnische Grundlagen für Photovoltaik
 Online
[Webinar](#) [Photovoltaik](#) [Für Neulinge](#)
[Details ansehen](#) →

JULI

06

2026

PV-Strom im Gewerbe(areal)
 Online
[Webinar](#) [Photovoltaik](#) [Für Neulinge + Für Erfahrene](#)
[Details ansehen](#) → Weiterer Termin am 23.10.2026

JULI

07

2026

Planung und Errichtung (PE) von Wärmepumpenanlagen in Ein- und Mehrfamilienhäusern nach VDI 4645 -1
 DGS Akademie Franken, Auf AEG, Fürther Straße 246c, 90429 Nürnberg
[Seminar](#) [Wohngebäude + Nicht-Wohngebäude](#) [Auffrischung](#)
[Details ansehen](#) → Weiterer Termin am 06.10.2026

Wenn Sie immer über unsere Seminarangebote und Neuigkeiten informiert werden wollen, bestellen Sie die DGS Franken News unter <https://www.dgs-franken.de/home/news-anmeldung/>



The screenshot shows the website of the Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS) Landesverband Franken e.V. The top navigation bar includes links for DGS, DGS Franken (highlighted), DGS Akademie Franken, pv@now, pv@now easy, and EE-Gutachter. The main header features the DGS Franken logo and the text 'Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS) Landesverband Franken e.V.'. Below this is a secondary navigation bar with links for Home, Bildung, Medien, Sachverstand, Service, and Bestellungen. The main content area is titled 'An- und Abmeldung der kostenfreien DGS-News / DGS-Franken-News'. It contains a paragraph stating that users can register for free DGS-News and DGS-Franken-News. A bulleted list explains that DGS-News provides regular updates on solar and renewable energy, while DGS-Franken-News provides information about DGS Akademie Franken and DGS SolarSchule Nürnberg events. A paragraph below asks users to enter their email address to receive the newsletters twice a week. A final paragraph emphasizes the importance of checking the email inbox and clicking the confirmation link.

► DGS ► **DGS Franken** ► DGS Akademie Franken ► pv@now ► pv@now easy ► EE-Gutachter

DGS Franken Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS) Landesverband Franken e.V.

Home Bildung Medien Sachverstand Service Bestellungen

An- und Abmeldung der kostenfreien DGS-News / DGS-Franken-News

Hier können Sie sich für die kostenfreien DGS-News und DGS-Franken-News an- bzw. abmelden.

- Mit den kostenfreien DGS-News werden Sie regelmäßig von der DGS-Online-Redaktion über die aktuellen Ereignisse rund um Solarenergie und Erneuerbare Energien unterrichtet.
- Mit den kostenfreien DGS-Franken-News werden Sie über Veranstaltungen der DGS Akademie Franken / DGS SolarSchule Nürnberg unterrichtet und erhalten ausgewählte Informationen der DGS Franken.

Bitte tragen Sie sich hier mit Ihrer Emailadresse ein, um die ausgewählten DGS- bzw. DGS-Franken-News ab sofort bis zu zweimal wöchentlich zu erhalten.

Wichtig: Bitte prüfen Sie nach dem Anmeldevorgang Ihr Email-Postfach und klicken Sie auf den Bestätigungslink in der Email, die Sie von uns bekommen.

Werden Sie Mitglied in unserer „Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V. (DGS)“



Delegierte bei der DGS-Jahresversammlung
Quelle: DGS

Die DGS – www.dgs.de

Die Mitgliedschaft bei der
DGS e.V. kostet..

- für Privatpersonen:
93,- Euro pro Jahr
38,- ermäßigt (Schüler, Rentner, ..)
- für Firmen:
365,- Euro pro Jahr
<https://www.dgs.de/mitglieder/beitritt/>

es lohnt sich in vielerlei Hinsicht
(u.a. 4x pro Jahr „Sonnenenergie“-
Vereinsfachzeitschrift)

Werden Sie Mitglied bei der DGS!

www.dgs.de/mitglieder/beitritt

Die Vorteile der DGS Mitgliedschaft sind u.a.

- **DGS-Unternehmensmeldung** (mind.) 1 x pro Jahr mit bis zu 2.000 Zeichen an knapp 20.000 (!) DGS-Email-Adressen (für Firmenmitglieder)
- 10% **vergünstigte Teilnahme** an DGS-Seminaren, Webinaren und Kongressen (auch für Ihre Mitarbeiter/innen)
- Kostenlose **Kurzberatungen** durch Michael Vogtmann, unseren Spezialisten zu PV-Geschäftsmodellen
- 10% Vergünstigung auf die **DGS-Musterverträge** zur Vor-Ort-PV-Stromnutzung
- 60 € Rabatt auf die Jahreslizenz **pv@now manager** (für Firmenmitglieder), kostenloser support, kostenlose Teilnahme an den Schulungswebinaren
- Kostenloser Bezug der 4 x jährlich erscheinenden DGS-Fachzeitschrift

SONNENERGIE

Was kostet das? Personenmitgliedschaft 93 €/a , Firmenmitgliedschaft 365 €/a

... natürlich steuerlich absetzbar

Energy Sharing – Was muss die Energieberatungs-Branche wissen?

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Nun Ihre Fragen bitte.

